



Wortprotokoll der 99. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat

Berlin, den 27. Januar 2025, 14.00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 2 600

Vorsitz: Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung
Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex
(NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-
KomplexStiftG)**

BT-Drucksache 20/14024

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Helge Lindh [SPD]

Abg. Michael Breilmann [CDU/CSU]

Abg. Misbah Khan [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Manuel Höferlin [FDP]

Abg. Dr. Christian Wirth [AfD]

Abg. Martina Renner [Die Linke]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Teilnehmerliste	3
II. Sachverständigenliste	4
III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	5
IV. Anlagen	24

Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Tom Mannewitz , Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund), Berlin	20(4)557 A	24
Prof. Barbara John , Ombudsfrau der Bundesregierung für die Hinterbliebenen und Opfer des NSU, Berlin	20(4)557 B neu	29
Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff , Bundesverfassungsrichter a. D. und Präsident des Bundesfinanzhofes a. D.	20(4)557 C	33
Thomas Krüger , Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), Bonn	20(4)557 D	44
Robert Kusche , Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG), Berlin	20(4)557 E	47
Prof. Dr. Sabine Hess , Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Georg-August-Universität Göttingen	20(4)557 F	55
Mirco Dittrich , Center für Monitoring, Analyse und Strategie gGmbH (CeMAS), Berlin	20(4)557 G	65

Dem Ausschuss sind die vorliegenden Stellungnahmen teilweise in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Anwesende Mitglieder des Ausschusses

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Castellucci, Prof. Dr. Lars Lindh, Helge	
CDU/CSU	Breilmann, Michael Oster, Josef	Brand (Fulda), Michael
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Khan, Misbah	
FDP		Strasser, Benjamin
AfD	Wirth, Dr. Christian	
Die Linke	Renner, Martina	
BSW		
fraktionslos		



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 27. Januar 2025, 14.00 Uhr
„NSU-Komplex-Stiftungsgesetz“

Miro Dittrich¹⁾

Geschäftsführung CeMAS
Center für Monitoring, Analyse und Strategie gGmbH, Berlin

Prof. Dr. Sabine Hess¹⁾

Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Barbara John¹⁾

Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des NSU

Thomas Krüger³⁾

Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

Robert Kusche³⁾

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer
Gewalt e. V., Berlin

Prof. Dr. Tom Mannewitz²⁾

Professor für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte am
Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Berlin

Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff²⁾

Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D. und Präsident des Bundesfinanzhofes a. D.

1) Vorschlag: Fraktion der SPD

2) Vorschlag: Fraktion der CDU/CSU

3) Vorschlag: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Einzigiger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex (NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG)

BT-Drucksache 20/14024

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung, mit der wir uns heute mit einem der dunkelsten Kapitel der deutschen Nachkriegsgeschichte auseinandersetzen werden, dem sogenannten nationalsozialistischen Untergrund – NSU. Zwischen den Jahren 2000 und 2007 ermordeten die Mitglieder des NSU zehn Menschen, neun davon hatten Migrationshintergrund, darunter die in aller Welt bekannt gewordenen Namen, die ich jetzt noch einmal erinnernd verlesen möchte: Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat sowie die Polizistin Michèle Kiesewetter.

Diese Verbrechen haben uns erschüttert, aber sie haben auch das Vertrauen vieler Menschen in die staatlichen Institutionen, die ihre Sicherheit gewährleisten sollen, beschädigt, insbesondere unter Menschen mit Migrationshintergrund. In der Aufarbeitung dieser Verbrechen geht es deshalb nicht nur um das Erinnern, sondern auch darum, sich unserer Verantwortung zu stellen und an der entstandenen Problemlage nach vorne gerichtet zu arbeiten. Ich freue mich, dass wir es in dieser Legislaturperiode immerhin schaffen, das Vorhaben eines Erinnerungs- und Lernortes, eines Dokumentationszentrums im Gedenken an den NSU-Terror hier noch in einer Anhörung zu beraten. Wir tun dies ausgerechnet oder punktgenau am Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, heute am 27. Januar 2025, 80 Jahre nach der Befreiung des Konzentrationslagers in Auschwitz. Es verdeutlicht in besonderer Weise, dass wir an den Lehren, die wir aus unserer Geschichte ziehen müssen, immer und fortgesetzt arbeiten müssen.

Ich danke allen sehr herzlich, die als Sachverständige heute zu dieser Anhörung beitragen und bereits beigetragen haben durch die eingegangenen schriftli-

chen Statements und auch durch die Expertise, die Sie uns heute zur Verfügung stellen. Ich danke Ihnen auch, dass Sie das in der gewählten, von den Fraktionen bestimmten Zusammensetzung aus diesen ganz unterschiedlichen Perspektiven bereits getan haben, durch die intensive Arbeit mit den Hinterbliebenen oder aus einer juristischen Perspektive, die uns aufzeigt, welche Möglichkeiten der Bund bei der Errichtung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen überhaupt besitzt oder aus einer intensiven Kenntnis der langen Geschichte rechtsextremen Terrors in unserem Land in den letzten Jahrzehnten, um das nur ausschnittsweise hier zu benennen. Ich nenne die Namen der Sachverständigen, die bei uns hier im Raum Platz genommen haben, und begrüße sehr herzlich Herrn Dittrich, Frau Professorin Hess, Frau Professorin John und Herrn Präsidenten Krüger von der Bundeszentrale für politische Bildung. Digital sind uns zugeschaltet Herr Kusche, Herr Professor Mannewitz und Herr Professor Mellinghoff. Seien auch Sie uns herzlich willkommen! Ich bedanke mich für Ihre Teilnahme. An meiner Seite hat die Parlamentarische Staatssekretärin im Ministerium des Innern und für Heimat, Frau Schwarzelühr-Sutter, Platz genommen. Vielen Dank für die Teilnahme und auch die Arbeit des Ministeriums.

Die Sitzung wird live übertragen und ist anschließend in der Mediathek für die Öffentlichkeit einsehbar. Das ändert aber an unserem gewohnten Ablauf nichts. Wir haben maximal zwei Stunden vorgesehen, also von 14.00 bis 16.00 Uhr und haben wie üblich die drei Minuten für die anwesenden und zugeschalteten Sachverständigen, die ich auch heute wieder bitte, nicht zu überschreiten. Anschließend werden wir in die Fraktionsrunden eintreten, bei denen ich zuvor noch einmal erklären werde, wie dann die Vorgehensweise ist. Den Sachverständigen geht die schriftliche Ausarbeitung dieser Sitzung, des Protokolls, noch mal zu einer Korrekturschleife zu. Anschließend wird das alles hinterlegt und mit einer Drucksache versehen sein und dann seinen ordentlichen Weg gehen. Damit bin ich am Ende meiner einleitenden Bemerkungen und geschäftsführenden Hinweise und sehe keine Wortmeldung, sodass wir jetzt in die Stellungnahmen der Sachverständigen eintreten können. Sie sehen oben die Uhr und Herr Dittrich ist der Erste, der das Wort erhält. Bitte sehr.

SV **Miro Dittrich** (CeMAS): Sehr geehrte Damen und Herren, wir sprechen heute über Erinnerung. In diesem Kontext möchte ich eine eigene teilen. Ein paar Monate nach dem schrecklichen Terroranschlag



von Christchurch im Jahr 2019 stand ich in Neuseeland vor genau einer der beiden Moscheen, in der 51 Menschen von einem Rechtsterroristen getötet wurden. Ein emotionaler Moment, der zu einem analytischen wurde. Ich war dort für eine internationale Konferenz und die Gespräche mit Politik, Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft haben mir einen deutlichen Kontrast zur deutschen Aufarbeitung gezeigt. Dort gab es eine breite, umfassende gesellschaftliche Debatte, einen detaillierten Bericht zur Radikalisierung des Täters und mit dem Christchurch Call eine internationale Initiative.

Die Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex will jetzt eine Erinnerungslücke schließen. Das begrüße ich sehr. Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle betonen, dass der Rechtsterrorismus sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt hat und neue Opfer forderte. Seit der Selbstenttarnung des NSU 2011 haben wir 52 weitere rechtsterroristische Fälle mit 22 Todesopfern und 39 Verletzten dokumentiert. Die Konzentration auf bekannte Fälle wie Halle, Hanau und den Mord an Walter Lübcke verdeckt das wahre Ausmaß des Rechtsterrorismus in Deutschland. Für mich wäre deshalb ein weiterer integraler Bestandteil der Arbeit einer solchen Stiftung nicht ausschließlich historisierend, sondern dynamisch mit den Entwicklungen mitzugehen.

Als 2019 der Anschlag in Halle geschah, war ich leider nicht überrascht. Eine neue rechtsterroristische Strömung, der militante Akzelerationismus, hatte bereits zu einer Welle internationaler Anschläge geführt. Obwohl ich starke deutsche Aktivitäten in diesem Netzwerk seit 2018 beobachtete, erschien der Begriff erst 2022 im Jahresbericht des Verfassungsschutzes. Wie schon beim NSU wurde eine neue Form des Rechtsterrorismus zu spät erkannt.

Seit 2022 leite ich ein Projekt zur Erforschung des modernen Rechtsterrorismus. Auf der Suche nach Daten seit der Selbstenttarnung des NSU fanden wir eine überraschende Lücke. Es existierte keine zentrale systematische öffentliche Erfassung rechtsterroristischer Fälle. Vorhandene Datensätze waren unvollständig. Eine aufwändige Recherche führte zu den genannten Ergebnissen. 22 der Fälle führen wir als Verdachtsfälle. Dies liegt auch an unzureichenden Ermittlungen, die viele Fragen offen lassen. Unsere Analyse zeigt weitere systematische Defizite in verschiedenen Bereichen: fehlende digitale Kompetenz der Ermittlungsbehörden, mangelhafte Auf-

klärung von Netzwerken, unzureichende Betreuung von Betroffenen und Überforderung bei Terrorlagen.

Diese Ausführungen zeigen, die Sicherheitsbehörden hinken weiter modernen rechtsterroristischen Entwicklungen hinterher, auch wenn es definitiv Verbesserungen gegeben hat. Betroffene von Rechtsterrorismus fühlen sich weiter im Stich gelassen, etwa in Halle und Hanau. Eine breite gesellschaftliche Debatte über die Gefahren des Rechtsterrorismus findet nur mangelhaft statt. Die Probleme wurden also nicht mit der Aufarbeitung der NSU-Terrorserie gelöst. Ich begrüße daher den Gesetzentwurf, habe aber einige Anmerkungen: Die Repräsentanz der Betroffenen im Stiftungsrat ist mit nur zwei von 15 Stimmen zu gering und wiederholt vergangene Fehler. Die vorgesehene Mehrheit von Regierung, Abgeordneten und Regierungsbeauftragten im Stiftungsrat gefährdet die notwendige Unabhängigkeit. Während der Fokus auf rechtsextreme Gewalt zu breit ist und den Kern des Vorhabens verwässert, greift die Verengung von Rechtsterrorismus auf den NSU zu kurz. Der Rechtsterrorismus hat sich seitdem verändert und modernisiert.

StVors. **Prof Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dittrich, kommen Sie zum Ende.

SV **Miro Dittrich** (CeMAS): Ja, wir haben es seitdem mit inzwischen noch jüngeren, teils minderjährigen Tätern und diffusen Ideologien zu tun, neue Strömungen und Netzwerke sind hinzugekommen. Es geht darum, den Rechtsterrorismus seit 1945 zu dokumentieren und den NSU als Zäsur zu begreifen. Die Stiftung bietet die Chance, aus der Vergangenheit zu lernen und Vertrauen wiederherzustellen. Dafür braucht es Unabhängigkeit, echte Betroffenenbeteiligung und den Fokus auf die realen Entwicklungen im Rechtsterrorismus. Nur so können wir den Opfern gerecht werden. Vielen Dank.

StVors. **Prof Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank, Herr Dittrich. Ich werde jetzt die Zeit, die ich Ihnen mehr gegeben habe, jeweils den anderen auch zur Verfügung stellen, da wir heute nicht in voller Anzahl Sachverständige anwesend haben. Und Frau Professorin Hess kann als nächste sprechen.

SV **Prof. Dr. Sabine Hess** (Universität Göttingen): Herzlichen Dank. Ich kann mich dieser Stellungnahme umfassend anschließen. Ich würde aus meiner schriftlichen Stellungnahme gerne nochmal drei Punkte herausgreifen.



Erstens: Ich glaube, wir sind uns darüber einig, dass bis heute eine erhebliche Lücke in der deutschen offiziellen Erinnerungskultur klafft, was die Geschichte rassistischer und rechtsterroristischer Gewalt angeht, die ungebrochen auch nach 1945 das postnationalsozialistische Deutschland mitgeprägt hat.

Zweitens: Der NSU-Komplex stellt hinsichtlich dieser rassistischen Gewaltgeschichte eine Zäsur dar. Nicht nur angesichts der Ungeheuerlichkeit, dass ein rechtsterroristisches Trio mit bundesweiten Unterstützungsstrukturen über 13 Jahre mordend durch das Land ziehen konnte und den Opfern niemand glaubte, sondern auch angesichts der vielen weiteren Dimensionen, die sich hierüber aufzeigen lassen, was ich hier jetzt sicherlich nicht näher ausführen muss, was aber später für den Stiftungszweck relevant ist. Der NSU-Komplex ist aber auch in dieser Hinsicht als Chance zu sehen, gerade weil sich die Angehörigen und Überlebenden bereits während der Mordserie zusammaten. Seitdem haben sie mit einem derartigen Durchhaltevermögen den Ruf nach lückenloser Aufklärung, nach Entschädigung und der Einforderung eines würdigen Gedenkens nicht verstummen lassen. Mit ihnen haben auch zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen unglaubliches Wissen über Tathintergründe und Bedingungsfaktoren angesammelt.

Drittens: Dieses Wissen, diese Einsichten und diesen Protagonismus der Angehörigen sowie Hinterbliebenen und die damit einhergehenden wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Expertisen gilt es nun sachgerecht und vor allem sensibel und wertschätzend aufzugreifen und in einem Dokumentationszentrum und Gedenkort zusammenzuführen. Dies beinhaltet neben den klassischen Aufgaben wie Sammeln, Archivieren, Aufbereiten und Zugänglichmachen vor allem ihre Vermittlung. Historisches Aufarbeiten war schon immer mit Vermittlung und Prävention verbunden. Die NS-Gedenkstättenbewegung hat daraus ein „Nie wieder“ gemacht. Und die NS-Gedenkstätten und Dokumentationszentren haben auch gelernt, dass es einer didaktischen, pädagogischen und historischen Kontextualisierung und einer dynamischen Offenheit für neuere Entwicklungen bedarf, um Entstehungsbedingungen und Kontexte differenziert nachzuvollziehen, auch um der Monstrosität etwas entgegenzusetzen, Akteure, Strukturen und Dynamiken zu benennen und somit nicht ohnmächtig zu bleiben, sondern eine Handlungsfähigkeit beim Publikum zu erzeugen.

Insofern ist eine historische Kontextualisierung des NSU-Komplexes in die Geschichte des Rechtsextremismus und der rassistischen Gewalt, die Eingewanderte zur Zielscheibe konstruiert und gemacht hat, unerlässlich. Hier geht es nicht um Stereotypisierung und unerlaubte Verkürzung, sondern gerade um einen differenzierten Blick. Dies wäre dann auch der erste Lernort und erinnerungskulturelle Komplex, der die rassistische Gewalt, insbesondere mit Blick auf die Einwanderungsgesellschaft, in den Mittelpunkt rückt. Insofern ist der Stiftungszweck der Förderung und Stärkung der kritischen Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und seiner zugrunde liegenden Ideologie sowie die historische Kontextualisierung nicht nur thematisch und inhaltlich wissenschaftlich angemessen, sondern auch demokratisch notwendig. Die in § 3 genannten sieben Erfüllungsdimensionen eines derartigen Dokumentations- und Gedenkortes, insbesondere seine verschiedenen didaktischen und pädagogischen Module, Bildungsformate, Qualifizierungen und Vernetzungen der Betroffenen, entsprechen nicht nur dem dezidierten Wunsch der Opferangehörigen und Überlebenden, dass die zukünftigen Generationen der Gesellschaft daraus lernen sollen, sondern sie entspricht auch dem Stand der Gedenkstättenbewegung und der Dokumentationszentren.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Frau Professorin John.

SV **Prof. Barbara John** (Ombudsfrau NSU): Mein Beitrag ist total opferorientiert. Das kommt auch daher, weil ich die Opfer seit 13 Jahren bei all ihren Anliegen begleite. Ich habe noch mal am Wochenende meinen Beitrag nachgeschärft. Eigentlich ergibt sich aus den ersten drei Zeilen das wesentliche Anliegen dieser Gruppe. Wenn staatliche Erinnerungs- und Dokumentationspolitik über rechtsterroristische Taten bedeutsamer ist als die Bedürfnisse der Terroropfer, dann stimmt etwas nicht, dann fehlt eine Fehlerkorrektur.

Ich will noch mal darauf eingehen, was bereits von Frau Professorin Hess gesagt worden ist, dass die Opfer, schon während die Taten weitergingen – die Morde in der Probsteiggasse fanden ja bereits im Jahr nach dem Mord an Enver Şimşek im Jahr 2001 statt – und in dieser ganzen Zeit hatten die Ermittlungsbehörden und auch die Politik, die sich nicht eingemischt hat, eine Fehlersuche bei den ganz Falschen, nämlich in der Nähe der Opfer und hat damit die Opfer unglaublich belastet. Diese Jahre, die sie verbringen mussten bis zur Enttarnung der Täter im



November 2011, waren die schlimmsten Jahre ihres Lebens! Sie können das in meiner Stellungnahme nachlesen, was sie alles verloren haben. Nicht nur die Gesellschaft, nicht nur Schulplätze, nicht nur Eigentum, es war vieles mehr. Und dennoch gab es bei den Betroffenen, weil sie ja auch merken wie die Erinnerung an dieses Serienverbrechen – das einmalig ist in der EU – verblasst, viel Dankbarkeit und Anerkennung, als die Ampelkoalition im Jahr 2021 die Errichtung dieses Dokumentations- und Erinnerungszentrums wollte. Und sie zeigten sich von vornherein selbstverständlich bereit, da mitzuwirken. Aber was sie nicht mehr ertragen wollen, ist noch eine Demütigung. Sie haben auch ein wachsendes Bedürfnis nach Anerkennung des zugefügten Unrechts, das in den Mordjahren und danach über viele Jahre bestand. Der Staat konnte sie nicht vor den Tätern schützen und fügte weiteres Leid durch das Versagen der Sicherheitsbehörden hinzu. Und wir alle wissen, dass der Ermittlungsansatz so war, dass auch die Mehrheitsgesellschaft sich nicht wirklich betroffen fühlte. Es ging ja nur um die Minderheiten. Das hat sich heute ganz geändert. Heute gibt es neue Täter und es gibt neue Opfer.

Wir wissen, und das wissen die Betroffenen auch, die meine Stellungnahme am heutigen Vormittag bekommen haben, der Bundestag kann mit seiner Gesetzgebungskompetenz die begangenen Fehler nicht wiedergutmachen. Aber einzelne Fehler können wiedergutmacht werden und können korrigiert werden. Beispielsweise auch das Bild, das der Staat damals von Terroropfern hatte und wie es sich über die Zeit gewandelt hat. Es klingt mitfühlend, wenn staatliche Vertreter über eigene Schuld und Scham sprechen. Aber hilft das den Terroropfern in ihrer besonderen Lage? Sollen sie mit dem Gefühl weiterleben, in diesem NSU-Komplex Stiftungsgesetz zwar vorzukommen, auch als Helfer, aber mehr als Feigenblatt, denn als Mitgestalter?

Und ein letztes Wort: Die Optimierung, was unbedingt auch geändert werden müsste, zwei Stimmen im 15-köpfigen Stiftungsrat, das führt nicht zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in diesem Stiftungsrat und zu einer wirklichen Ernsthaftigkeit. Und es fehlt auch der Nachweis über die Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/541, wo es um Hilfe und Unterstützung der Opfer des Terrorismus geht. Dazu wird kein Wort in diesem Stiftungsgesetz gesagt. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Krüger, bitte.

SV Thomas Krüger (BpB): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen und beharrlicher Arbeit von Angehörigen der NSU-Mordopfer und von Betroffenen des NSU-Terrors, einer breiten zivilgesellschaftlichen Bewegung und politischen Akteuren. Sie alle fordern nach der Selbstenttarnung des NSU die weitere Aufklärung und Aufarbeitung des NSU-Komplexes sowie die Verankerung der Erinnerung und des Gedenkens an die Opfer des NSU im kollektiven Gedächtnis.

Die BpB konnte bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie, der Grundlage dieses Gesetzentwurfs, zahlreiche dieser Akteure einbinden und gewinnen, ihre Erfahrungen, ihre Kenntnisse und Kompetenzen einzubringen. Ich bin sehr dankbar für dieses entgegengebrachte Vertrauen, weil dieses Vertrauen Voraussetzung dafür ist, dass ein würdiges Gedenken an die Opfer und der entsprechende Stellenwert in der Gesellschaft vermittelt werden kann. Als BpB haben wir zunächst eine Bestandsaufnahme gemacht, dank der hilfreichen Unterstützung von Professorin Sabine Hess, daraufhin eine Konzeption entwickelt und diese Konzeption mit Angehörigen von NSU-Mordopfern und Betroffenen des NSU-Terrors diskutiert. Das hat Hoffnung geweckt bei Angehörigen und Betroffenen. Dieses sehr zerbrechliche, mühsam erarbeitete Vertrauen ist das unverzichtbare Stück dieses Stiftungsgesetzes. Ohne die Perspektive der Opfer und Hinterbliebenen macht eine solche Initiative nur wenig Sinn. Zudem ist es wichtig, sich über den NSU-Komplex hinaus mit der sehr vielfältigen Geschichte des Rechtsterrorismus auseinanderzusetzen. Diese Bemühungen sind im NSU-Dokumentationszentrum einzubetten. Im Unterschied zu den Gedenkstätten, die sich mit der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigen, geht es hier um die rassistischen, rechtsterroristischen und antisemitischen Gewalttaten nach 1945. Insofern füllt das Dokumentationszentrum eine entsprechende Lücke in der Erinnerungslandschaft.

Ich möchte Sie an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, dass sich in diesem Jahr die Ermordung von Enver Şimşek bereits zum 25. Mal jährt. Damit liegt die Ermordung Şimşeks fast eine Generation zurück. Würde man heute Jugendliche danach befragen, wüssten sicherlich nur wenige etwas mit dem Kürzel NSU anzufangen. Bei den Namen der Opfer will man sich gar nicht vorstellen, ob da überhaupt eine Erinnerung und eine Zuordnung besteht.



Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, sehe ich die Gefahr, dieses wieder aufkeimende, mühsam erarbeitete Vertrauen von Angehörigen von NSU-Mordopfern und Betroffenen des NSU-Terrors zu verspielen. Eine Verzögerung würde sich einreihen in die negativen Erfahrungen von Angehörigen und Betroffenen, wie den jahrzehntelangen falschen Verdächtigungen sowie den enttäuschten Erwartungen und Hoffnungen einer umfassenden Aufklärung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die NSU-Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages haben einst Parlamentsgeschichte geschrieben. Über die Fraktionsgrenzen hinweg wurde die parlamentarische Aufarbeitung und Aufklärung des NSU-Komplexes vorangetrieben und es wurden gemeinsame Schlussfolgerungen und Bewertungen formuliert und verabschiedet. Es wäre ein gutes Zeichen, gerade in diesen Zeiten des Wahlkampfes, wenn sich die demokratischen Parteien klar zu dieser Erinnerungsarbeit bekennen, um damit ein Signal sowohl an die Überlebenden und Hinterbliebenen als auch an die gesamte Gesellschaft in Deutschland zu senden. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Wir wechseln in den digitalen Raum zu Herrn Kusche, bitte.

SV **Robert Kusche** (VBRG): Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren, heute am Holocaust-Gedenktag erinnern wir an die Millionen Opfer des deutschen Nationalsozialismus. Dieses Gedenken mahnt uns, wachsam zu bleiben angesichts der Kontinuitäten von mörderischem Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Die Mord- und Anschlagserie des NSU-Komplexes verdeutlicht diese Kontinuitäten und zeigt die Notwendigkeit, sich grundlegend mit der gewaltvollen Dimension auseinanderzusetzen. Die Errichtung der Stiftung ist daher ein entscheidender Schritt, um Geschichte aufzuarbeiten und daraus zu lernen.

Lassen Sie mich mit einem Statement von Gamze Kubasik und Semiya Şimşek starten, das sie mir für die heutige Anhörung übersandt haben. Ich zitiere: „Wir fordern ein Dokumentationszentrum, weil der NSU-Komplex nicht vollständig aufgeklärt wurde. Es braucht Orte der Aufarbeitung, Forschung und Austausch, um an die Taten des NSU und das Versagen des Staates zu erinnern. Ein solches Zentrum bietet Raum für Empathie und würdigt die Menschen, die unter Rassismus und rechter Gewalt litten und heute noch leiden. Gerechtigkeit kann nur entstehen, wenn wir Räume zum Erinnern schaffen.“ Es

zeigt deutlich, dass das Dokumentationszentrum nicht nur ein Ort des Erinnerns sein soll, sondern auch ein Lernraum der Gerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert. Damit dies gelingt, möchte ich auf fünf zentrale Aspekte hinweisen.

Erstens: Die Dimension rechter Gewalt. Rechte, rassistische und antisemitische Anschläge und Gewalttaten bedrohen dauerhaft unsere Gesellschaft. Seit 1990 fallen Hunderte dieser Gewalt zum Opfer. Allein zwischen 2019 und 2023 starben mindestens 24 Menschen, darunter beispielsweise Walter Lübcke. Täglich ereignen sich mindestens acht Angriffe in Deutschland. Die Stiftung ist also notwendig, um Ursachen, Strukturen und Folgen dieser Gewalt systematisch aufzuarbeiten und unsere Demokratie zu stärken.

Zweitens: Betroffenenperspektive stärken. Die Hinterbliebenen fordern mehr Mitsprache. Ihre Perspektive ist für die Glaubwürdigkeit der Stiftung unerlässlich. Die Diskriminierung, die sie einst durch staatliches Versagen erlitten, darf sich in den Gremien nicht wiederholen. Die überproportionale Vertretung staatlicher Akteure im Stiftungsrat sollte daher korrigiert werden. Wir schlagen als VBRG die Entsendung von fünf Vertreterinnen je Beirat in den Stiftungsrat vor.

Drittens: Materielle Entschädigungen sicherstellen. Viele der Opfer leiden bis heute vor allem auch materiell unter den Folgen. Ein Fonds für materielle Unterstützung wäre notwendig, um Betroffene unbürokratisch zu entlasten und die bestehenden Lücken im sozialen Entschädigungsrecht zu schließen. Der Stiftungsentwurf priorisiert zu Recht die Perspektive der Betroffenen und Opfer, tut sich aber ein wenig schwer damit, dies konkret in die Umsetzung zu bringen. Eine Ergänzung des Stiftungszwecks um einen Entschädigungsfonds würde dem Anspruch gerecht werden und hätte einen essentiellen Mehrwert für die Betroffenen.

Viertens: Die Mehrortigkeit gewährleisten. Es ist gut, dass die Stiftung nach § 3 auch förderfähig tätig werden kann, um seinen Stiftungszweck oder seine Stiftungszwecke zu erfüllen. Damit kann sie der Vielschichtigkeit des NSU-Komplexes gerecht werden und lokale Perspektiven, insbesondere auch die Ostdeutschen, mit einbeziehen. Die Standortwahl sollte daher der Stiftung und den Gremien überlassen werden und nicht per Gesetz vorgegeben sein. Ich erinnere daran, dass das Pilot-Dokumentati-



onszentrum in Chemnitz dabei als Vorbild und auch Quelle der Inspiration dienen kann.

Fünftens und letztens: Einbindung von Jugendlichen. Aus unserer Arbeit wissen wir, dass Kinder und Jugendliche unter den physischen und psychischen Folgen rechter Gewalt besonders leiden, auch und insbesondere, wenn Eltern und Familienangehörige betroffen sind. Jugendliche sollten daher aktiv in die Arbeit der Stiftung eingebunden werden. Ein Jugendbeirat wäre daher sinnvoll.

Abschließend: Die Stiftung ist ein wichtiger Meilenstein, auch im Sinne der gemeinsamen Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses von 2013. Der Erfolg hängt stark davon ab, wie gut die Betroffenen und Hinterbliebenen eingebunden werden. Vielen Dank.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Vielen Dank. Wir kommen zu Herrn Professor Mannewitz.

SV Prof. Dr. Tom Mannewitz (HS Bund): Sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank. Gestatten Sie mir kurz eine Einschränkung meiner folgenden Aussagen: Ich kann und werde mich nicht zu der Frage äußern, ob man ein Dokumentationszentrum zum NSU-Komplex oder einen weiteren Erinnerungs- und Gedenkort zum Thema Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in Deutschland errichten sollte. Deswegen, weil es sich dabei um eine gesellschaftspolitisch und nicht wissenschaftlich zu beantwortende Frage handelt.

Grundsätzlich scheint mir aber, dass die Idee eines Dokumentationszentrums, einer bundesweiten Stiftung, ganz gleich wie man deren Arbeit im Alltag gestaltet, dem Ziel eines Dokumentationszentrums für rassistische, rechtsterroristische Morde überaus angemessen ist angesichts der Historie, die der NSU aufzuweisen hat. Zugleich möchte ich auch betonen, im Anschluss auch an das, was Herr Krüger gesagt hat: Es handelt sich um eine Frage, bei der auch aufgrund der Idee des Gedenkens von nationaler Bedeutung und der Ausbildung nationaler, personaler, demokratischer Staatsbürgerlichkeit, die Unterstützung durch alle demokratischen Kräfte eine wichtige Signalwirkung aussenden würde und so zumindest die Hoffnung, dass sie die Akzeptanz in den weiten und weitesten Teil der Gesellschaft sichern können soll.

Sie können meinem schriftlichen Gutachten bzw. meiner Stellungnahme vier Kritikpunkte entnehmen gegenüber dem Gesetzesentwurf, die – ich möchte es

nochmal betonen – nicht als Fundamentalkritik zu verstehen sind, sondern an dem einen oder anderen Punkt Details aufgreifen, für die ich zumindest sensibilisieren möchte. In meinen mündlichen Ausführungen werde ich auf zwei Punkte vertieft eingehen.

Erstens: die Frage der Prävention. Der Gesetzesentwurf lässt unter anderem das Ziel der Extremismusprävention erkennen, unter anderem durch Wissensvermittlung und Erinnerungspraxis. Wofür ich hier sensibilisieren möchte, ist der Umstand, dass, wenn das ein Ziel dieser Stiftung sein soll und wenn Prävention in diesem Kontext nicht zu einer Phrase verkommen soll, es natürlich auch erforderlich ist, die Präventionsarbeit regelmäßig zu evaluieren. Ich möchte zumindest sensibilisieren dafür, dass es eine Frage ist, die man sich stellen muss und ob das eine Aufgabe ist, die so eine Stiftung in diesem Rahmen auch umsetzen kann und soll. Und wenn sie es denn soll, sich die Frage zu stellen, in welchem Format das geschehen soll. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme versucht ein paar Punkte kritisch anzumerken, die durchaus Berücksichtigung finden könnten.

Der zweite Punkt, auf den ich in aller Kürze eingehen will: das Profil der Stiftung oder des Stiftungsgesetzes. Im Gesetzesentwurf heißt es unter anderem, dass es die Aufgabe sei, die Gesamtgesellschaft entlang der Straftaten des NSU über die Gefahren des Rechtsextremismus und dessen Entstehungsbedingungen aufzuklären. Ich habe eine gewisse Sorge, dass dadurch eine Stereotypisierung des Rechtsextremismus oder Rechtsterrorismus stattfinden könnte, und das wäre der schlimmste Effekt aus meiner Sicht, eine Externalisierung, was dazu führen könnte, nach dem Motto: rechtsextremistisch, das sind immer die bösen Neonazis. Ich möchte sensibilisieren dafür, dass ich zwei Möglichkeiten sehe, mit diesem Konflikt umzugehen im Sinne einer Schärfung des Profils der Stiftung und des Dokumentationszentrums. Auf erstem Wege durch eine Priorisierung des Themas NSU, NSU-Komplex, Opfer und Angehörige. Dort stünde natürlich die Gefahr im Raum und auch der Vorwurf der Verinselung, der auch in der BpB-Machbarkeitsstudie thematisiert wurde. Möglichkeit zwei, die hat Herr Dittrich schon angesprochen: Eine umfassende Einbettung in das Thema Rechtsterrorismus. Rechtsextremismus, da wäre ich skeptisch aufgrund der Heterogenität des Phänomenbereichs, aber Rechtsterrorismus, das wäre die zweite Möglichkeit. Dann stellt sich die Frage, wie geht man mit aktuellen Fällen um und



wie geht man mit Rechtsterrorismus um, der Gott sei Dank keine Opfer gefordert hat. Eine Unterbelichtung dessen könnte zu einer fehlenden Berücksichtigung in der Erinnerungslandschaft führen. Soweit meine Sorgen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Besten Dank. Abschließend Herr Professor Mellinghoff.

SV **Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff** (RiBVerfG a.D.) Herr Vorsitzender, Frau Staatssekretärin, meine Damen und Herren Abgeordnete. Die Sachverständigen, die sich bisher geäußert haben, haben zutreffend auf die Bedeutung des NSU-Komplexes hingewiesen. Mir selbst fehlt sowohl die wissenschaftliche sowie die sonstige Erfahrung, dazu Stellung zu nehmen. Ich habe mir das aus rechtlicher Sicht angeguckt und in meiner Stellungnahme auf ein paar Punkte hingewiesen.

Zunächst einmal zur Rechtsform der Stiftung öffentlichen Rechts. Eine Stiftung öffentlichen Rechts wird für eine eigenständig wahrzunehmende Daueraufgabe gewählt und die Entscheidungen sollen dann möglichst frei von politischen oder sonstigen externen Einflüssen sein. Wenn man das sieht, darauf stützt sich auch das Gutachten der Kanzlei Raue, dann ist zunächst nicht im Blick, dass die Stiftung vornehmlich von der Politik besetzt, gesteuert und in ihren Ausprägungen bestimmt wird. Dem Zweck der Weisungsfreiheit konterkariert ein wenig die Zusammensetzung des Stiftungsrates, der mehrere Minister beinhaltet, und da stellt sich dann die Frage der Unabhängigkeit und Eigenständigkeit.

Das Zweite ist die klare Aufgabenabgrenzung. Wir haben von Frau John einen sehr pointierten Aspekt gesehen, die Konzentration auf das Gedenken und die Dokumentation des NSU-Komplexes, aber die anderen Stellungnahmen gehen alle weit darüber hinaus. Und auch der Stiftungszweck ist sehr weit gefasst und nimmt im Grunde genommen die Aufarbeitung des Rechtsextremismus seit 1945 bis hin zur zukünftigen Prävention in den Blick. Hier muss der Gesetzgeber sich einfach entscheiden, was er mit dieser Stiftung tatsächlich erreichen will. Will er sozusagen eine Konzentration auf einen bestimmten Stiftungszweck oder will er das sehr offen haben?

Bei der Wirtschaftlichkeit der Stiftung verweise ich auf den Bundesrechnungshof, da geht es nur darum, dass man auch mal abklärt, ob durch Bundesmittel diese Aufgaben bereits in anderem Zusammenhang wahrgenommen werden müssen. Das wäre eigent-

lich eine Notwendigkeit gewesen, die schon im Gesetzentwurf aufgearbeitet werden müsste.

Meines Erachtens geht die Regelung der Rechtsaufsicht überhaupt nicht. Momentan ist das so ausgestaltet und auch in der Begründung vorgesehen, dass ein Mitarbeiter des Bundesinnenministeriums die Rechtsaufsicht führt. Die Rechtsaufsicht kontrolliert die Stiftung und das Handeln der Stiftung. Wie soll ein Mitarbeiter des Bundesinnenministeriums Minister kontrollieren und ihnen Anweisungen geben? Das halte ich für eine verfehlte Konstruktion.

Schließlich bei der Evaluation: Das habe ich auch in meiner Stellungnahme ausgeführt: Es handelt sich nicht um eine Evaluation, sondern es handelt sich lediglich um eine Berichtspflicht. Ob hier überhaupt eine Evaluation im herkömmlichen Sinne möglich ist, ist schwer zu beantworten, weil als Ziel einer Evaluation Effektivität, Effizienz, Relevanz und Nachhaltigkeit geprüft werden müssen. Ob man das bei einer Stiftung zum Gedenken und zur Dokumentation sinnvoll machen kann, weiß ich nicht, aber dann sollte man das wenigstens als eine einfache Berichtspflicht ausgestalten.

Und nur ganz zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass auch die betroffenen Länder einbezogen werden müssten, weil dort bereits heute zahlreiche parallele Aktivitäten unternommen werden. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herzlichen Dank Ihnen allen. Es besteht jetzt in den Antwortrunden Gelegenheit, noch den einen oder anderen Punkt nachzuschieben oder nochmal auszuführen, der jetzt aufgrund der Kürze der vorgegebenen Zeit nicht vorgetragen werden konnte. Ich begrüße an dieser Stelle die Kolleginnen und die Kollegen im Raum und teile Ihnen mit, dass wir bei unserer gängigen Vorgehensweise verbleiben: Einer zweiminütigen Zeitbegrenzung, in der Sie zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige oder je eine Frage an zwei Sachverständige richten können. Für die Seite der Sachverständigen: Sie haben dann pro Frage zwei Minuten. Und das probieren wir jetzt mit Herrn Lindh als Erstem.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Herr Vorsitzender, eine Nachfrage noch. Ist es, weil wir es unterschiedlich hatten, die Variante zwei Fragen an einen Sachverständigen oder auch die Variante, die wir auch mal hatten, eine unterschiedliche Frage an zwei Sachverständige. Ich glaube, wir haben drei Varianten, wenn



ich mich richtig erinnere. Weil es die Variante ist, die ich ziehen wollte.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Wir sagen, wir haben zwei Varianten und dann gab es noch einige Umgehungstatbestände. Das wäre vielleicht auch eine eigene Anhörung wert, wo wir juristischen Sachverstand verwenden können.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Einer dieser Tatbestände bekenne ich mich dann schuldig. Aber jetzt will ich angemessen zum Ernst der Thematik vorausschicken, dass tatsächlich die Maßgabe und die Dringlichkeit ist, dass wir im Zusammenhang mit der Unvorstellbarkeit und dann doch Realität der Taten, einen Komplex des Scheiterns, des Versagens, des Staatsversagens – im Vorfeld der Taten wie im Nachgang – haben mit der Täter-Opfer-Umkehr und auch vielen Mustern in unterschiedlichen Bereichen, vom Behördlichen bis zum Medialen, bis zur gesellschaftlichen Aufarbeitung der Stereotypisierung, des rassistischen Framings und der Nachbearbeitung, also der Mehrfach-Viktimisierung der Opfer und ihrer Angehörigen. Das scheint mir unheimlich wichtig zu sein, wenn wir diese komplette Aufgabe vor uns haben und dabei analytische Aspekte, emotionale, symbolische, solche der Anerkennung, zusammen denken wollen und auch nur annähernd versuchen – denn das kann ja nur eine Annäherung sein –, den Opfern gerecht zu werden, weil wir es dabei immer verfehlen werden, wenn wir ehrlich sind. Dies vorausgeschickt wäre meine Frage an Frau Professorin Hess: Könnten Sie vielleicht nochmal Stellung nehmen, was aus Ihrer Sicht Handlungsbedarfe wären, auch in Bezug auf den Gesetzentwurf und die Belange der Opfer, der Angehörigen, besser oder anders oder noch stärker zu berücksichtigen, auch im Zusammenhang mit der Gesamtkonstruktion der Gremien und der Entscheidungs- und Beratungsbefugnisse innerhalb der Stiftung? Das wäre die Frage eins.

Frage zwei geht an Herrn Dittrich. Sie sprechen auch die Thematik der Schwerpunktsetzung in der Stiftung an. Sie haben durchaus ins Zentrum NSU gerückt, aber auch auf die Gesamtdimension des Rechtsterrorismus Bezug genommen. Könnten Sie da noch etwas präzisieren, wie Sie sich das vorstellen können? Ist es hinreichend aus Ihrer Sicht oder sehen Sie da auch noch Schärfungsbedarf?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Professorin Hess und Herr Dittrich. Jeweils zwei Minuten.

SV **Prof. Dr. Sabine Hess** (Universität Göttingen): Okay, alles sehr sportlich, ich versuche mich daran zu gewöhnen. Herzlichen Dank, mir nochmal die Gelegenheit zu geben, genau meine Monita nochmal auszuführen, die sich auch gerade daran entzündet haben an der Frage der Repräsentanz und der Ernsthaftigkeit, mit der der Gesetzentwurf auf der einen Seite, auf der inhaltlichen Ebene durchaus diese Opferzentrierung thematisiert. Aber ich denke auch auf der Ebene, wie es jetzt vielfach schon angemahnt wurde, auf der Ebene vor allem des Stiftungsrates scheint mir doch eine erhebliche Unwucht reingekommen zu sein. Zum einen finde ich es problematisch, dass der Vorsitz an das Ministerium des Innern und für Heimat geht, das Ministerium sozusagen, was mit dem ganzen Komplex, den wir mittlerweile als Staatsversagen thematisieren, doch in Verbindung steht. Ich glaube das vor dem Hintergrund, was auch Herr Krüger als das Kapital der Stiftung nochmal angedeutet hat, nämlich das Vertrauen und die Hoffnung, die geweckt wurden. Ich denke, es ist in der Hinsicht nochmal notwendig nachzudenken, ob nicht ein anderer Vorsitz, zum Beispiel die Bundesbeauftragte für Migration, einen besseren Leumund hätte und eine größere Unabhängigkeit ausstrahlen würde. Zum anderen finde ich die thematische Gewichtung der Perspektiven, die sich insbesondere mit rassistischer Gewalt, Übergriffen und Diskriminierung auseinandersetzen in dem ganzen Bundeskomplex im Stiftungsrat noch nicht ausreichend thematisiert. Ich könnte mir gut vorstellen, dass genau die Antidiskriminierungsstelle des Bundes da fehlt, mit ihrer ganzen Expertise und Nähe zu den Opfern und den betroffenen Netzwerken. Und zum anderen, aber das wurde jetzt auch schon hinreichend deutlich gemacht, ist die Gewichtung von zwei Vertretern des Opferbeirats im Verhältnis zu 16 anderen doch alles andere als sozusagen ein Ausdruck, sie ins Zentrum zu setzen. Und ich würde mich da der Empfehlung anschließen, vielleicht zu sagen, mindestens fünf des Opferbeirats müssten einen Platz in diesem Stiftungsrat finden.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dittrich, bitte.

SV **Miro Dittrich** (CeMAS): Bezüglich des Schwerpunkts gibt es auf jeden Fall Unklarheiten in der Vorlage. Es wird von rechtsextremem Gewalt gesprochen, was jedoch ein sehr großes Feld ist, was sehr schwer zu greifen ist. Ich glaube, dieses komplette Feld, neben Rechtsterrorismus und der Aufarbeitung des NSU oder der Dokumentationsstelle des NSU, wird etwas zu viel sein. Ich würde aber eine reine



Verengung nur auf den NSU, wie schon ausgeführt, zu kurz finden, weil es doch sehr viel Weiterentwicklungen gab und es ein dynamisches Bild ist. Und hier zu schauen, wir haben gesehen, dass viele der Fehler, die wir mit der Aufarbeitung der NSU-Terrorismus-Serie gesehen haben, dass sie auch danach noch weiter passieren und dass diese gesellschaftliche Debatte nicht stattgefunden hat. Ich glaube, hier könnte die Stiftung eine sehr gute Rolle einnehmen. Ich sehe auch in der Öffentlichkeit ein sehr unklares Verständnis, was eigentlich rechtsextreme Gewalt ist, was ist Terror, was ist Rechtsterrorismus? Wie ist die Frage von Motiv? Braucht ein Täter nur eine rechtsextreme Ideologie? Am Fall von Magdeburg sehen wir die Debatte gerade wieder sehr stark. Ich glaube, hier wäre es wichtig, sich auf Rechtsterrorismus seit 1945 zu beziehen, aber den Fokus auf den NSU zu haben, aber eben auch moderne Phänomene weiter zu verfolgen, um hier ein Gegengewicht zu sein zu den Versäumnissen, die hier stattfinden.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Kollege Breilmann, bitte, für die Union.

Abg. **Michael Breilmann** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Meine sehr geehrten Damen und Herren. Es ist, das möchte ich vorweg schicken, von herausragender Bedeutung, dass wir den schrecklichen NSU-Komplex aufarbeiten, dass wir auch für Erinnerungen und für Dokumentation sorgen. Ich möchte meine erste Frage hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs an Herrn Professor Mellinghoff richten. Meine Frage geht dahin: Wie beurteilen Sie den Finanzbedarf und auch den Zeitpunkt jetzt zur möglichen Verabschiedung des Gesetzes über die geplante Errichtung der Stiftung?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Mannewitz. Gerade die Adressierung des Vertrauensverlustes in den Rechtsstaat spielt im Rahmen der angedachten Stiftung natürlich eine große Rolle. Es ist zu Recht viel von der Darstellung des Behördenversagens beim NSU-Komplex die Rede. Es gehört zur Aufarbeitung auch dazu. Ich frage mich aber, wenn es um Vertrauensbildung geht und wissenschaftlich korrekte Dokumentation auch gegenüber möglichen Besuchern, gehört dazu dann nicht auch genauso eine Begleitung der bisher unternommenen Reformen als Antwort auf diese schrecklichen Taten in der Sicherheitsarchitektur, also wo der Staat und die Behörden dazugelernt und nachgebessert haben? Wie sehen Sie das?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Professor Mellinghoff, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff** (RiBVerfG a.D.): Meine sehr verehrten Damen und Herren. Der Finanzbedarf der Stiftung hängt unmittelbar damit zusammen, wie konkret der Stiftungszweck gefasst wird oder nicht gefasst wird. So wie er momentan gefasst ist, ist er außerordentlich weit und offen und erlaubt im Grunde genommen keine präzise Schätzung dessen, was nun tatsächlich gebraucht wird für die Aufarbeitung der Historie seit 1945, der Entstehung des Rechtsextremismus bis hin zur Prävention. Das lässt sich nur greifen. Und da gibt es Zahlen, die die Bundeszentrale für politische Bildung entwickelt hat. Die können stimmen, die müssen aber nicht stimmen. Und ich persönlich halte sie doch für die ganze Breite dessen, was gefordert wird, auch für die wissenschaftliche Aufarbeitung, eher als zu niedrig gegriffen. Und wenn wir dann in der Anhörung darüber diskutieren und darüber gesprochen wird, ob noch ein Entschädigungsfonds aufgelegt werden soll, was von zwei Sachverständigen ausdrücklich angesprochen und auch in der Machbarkeitsstudie erwähnt wird, dann halte ich den Finanzbedarf, so wie er momentan ausgewiesen ist, für deutlich zu niedrig, um diese breite Aufgabe zu erfüllen. Das hängt miteinander zusammen. Und deswegen müssen die Parlamentarier entscheiden, worauf wollen sie diese Stiftung konkret fixieren? Was soll konkret damit verfolgt werden? Und außerdem muss natürlich dann auch abgeklärt werden, und da hatte ich schon vorhin drauf hingewiesen, wie verhält sich das mit anderen Projekten zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus und Rechtsextremismus, wo bereits heute Gelder aufgewendet werden? Gibt es da eine Aufgabenabgrenzung oder nicht? Und das sind eigentlich diejenigen Forderungen, die auch der Bundesrechnungshof aufstellt für die Gründung an eine solche Stiftung, um dann den Finanzbedarf langfristig zu formulieren. Denn man muss natürlich sehen: Wir haben momentan keinen Haushalt und jetzt soll ein Gesetz beschlossen werden mit relativ unklarem Finanzaufwand für einen Bundestag, der noch gar nicht existiert.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Herr Professor Mannewitz, bitte.

SV **Prof. Dr. Tom Mannewitz** (HS Bund): Meine Antwort hängt, ähnlich wie die von Herrn Mellinghoff, von der Antwort auf die Frage ab, wie man das Dokumentationszentrum und die Stiftung inhaltlich,



organisatorisch und strategisch ausjustiert. Das steht in meiner schriftlichen Stellungnahme. Das gilt in dem Moment, wo natürlich die Dokumentation, und dabei sei dahingestellt, ob es ausschließlich um den NSU gehen soll oder den gesamten Rechtsterrorismus, aber in dem Moment, wo die Dokumentation drinsteht, wo der Wunsch erkennbar wird oder die Problematik erkannt wird, dass hier ein Großteil gesellschaftlichen Vertrauens verloren gegangen ist und wo auch erkennbar wird, dass Dokumentation eine Aufgabe sein soll, wo auch erkennbar ist, dass diese Dokumentation eine objektivierende – ich zitiere mal aus dem Gesetzentwurf – „eine objektivierende und analytische Funktion“ aufnehmen soll. Ich möchte zumindest anregen, sich neben der vertieften Auseinandersetzung mit dem grundlegenden und systemischen Staatsversagen bei der Aufklärung des NSU auch den zweiten Teil der Geschichte anzusehen, wenn die Aufgabe nicht nur Erinnerung und Gedenken ist, sondern auch die Dokumentation des gesamten Komplexes, denn dieser hört natürlich keineswegs mit den Untersuchungsausschüssen, mit Enquetekommissionen auf, sondern im Grunde mit der Aufgabe, die richtigen Schlüsse, die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Die Aufgabe, sich die Frage zu stellen, wie hat der Staat, wie haben die staatlichen Behörden darauf reagiert, welche Schlussfolgerungen haben die gezogen? Aber es geht natürlich auch darum zu reflektieren, wie sind andere Teile der Gesellschaft, wie sind die Medien im Nachgang mit den eigenen blinden Flecken umgegangen. Das scheint mir eine gewisse Chance zu sein. Ich sehe die Sorge, ich habe das der BpB-Machbarkeitsstudie entnommen, dass das zu einer Art Versöhnungstheater verkommt. Diese Sorge halte ich selbstverständlich für vollkommen berechtigt. Das ist eine Gratwanderung hier. Aber wenn die Herstellung der verlorengegangenen Vertrauen eine Aufgabe ist, dann scheint es mir zumindest bedenkenwert, auch dem Aspekt eine gewisse Aufmerksamkeit zu schenken.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Wir kommen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin Khan.

Abg. **Misbah Khan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank an die Sachverständigen. Ich glaube, es geht hier in den Debatten, die wir führen, nicht nur darum, am Ende der Opfer des NSU zu gedenken, ihnen würdig zu werden, sondern ich glaube, es geht um die Frage, wer wir als Gesellschaft sein wollen. Und zu Recht kann man uns als Politik Vorwürfe machen, man kann den Sicherheitsbehörden Vor-

würfe machen und der Verwaltung Vorwürfe machen. Ich glaube, diese Maßnahme ist eine Maßnahme, die zeigen kann, die Zeiten des Weghörens, des Wegsehens, des Akten-Schredderns, des Verhinderns von Aufarbeitung sind vorbei oder es ist zumindest ein Puzzlestück in dieser Frage.

Meine erste Frage richtet sich an die Sachverständigen Herrn Krüger und an Herrn Kusche. Ich würde Sie gerne bitten, einmal weiter auszuführen, und zwar auf folgende Frage, Sie haben es in Teilen schon angerissen. Wie bewerten Sie den aktuell vorliegenden Gesetzentwurf? Erfüllt die angedachte Struktur der Stiftung den Zweck, einen Raum des Gedenkens zu haben für die Opfer, aber eben auch einen Raum für Aufarbeitung, was den NSU-Komplex angeht, und den auch weiter voranzutreiben?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Krüger, bitte.

SV **Thomas Krüger** (BpB): Frau Abgeordnete, die Bewertung dieses Gesetzentwurfs ist vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Machbarkeitsstudie ganz wesentliche Bausteine der inhaltlichen Arbeit der Stiftung zuliefert. Und es sind im Wesentlichen drei Punkte, die hier eine Rolle spielen.

Zum einen ist es die kritische Aufarbeitung des NSU-Komplexes. Nicht alle Fragen sind geklärt. Die weitere Forschungsarbeit ist notwendig, um Aufklärung herzustellen. Der zweite Punkt ist die historisch-politische Bildung zu Rechtsterrorismus und zum Schließen der Lücke in der erinnerungspolitischen Landschaft. Das hatte ich auch vorhin schon erwähnt. Und der dritte Punkt ist das würdige Gedenken an die Opfer und Hinterbliebenen. Und all diese drei Punkte zusammen machen das inhaltliche Feld der Stiftung und ihres Zwecks aus.

Darüber hinaus gibt es noch einen weiteren wichtigen Hinweis, nämlich die vielen einzelnen dezentralen Initiativen. Meistens gibt es diese an den Orten, an denen die Opfer des NSU ermordet wurden. Sie sind wichtige Orte, die vor allem aus dem Kontext von Angehörigen und Betroffenen entstanden sind. Und diese vielen dezentralen Initiativen gilt es mitzudenken bei der Vollziehung des Stiftungszwecks. Dahingehend, dass man versucht, diese dezentralen Orte zu stärken, zu stabilisieren, ihnen Unterstützung zu geben und sie auf das zentrale Dokumentationszentrum hin auszurichten.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Kusche, bitte.



SV Robert Kusche (VBRG): Vielen Dank für die Nachfrage. Ich würde schon sagen, dass der vorliegende Entwurf tatsächlich einen notwendigen Rahmen schafft, wenn man das mit den Ergebnissen der verschiedenen Machbarkeitsstudien vergleicht, die der Bundeszentrale für politische Bildung, aber auch die Machbarkeitsstudie aus Sachsen, die auch vorliegt. Es ist schon so, dass der Raum für Forschung geschaffen wird. Es wird ein Raum geschaffen für Aufklärung. Die dezentralen Initiativen, die Herr Krüger gerade angesprochen hat, sind dabei auch immens wichtig, dass die gefördert werden können. Und das kam in den Gesprächen mit Hinterbliebenen, Betroffenen und den verschiedenen Initiativen immer wieder ganz stark zum Vorschein, dass der NSU landesweit gemordet hat. Es gibt an verschiedenen Orten verschiedene Erinnerungsprojekte, Ansätze und vor allen Dingen, das hatte ich ja eingangs schon mal gesagt, die Bemühungen, in Chemnitz auch einen Beitrag dazu zu leisten, warum eigentlich der NSU in Ostdeutschland so groß werden und von dort aus morden konnte. Diese Aufgabe der Stiftung, diese Initiativen auch weiter zu stärken und fortzuführen, ist total wichtig.

Und ansonsten glaube ich tatsächlich, dass der materielle Entschädigungsaspekt eine hohe Bedeutung hat. Und das war in den Gesprächen auch immer wieder deutlich, dass gerade auch die Hinterbliebenen und Betroffenen des Keupstraßen-Anschlages immer wieder gesagt haben, sie brauchen mehr finanzielle Unterstützung. Und da kann die Stiftung mit einem Fonds noch mal schnell Abhilfe schaffen. Also ich glaube, dass die Struktur durchaus den Zweck erfüllt, die stärkere Einbindung der Betroffenen, das haben viele andere der Sachverständigen hier auch schon gesagt, ist immens wichtig, Jugendliche mit einzubeziehen und tatsächlich noch mal mehr auf die materielle Unterstützung zu gucken. Ich glaube, das sind so Punkte, die man gegebenenfalls noch relativ einfach nacharbeiten kann. Ansonsten, glaube ich, ist der abgesteckte Rahmen eine gute Grundlage.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD):** Vielen Dank. Kollege Strasser, bitte, für die FDP.

Abg. **Benjamin Strasser (FDP):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst mal möchte ich für meine Fraktion schon noch mal unterstreichen, dass der 4. November 2011 Staatsversagen offenbart hat in den Dimensionen, die sich hier wahrscheinlich alle im Raum nicht haben vorstellen können und wir es deshalb für mehr als gerechtfertigt halten, dass wir

das auch mit einer Stiftung würdigen und aufarbeiten. Eine Stiftung kann aber nicht heißen, dass die politische und juristische Aufklärung des NSU-Komplexes, insbesondere seiner Helferstrukturen, endet. Und eine Stiftung wird nur dann erfolgreich sein, wenn sie hier von einem breiten parlamentarischen Verständnis getragen ist, was sie konkret tun soll, und dieses Verständnis auch von den Betroffenen und Hinterbliebenen geteilt wird.

Deswegen ist meine erste Frage an Sie, Frau Professorin John, ob Sie in Ihren Gesprächen mit den Betroffenen schon so etwas wie ein gemeinsames Verständnis herausgearbeitet haben, was die Stiftung konkret aus Sicht der Betroffenen tun soll, wenn sie da ist, und insbesondere, ob Sie diese Vorstellung auch einbringen konnten in die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes?

Und die zweite Frage wäre an Herrn Professor Mannewitz. Sie hatten ja von der Stereotypisierung des Rechtsterrorismus gewarnt. Ich wollte Sie fragen, ob es aus Ihrer Sicht nicht auch einen dritten Weg gibt, nämlich in dieser Stiftungsarbeit den NSU-Komplex und das Leid der Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen, aber dadurch zu weiten, dass man versucht, allgemeine Ableitungen zu treffen über die Wirkungsweise von Rechtsterrorismus und was das vielleicht auch mit der Gesellschaft macht. Also gibt es aus Ihrer Sicht einen dritten Weg und falls nicht, warum gibt es ihn nicht?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD):** Frau Professorin John, bitte.

SV Prof. Barbara John (Ombudsfrau NSU): Vielen Dank für diese Frage. Ich kann sie nur so beantworten, dass wir ja vor allem viel gehört haben über die Stiftungsarbeit und über die Stiftung selbst, die Technik der Stiftung und die Schwächen und Stärken. Wir haben wenig über die Verfassung der Opfer gehört. Ich habe betont, dass sie sehr bereit sind, mitzuarbeiten, sich das auch gewünscht haben. Aber sie wollen gleichberechtigt mit dem Stiftungsanliegen, das ja, wie Frau Khan es betont hat, auch einen politischen und gesellschaftlichen Hintergrund hat, zu Recht, sie wollen wirklich in ihrer Opfer-Sonderrolle unter den Terroropfern gewürdigt werden. Und das bedeutet, ich will das nochmal hervorheben, dass diese Gruppe, diese Opfergruppe, jahrelang und auch gerade in den ersten Jahren des Mordens nicht anerkannt worden ist als Terroropfer, sondern als Opfer von irgendeiner Kriminalität, an der sie sogar noch mitgewirkt haben sollen. Und was sie damals leisten mussten, war, ihr Leben aufzubauen, um



überhaupt hier weiterleben zu können in einer Gesellschaft, die sie ablehnt. Und die Ablehnungen waren massiv, bis hin zu den Forderungen für die Kinder, diese Klassen, in denen sie gingen, zu verlassen, weil sie das Kind eines Rauschgiftsüchtigen oder eines Täters waren. Und als die Opfer, und das ist ja auch Herrn Krüger zu verdanken, intensiv in die Machbarkeitsstudie eingebunden wurden, was alles gemacht werden soll, da erfuhren Sie auch, welche Mittel vorgesehen sind. Auch das ist ja hier infrage gestellt worden, ob die überhaupt ausreichen, wer kann das beurteilen, aber eins ist nicht infrage gestellt worden: Dass es eine Ewigkeitsstiftung sein soll und dass mehr als 15 Millionen im Jahr dafür ausgegeben werden sollen. Aber für die Opfer und für eine weitere Schadenzahlung ist nichts vorgesehen. Ich habe das bereits in dem ersten Entwurf eingebracht. Das ist gestrichen worden, weil das nicht zum Stiftungszweck passte. Aber warum passt es nicht zum Stiftungszweck? Sind nicht beide Dinge gleichberechtigt? Diese Stiftung und die Anliegen der Opfer, wirklich mehr Freiheit zu haben, sich einen Führerschein zu machen oder ein Studium aufzunehmen, diese Freiheiten hatten sie nicht. Das muss nachgeholt werden. Und deswegen betone ich noch einmal: Wie kann der Bundestag es rechtfertigen, so viel Geld auszugeben, ohne die Opfer und ihre Leiden und ihre Schmerzen zu bedenken und sie dafür zu entschädigen? Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Professor Mannewitz, bitte.

SV **Prof. Dr. Tom Mannewitz** (HS Bund): Vielen Dank für die Frage. In den kurzen Statements konnte ich auf die Möglichkeiten einer möglichen Profilierung der Stiftung und des Dokumentationszentrums eingehen. Im Grunde sind das zwei idealtypische Vorstellungen, die ich ganz kurz skizziert habe.

Das eine war das In-den-Mittelpunkt-Stellen von Dokumentation, Erinnerungs- und Gedenkort zum Thema NSU-Komplex und das andere die Profilierung hin zum Themenbereich Rechtsterrorismus, was aus meiner Sicht, aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive ein durchaus nachvollziehbares Anliegen wäre. Das schließt natürlich überhaupt nicht aus, dass man in einem thematisch ausgeweiteten Dokumentationszentrum, das müsste sich natürlich auch in den Stiftungsaufgaben niederschlagen, dass man in einem so profilierten Dokumentationszentrum, in so einer Stiftung dem NSU und auch den Opfern und den Hinterbliebenen des NSU einen

eigenen Raum, einen eigenen Ort zum Gedenken und zur Erinnerung einräumt. Das steht auf der einen Seite.

Auf der anderen Seite steht natürlich auch das Thema NSU aus wissenschaftlicher Perspektive. Es handelt sich in vielfacher Hinsicht um eine Zäsur für Deutschland, für die Sicherheitsbehörden, für den Rechtsterrorismus selbst, für die gesamte Gesellschaft, von den Opfern noch gar nicht gesprochen. Deswegen spricht da überhaupt nichts dagegen.

Wovor ich nur warne, wofür ich sensibilisieren möchte, ist der Umstand, dass man den NSU nur in Teilen als exemplarisch für den deutschen Rechtsterrorismus nach 1945 heranziehen kann. Es gibt eine ganze Reihe von Parallelen zu vorherigen und späteren rechtsterroristischen Taten, aber in einigen Punkten gibt es verschiedene Ausnahmemerkmale. Und eine gewisse Gefahr, die ich sehe, das sollte so einer Profilierung gar nicht entgegenstehen, aber die Gefahr, die ich sehe, ist, dass man den NSU als den zentralen, ich will nicht sagen einzigen, aber den herausstechenden Akteur für Rechtsterrorismus herauszieht und andere Formen, die vorher kamen, die nachher kamen und, es ist zu befürchten, die vielleicht auch noch kommen werden, dann in den Hintergrund treten.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dr. Wirth, bitte, für die AfD.

Abg. **Dr. Christian Wirth** (AfD): Vielen Dank. Ich denke wir sind uns alle einig, dass außer Frage steht, dass hier noch Aufklärungsbedarf besteht. Die Sicherheitsbehörden in Deutschland haben in dieser Frage versagt, namentlich das Bundesamt für Verfassungsschutz. Das einzige Begrüßungswerte ist in der Folgezeit, dass es insgesamt 15 parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Bund und in den Ländern gab und der Strafprozess vor dem OLG in München immerhin 438 Verhandlungstage gedauert hat, einer der längsten Prozesse in Deutschland. Terrorismus ist nicht hinnehmbar in einer Demokratie. Das gilt sowohl für den Rechts- als auch den Links- und den islamistischen Terrorismus oder was da noch kommen mag. Und wenn diese Gesetzesinitiative bewirken soll, dass auch der Linksterrorismus, sprich RAF-Terrorismus und der islamistische Terrorismus näher in den Fokus rückt und ähnliche Aufarbeitungen erfährt, dann soll uns das sehr recht sein.

Inhaltlich haben wir noch einige Fragen. Öffentlich-rechtlich/privatrechtliche Stiftung, da ist noch eini-



ges abzuklären, was angesprochen wurde. Die Frage der Beteiligung der Opfer, hier sehen wir eine Übergewichtung der Regierung und der parlamentarischen Abgeordneten. Das hat in meinen Augen leicht wieder den Eindruck der Pöstchenjägeri. Hier muss nachgeschärft werden. Auch der Stiftungszweck muss aus meiner Sicht nachgeschärft werden. Es gibt erhebliche Überschneidungen zwischen den Einrichtungen, zum Beispiel der Bundeszentrale für politische Bildung. Das ist unnötig, meines Erachtens. Man muss sich konzentrieren und schärfen und deswegen zwei Fragen an Herrn Professor Mellinghoff.

Im Gesetzestext wird aufgeführt, eine Alternative zu einer öffentlich-rechtlichen Stiftung bestünde nicht. Eine privatrechtliche Stiftung oder eine GmbH sei nicht fachlich unabhängig und hätte eine geringe Legitimation und Außenwahrnehmung. Schließen Sie sich diesen Einschätzungen an, dass eine privatrechtliche Stiftung oder GmbH nicht geeignet ist, diese Aufgaben wahrzunehmen? Wir haben immerhin privatrechtliche Stiftungen mit einer hohen Legitimation wie die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Zweitens, kann dieser ganze Komplex nicht durch andere Institutionen wie die Bundeszentrale für politische Bildung durchgeführt werden? Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Professor Mellinghoff.

SV **Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff** (RiBVerfG a.D.): Grundsätzlich ist die öffentlich-rechtliche Stiftung die Stiftung, die eine in großer Unabhängigkeit durchzuführende Aufarbeitung eines solchen Komplexes am besten gewährleistet. Das hat auch das Gutachten der Kanzlei Raue hervorgehoben. Die Frage, die sich allerdings stellt, ist die Zusammensetzung des Stiftungsrates. Denn die öffentlich-rechtliche Stiftung ist ja ins Auge gefasst worden, um gerade von politischen Einflüssen unabhängig zu sein. Wenn aber dann die Politik in einem solchen Maße den Stiftungsrat dominiert, dann stellt sich natürlich die Frage: Wie weit ist es denn mit der Unabhängigkeit dieser Stiftung gestellt? Also man müsste nicht an der Rechtsform der Stiftung etwas ändern, sondern man müsste noch mal an der Zusammensetzung des Stiftungsrates etwas ändern, wenn man die Unabhängigkeit dieser Stiftung stärken will. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass ein so komplexer und schwieriger Prozess weniger in einer Stiftung des Privatrechts oder einer GmbH durchgeführt werden kann, weil diese Rechtsformen grundsätzlich andere Zielsetzungen haben.

Zur zweiten Frage: Ich glaube, in dieser Breite müsste man schon ein unabhängiges Organ damit betrauen. Denn das gehört ja nicht zu den Kernaufgaben der Bundeszentrale für politische Bildung. Und dass das nur so nebenher erledigt wird, wird der Bedeutung, der Schwere und der Problematik dieses NSU-Komplexes nicht gerecht, wenn man das einfach irgendwo anders nur andockt.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Bevor ich Kollegin Renner das Wort erteile, der Hinweis, dass wir weiterhin den Obleute-Beschluss haben, ein Frauerecht für die Gruppen nur in der ersten Runde, aber die volle Redezeit von zwei Minuten. Bitte sehr.

Abg. **Martina Renner** (Die Linke): Danke, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Frau Professorin John und meine zweite Frage an Herrn Kusche. Erst einmal danke schön, Frau John, für Ihr engagiertes Eintreten für die Belange der Opfer, der Hinterbliebenen und ihrer Interessen. Mich würde interessieren: Der vorgelegte Gesetzentwurf, würden Sie heute sagen, er ist zustimmungsfähig oder sind diese Belange nicht so zu gewichten, dass man zwingend sagen muss, hier muss noch mal überarbeitet werden. Und bei der Überarbeitung haben Sie haben zwei Aspekte genannt, einmal die materielle Entschädigung und die Beteiligung im Beirat. Gibt es dritte, vierte, weitere Punkte, wo Sie sagen, das müsste sich noch im Gesetzentwurf widerspiegeln?

Und Herrn Kusche würde ich gerne fragen: Sehen Sie durch den Gesetzentwurf im ausreichenden Maße gesichert, dass Dokumente und Akten, da denke ich zum Beispiel auch an die Unterlagen aus den Untersuchungsausschüssen, aber auch Unterlagen, die noch in Behörden sind, im notwendigen Maße zur Dokumentation zugänglich gemacht werden, natürlich unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften? Und sollte ein Zugang zu diesen Akten auch für Forschung und Bildung nicht ausdrücklich Stiftungszweck sein?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Frau Professorin John, bitte.

SV **Prof. Barbara John** (Ombudsfrau NSU): Vielen Dank, Frau Renner. Ja, ich denke, dass dieses Stiftungsgesetz verbessert werden muss, ergänzt werden muss. Einmal eine Ergänzung im Stiftungszweck und in der Stiftungserfüllung, um die besondere Lebenslage dieser einzigartigen Opfergruppe noch mal zu bewerten und zu sagen, dass sie nie genügend Unterstützung hatten, dass sie jahrelang ohne, das habe ich aber schon betont, ohne jede öffentliche



Unterstützung, nur durch das OEG, das aber sehr beschränkt ist, leben mussten und sich ihr Leben wieder aufgebaut haben. Insofern muss eine weitere Härtefallleistung erfolgen. Das wünschen auch die Opfer. Dafür ist der Bundestag allein zuständig. Nur er kann ein Schmerzensgeld festsetzen. Und wir sehen jetzt – Zeitungsmeldung von gestern –, dass für Magdeburg ein Härtefall-Schmerzensgeld von etwa 25 Millionen gefordert wird. Was auch erfolgen muss in diesem Stiftungsgesetz, ist einmal hinzuzugucken, wie sich die Einstellung des Staates zu den Opfern gewandelt hat. Sie rücken mehr in den Vordergrund. Und dort stehen sie auch. Wir sitzen hier, weil es zehn Morde gibt und sehr viele Verletzte in der Keupstraße, in der Probsteigasse und in Nürnberg. Deswegen sitzen wir hier und deswegen wird es auch dieses Stiftungsgesetz geben. Also schaut auf die Opfer. Sie sind die wichtigste Stimme.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Kusche, bitte.

SV **Robert Kusche** (VBRG): Vielen Dank für die Nachfrage. Ich kann mich da Frau Professorin John im gewissen Sinne auch noch mal anschließen. Und eine Möglichkeit wäre ja so ein Fonds, den die Stiftung für die Betroffenen verwaltet.

Zu ihrer Frage zu den Akten: Und auch da muss man sagen, die Betroffenen des NSU-Komplexes haben immer wieder gefordert, dass sie Transparenz haben wollen über das, was da geschehen ist und auch Einsicht in die entsprechenden Akten wollen. Also wenn man die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund stellt, müsste auch das die Stiftung leisten können. Und dem Stiftungszweck nach, würde ich zumindest sagen, geht es ja auch um Forschung und Dokumentation. Entsprechend müssen einer umfassenden Aufarbeitung entsprechende Akten auch dieser Stiftung beziehungsweise ihren Institutionen zugänglich gemacht werden, wobei natürlich datenschutzrechtliche Anforderungen eine Rolle spielen. Das haben Sie ja gesagt, um da sozusagen wissenschaftliche Lehren rauszuziehen, nicht nur für die Sicherheitsbehörden. Und das wurde schon eingeworfen. Man müsste mal dokumentieren, was sich schon verändert hat. Genau das könnte die Stiftung auch machen. Aber auch für den gesellschaftlichen Diskurs, den wir zum Thema Rechtsextremismus, rechte Gewalt und antisemitische Gewalt führen. Ich glaube, der Zugang zu den Akten wäre für den Stiftungszweck, um den zu erfüllen, notwendig und sollte gegeben werden.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Für die Bundesregierung erteile ich das Wort Frau Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter.

PStn **Rita Schwarzelühr-Sutter** (BMI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, die die Stellungnahmen abgegeben haben. Es ist mir noch mal ein ganz wichtiges Anliegen, und zwar vor dem Hintergrund, da es schon so lange gedauert hat, da wir jetzt die Machbarkeitsstudie auf den Weg gebracht haben, da wir jetzt auch einen Kabinettsbeschluss haben, auch vor dem Hintergrund der anstehenden Bundestagswahlen. Es ist eine große Enttäuschung für die Opfer, wenn wir jetzt nicht einen Einstieg haben. Ich will es noch mal von der Seite einbringen, dass man es nicht wieder weiter die nächste Legislaturperiode vertagt, sondern als Erinnerungs- und Lernort. Sie, die Abgeordneten könnten durchaus einen Entschließungsantrag aufsetzen in der Richtung, dass man den Stiftungsrat entsprechend erweitert und paritätisch besetzt und dass man einen Stiftungsfonds errichten möchte, aber es wäre ein Einstieg.

Genauso würde es mich nochmal folgendes interessieren und das wäre für uns hilfreich: Wir haben eine sehr starke Fokussierung auf der einen Seite auf NSU und NSU-Opfer, dann aber auch nochmal mit Blick auf den Rechtsextremismus. Und jetzt sage ich, dass die Opferfamilien sich durchaus unwahrscheinlich engagiert auch mit den Opferfamilien zum Beispiel bei dem Attentat beim Münchner Olympiastadion austauschen. Auch das sind ja Opfer von Rechtsextremismus. Insofern wird es sicherlich nicht ein abschließendes Stiftungsgesetz sein, aber es würden schon einmal Strukturen geschaffen, die eine Weiterentwicklung ermöglichen würden. Deshalb auch ein kleiner Appell: Wie könnte es denn tatsächlich gelingen, einen Einstieg zu ermöglichen, ohne es auf einen weiteren Zeitpunkt, auf eine weitere Legislaturperiode, wie auch immer dann eine Regierung aussieht, schon einmal zu vertagen?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Ich denke, das nehmen wir jetzt in die zweite Runde mit. Für diejenigen, die darauf auch noch mal eingehen wollen, auf die Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Ich verweise auf die Uhr. Sie sehen auch jetzt, warum wir hier einigermaßen versuchen, die Zeit einzuhalten, weil wir jetzt mit einer Fraktionsrunde und den einleitenden Statements schon gut über die Hälfte der Zeit verbraucht haben. Ich habe ein bisschen Kulanz gezeigt, insbesondere an den



Punkten, an denen die Opferperspektive in die Anhörung eingebracht wurde. Ich denke, dass das auch im Sinne von Ihnen, den Kolleginnen und Kollegen, war. Jetzt starten wir die zweite Runde und ich übergebe das Wort wieder Herrn Lindh für die SPD.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Vielen Dank. Am Anfang stelle ich nur eins fest, weil wir viel richtigerweise über Repräsentativität, unmittelbare, im Vergleich zur mittelbaren Repräsentation, sprechen. Ich glaube, das können wir alle selbstkritisch feststellen, dass, so wie wir heute auch Sachverständige eingeladen haben, unmittelbar natürlich Opfer und Angehörige von Opfern oder auch Rechtsbeistände und auch solche, die überhaupt hätten Opfer von rassistischen Taten werden können, nicht versammelt sind. Ich glaube, das ist wichtig zu sagen, festzustellen, gar nicht auf das Zentrum bezogen, sondern auch in Bezug auf unsere eigene Ladungspraxis und die Frage, wie wir Sachverständigen im Kreis auch diese Perspektive abbilden oder eben nicht abgebildet haben. Gemeinschaftlich sage ich das wohlgerne, nicht auf einzelne von uns bezogen.

Meine Fragen richten sich zum einen an Frau Professorin John, gerade auch, weil Sie dazu noch nicht gesprochen haben, aber jetzt auch in Ihrer Perspektive als Ombudsfrau. Ein Punkt, der auch immer wieder von Angehörigen, von Opfern benannt wurde, ist die Frage der Dezentralität. Haben Sie eine Einschätzung, inwieweit der Entwurf diesen Aspekt, das Konzept der dezentralen Struktur des Verbundes würdigt oder wo aus Ihrer Sicht dann noch Möglichkeiten der Veränderung, Anpassung bestünden oder eben auch nicht bestünden?

Eine zweite Frage an Frau Professorin Hess: Wir müssen feststellen, dass es durch den Strafprozess nicht gelungen ist, bestimmte Fragen zu beantworten. Die Untersuchungsausschüsse haben zum Teil Fragen beantwortet, aber aus den Fragen, die dort gestellt wurden, sind teilweise keine Folgen hervorgekommen und vieles anderes. Und dann sind Fragen wie, wie passierte das mit der Täterauswahl? Wie waren die Helferstrukturen? Wie ist es mit dem Wissen der Ämter und Behörden? In welcher Weise kann diese Stiftung auch in der Hinsicht einen Beitrag leisten?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Professorin John, bitte.

SV **Prof. Barbara John** (Ombudsfrau NSU): Ihre Frage nach der Dezentralisierung. Es gibt in allen

Tatortstätten außer in Köln Erinnerungsorte, mehr oder weniger auffällig, mehr oder weniger gepflegt. Es gibt ein Bundesland, das in großzügiger, großmütiger Weise einen Erinnerungsort vor dem eigenen Landtag geschaffen hat. Das ist Thüringen. Und ich kann nur allen empfehlen, sich den Link zu öffnen und sich dieses Erinnerungszentrum, diesen Erinnerungsort anzuschauen, wo die Opfer von Anfang an eingebunden waren – ob es das überhaupt geben soll, ob der Ort richtig ist, ob sie mitentscheiden, aus welchen, es gab ja eine Ausschreibung für Künstler, welche dieser Bewerbungen die beste Form der Erinnerung ist. Und sie haben dann selbst mit beigesteuert, wie sie das über einen QR-Code, wie sie über die Geschichte Ihrer Angehörigen, die jetzt nicht mehr da sind, die sie verloren haben, denken. Also da müsste man sich darum kümmern. Es gibt aber auch Dezentralisierung, die beängstigend schlecht ist, wenn sie auch von Aktivisten kommt. Beispielsweise gab es einen Vorschlag, und der ist auch weitgehend umgesetzt worden, dass die Tatortstätte einen Baum pflanzen sollte. Aber wer einen Baum pflanzt, muss diesen Baum auch pflegen. Und es gab einen Ort, da stand nach einem Jahr ein Holzstock, ein toter Gegenstand im Garten einer Schule, nicht im Garten, im Schulgelände, die von einem der Todes-, also der Mordopfer besucht worden ist. Das war also ein trauriger Anlass, da noch mal nachzuhaken. Ich will nur sagen, Dezentralisierung in den Tatortstätten ist wichtig, auch gerade in Sachsen, in einem Land, das stark belastet ist durch die Täter, die in Chemnitz und später in Zwickau gelebt haben, von wo aus auch Beate Zschäpe diesen Schandfilm veröffentlicht hat. Insofern ist das ein sehr zu beachtendes Thema, aber es ist ein wichtiges Thema, das aber so durchgeführt werden muss, dass es von den Menschen wahrgenommen wird und dass es in irgendeiner Weise auch jemanden in der Stadtverwaltung und in den Medien gibt, der auf diese Dezentralisierung hinweist.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Professorin Hess, bitte.

SV **Prof. Dr. Sabine Hess** (Universität Göttingen): Herzlichen Dank. Wir haben jetzt viel über die Perspektive der Opfer und Betroffenen gesprochen. Ich würde gerne noch mal erwähnen, dass das eine sehr hohe heterogene Gruppe ist. Und ich befürchte, dass wir hier immer wieder diese Heterogenität auch nicht richtig zur Kenntnis nehmen.

Zum anderen, und jetzt komme ich auf Ihre Frage, Herr Lindh, sind die zivilgesellschaftlichen Grup-



pen, die hier tatkräftig an der Aufarbeitung mitgewirkt haben, gerade aus unserer Rede runtergefallen. Und das ist, denke ich, eine ganz wichtige Voraussetzung, wenn wir uns jetzt damit auseinandersetzen, wie kann diese Stiftung, wie kann das Dokumentationszentrum die vielen, vielen offenen Fragen, die vielen losen Enden, die vielen auch sozusagen nicht im Überblick befindlichen Details schaffen, sie einer Aufarbeitung, sie einer Forschung und damit natürlich auch vielleicht wieder neuen justiziellen Prozessen zuzuführen. Und ich glaube, dafür sind auch diese wichtigen zivilgesellschaftlichen Gruppen genügend einzubinden, um auch ihre Expertise, die sie aufgebaut haben in den letzten Jahren, würdigend und wertschätzend mitzunehmen. Und dafür sind genauso die Strukturen zu schaffen. Und der Expertenbeirat, den halte ich in der Hinsicht auch als extrem wichtig. Da ist auch noch nichts ausgeführt, wie er sich eigentlich zusammensetzen soll. Aber auch da, denke ich, geht es vor allem darum, dass die sich bisher in dem Prozess und um die Gerichtsverfahren Beteiligten, auch die Anwältinnen und die rechtswissenschaftliche Expertise, genügend Raum bekommt. Und dann ganz klassisch, das Erste ist Sammeln. Das Wissen ist total verstreut. Das Wissen ist nicht nur geografisch verstreut, sondern auch in verschiedenen Akteuren verstreut. Es gilt es zusammenzutragen, zu sichten, aufzuarbeiten und dann im Rahmen der Forschung und verschiedenen Forschungsprojekten und nicht nur wissenschaftlich, sondern vor allem eben auch anders gelagerten Forschungen in Richtung weiterer justizieller Bearbeitung zugänglich zu machen. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Breilmann, bitte.

Abg. **Michael Breilmann** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Erlauben Sie mir eine kurze Vorbemerkung hinsichtlich des Appells der Bundesregierung. Ich möchte da schon noch mal betonen, ich glaube, die hohe Bedeutung einer Stiftung und der Aufarbeitung und Dokumentationen, der ist sich die Mehrheit der Fraktionen absolut bewusst. Und die zeitliche Komponente hat sicherlich auch damit zu tun, dass die Bundesregierung erst so spät zum Ende einer Legislaturperiode kurz vor den Bundestagswahlen diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Ich glaube, das sollte man betonen. Und diese Anhörung zeigt jetzt bei der Mehrzahl der Antworten der Sachverständigen, dass einfach sehr viele Fragen offen sind und dass sehr viele Dinge noch geklärt werden müssen. Gerade weil es so eine

hohe Bedeutung hat, ist es wichtig, dass wir uns intensiv damit auseinandersetzen.

Meine zweite Frage an Herrn Professor Mellinghoff ist nochmal eine juristische. Denn der Gesetzentwurf impliziert mehrfach, dass jede andere Organisationsform – Sie sind da vorhin schon mal drauf eingegangen, aber ich möchte da noch mal ganz konkret drauf eingehen – der Gesetzentwurf impliziert, dass jede andere Organisationsform außer der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts die Unabhängigkeit und Fachautonomie der Stiftung nicht gewährleisten würde. Ist das zutreffend?

Und meine weitere Frage geht an Herrn Professor Mannewitz. Da geht es ein bisschen auch um die Begrifflichkeiten. Ich glaube, es ist in der öffentlichen Debatte sehr wichtig, bei dem ganzen Komplex, wie im Gesetz auch immer, eine korrekte Begrifflichkeit zu verwenden. Wir müssen bei den Begrifflichkeiten wirklich korrekt und konkret sein und dann gucken, dass wir unterscheiden zwischen rechts-extremistisch, zwischen Rechtsterrorismus und Rechtsextremismus und dem Begriff rechts. Ist das, Herr Professor Mannewitz, aus Ihrer Sicht eher eine Petitesse oder würden Sie mir generell zustimmen? Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Professor Mellinghoff, bitte.

SV **Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff** (RiBVerfG a.D.): Wenn man den Gesetzentwurf liest, dann steht da ausdrücklich drin, dass die Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt wurde, um die Unabhängigkeit und Fachautorität der Arbeit zu gewährleisten. Das sind die entscheidenden Gesichtspunkte, die dort eingebracht werden. Und wenn man jetzt sieht, dass Mitglieder des Stiftungsrates drei Bundesministerinnen oder Bundesminister sind, dann Beauftragte der Bundesregierung, dann Mitglieder des Deutschen Bundestages und Vertretungen der Länder, dann muss man einfach sagen, dann kann man nicht davon reden, dass das politische Unabhängigkeit ist. Sondern diese Stiftung ist in dem zentralen Gremium, das die Arbeit steuert und lenkt, politisch besetzt. Und es wurde mehrfach schon darauf hingewiesen, dass die Opfer unterrepräsentiert seien. Und das wirft natürlich schon die Frage auf, warum wählt man die Stiftung des öffentlichen Rechts? Warum betont man sowohl in einer Stiftung als auch in einer Machbarkeitsstudie wie auch im Gesetzentwurf die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung, um sie dann gerade nicht



durchzuführen, sondern sie in dem entscheidenden Gremium politisch zu steuern? Und dann will ich doch nochmal auf die Rechtsaufsicht hinweisen. Dieser Gesetzentwurf sieht vor, dass die Rechtsaufsicht beim Bundesministerium des Innern, also bei einem Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern liegt. Das heißt, ein Mitarbeiter des höheren Dienstes soll dieses Gremium beaufsichtigen. Wer da nicht ein Störgefühl entwickelt, dass ein Mitarbeiter des Ministeriums seine Ministerin oder seinen Minister beaufsichtigt, das ist einfach ein solcher Fehler im Gesetzgebungsentwurf, der behoben werden müsste. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Professor Mannewitz, bitte.

SV **Prof. Dr. Tom Mannewitz** (HS Bund): Vielen Dank für die Nachfrage. In der Tat handelt es sich auf den ersten Blick sicherlich um eine sprachliche Petitesse, die habe ich in meinem schriftlichen Gutachten auch mit nur wenigen Zeilen bedacht. Ich möchte trotzdem darauf hinweisen oder zumindest dafür sensibilisieren, dass es sich hier nur dem Anschein nach um eine Kleinigkeit handelt. Ich denke, die Unterscheidung zwischen rechtsdemokratisch und rechtsextremistisch ist eine ganz entscheidende. Wenn wir uns den Gesetzentwurf anschauen, dann ist in einigen Passagen die Rede von rechter Gewalt. Mir scheint es aber recht wichtig zu sein, hier Ross und Reiter zu benennen, denn das Prinzip, rechts zu sein, ist natürlich nicht weiter problematisch, rechtsextremistisch zu sein oder gar rechtsterroristisch zu sein hingegen schon. Da ist natürlich die grundlegende Herausforderung für Leib und Leben. Da ist aber auch die Herausforderung für jeden demokratischen Verfassungsstaat. Wir müssen klar sein bei der Bezeichnung derjenigen, die solche menschenverachtenden Verbrechen begangen haben, dass sie dadurch zu erkennen geben, dass sie die universellen Menschenrechte mit Füßen treten. Im Übrigen würde man, das ist sozusagen die langfristige Hoffnung, die damit verbunden ist, im Grunde auch diesem versuchten Übertretungsversuch von Rechtsaußen entgegenkommen oder ihn zumindest vereiteln, sich selbst als rechts(-demokratisch) darzustellen. Da ist begriffliche Klarheit zur starken Markierung zwischen einer legitimen rechten Position und einer in dem Fall vollkommen illegitimen, menschenverachtenden Position entscheidend.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Wir kommen wieder zu Frau Khan, bitte.

Abg. **Misbah Khan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde gerne kurz einmal kommentieren. Ich hatte Herrn Professor Mellinghoff so verstanden, dass er in Sorge war wegen der vorläufigen Haushaltsführung. Da würde ich gerne einmal die Sorge nehmen. Das Stiftungsgesetz ist erst ab 2026 finanziell relevant. Von daher ist das, was jetzt 2025 ist, glaube ich, vernachlässigbar. Die Beiträge, die es da gibt, die 2 Millionen, das sind 0,00042 Prozent des Haushaltes. Ich denke, das wäre nicht so das große Problem. Dann ist noch eine Frage, die mich sehr beschäftigt, Frau Staatssekretärin und Herr Krüger haben es schon kurz angesprochen. 2000 war der erste Mord. Das ist 25 Jahre her. Wir haben es noch nicht geschafft, auch nur einen Baustein zu legen. Wir haben jetzt die Chance, das zu tun, einen Anfang zu setzen. Und ich frage mich, ob es nicht notwendig wäre, jetzt einmal diese historische Chance zu nutzen, zu sagen, die Sachverständigenkritik, die ich gehört habe, scheint sich in einzelnen Punkten immer wieder zu wiederholen. Ob man, wenn man sich damit nicht auseinandersetzt, nicht auch eine Brücke findet, indem man sich jetzt einfach in der verbliebenen Zeit dem annimmt und dann eine Lösung findet, die demokratisch getragen werden kann.

In dem Kontext die Frage, auch wieder an Herrn Krüger und Herrn Kusche, was Sie glauben, was es bedeuten würde, wenn wir das Gesetz in dieser Wahlperiode nicht mehr verabschieden können. Was würde das bedeuten für das Vertrauensverhältnis der Angehörigen und der Überlebenden in die Politik, in die Gesellschaft und auch in den Staat? Frau Professorin John hat vorhin gesagt, die Opfer wurden immer und immer wieder von diesem Staat gedemütigt. Ich sage jetzt mal nur für mich, ich käme mir auch gedemütigt vor, wenn das jetzt nicht über die Schwelle getragen wird, sondern ich irgendwann in der nächsten Legislatur wieder zusammengerufen werde, um dann wieder von den gleichen Ereignissen berichten zu müssen. Also deshalb die Frage, was bedeutet das für das Vertrauensverhältnis?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Krüger, bitte.

SV **Thomas Krüger** (BpB): Ich kann Ihnen nur aus der bisherigen Zusammenarbeit mit Angehörigen der NSU-Mordopfer berichten. Es war ein großes, mühevolleres Unterfangen, Vertrauen aufzubauen. Und es ist bis heute extrem zerbrechlich, um das mal mit diesem Wort zu umschreiben. Und ich nehme an, dass ein Stillstand oder eine längere Verzögerung



dieses zerbrechliche Vertrauen schwerwiegend beeinträchtigen könnte. Ich kann Ihnen nur aus der Zusammenarbeit mit Angehörigen und Hinterbliebenen berichten, dass große Hoffnung gesetzt wird, dass man einen Schritt vorankommt. Aber es ist eben von der Erfahrung und den Enttäuschungen, die bereits erlebt worden sind, dann in einem anderen Szenario, einfach ein weiterer Baustein, der dazu führen kann, dass wir die Unterstützung und den Support der Angehörigen und Hinterbliebenen verlieren. Und wenn wir sie auf dem Weg zu einer Stiftung verlieren, dann wäre das, glaube ich, der größtmögliche Schaden. Die mitgetragene Verantwortung, die sich die gesamte Gesellschaft vor Augen führen muss, auch mit Blick auf die zukünftigen Generationen, hängt maßgeblich an der Beteiligung von Angehörigen und Hinterbliebenen der NSU-Mordopfer sowie von Betroffenen des NSU-Terrors. Die Legitimität und die Glaubwürdigkeit eines solchen Vorhabens entscheidet sich an ihrer Unterstützung.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Kusche, bitte.

SV **Robert Kusche** (VBRG): Danke für die Nachfrage und auch für die Ausführung von Herrn Krüger, wo ich mich schon anschließen kann. Ich glaube, man muss sich noch mal vor Auge führen, dass der bisherige Prozess schon sehr lang ist einerseits und die Beteiligung der Betroffenen und Hinterbliebenen sehr kräftezehrend und anstrengend ist, aber sie immer wieder Zeit und Kraft investiert haben, sei es in den Prozess, der maßgeblich von der Bundeszentrale für politische Bildung forciert wurde, aber sei es auch auf Landesebene mit dem Pilot-Dokumentationszentrum, wo ja auch die Betroffenen eingebunden sind. Und ich durfte ja auch eingangs das Statement vorlesen von Gamze Kubasik und Semiya Şimşek, die ja ganz deutlich sagen, sie fordern dieses Dokumentationszentrum, weil sich was bewegen muss. Und ich glaube, es ist tatsächlich die Verantwortung des Parlaments, am Ende den Betroffenen zu erklären, warum sie dies sozusagen im aktuellen Bundestag nicht mehr verabschieden konnten. Also diese Frage müssen sich die Parlamentarierinnen und Parlamentarier stellen. Und das müssen sie gegebenenfalls gegenüber den Betroffenen und Hinterbliebenen rechtfertigen. Und ich glaube, Herr Krüger und Frau Professorin John haben das ganz gut dargestellt, dass sie da eine große Erwartung haben. Und ich glaube, dass das ein klares Zeichen sein könnte, in der aktuellen Legislatur gegen Rechtsextremismus, da noch mal was auf den Weg zu bringen, was den Betroffenen und Hinterbliebe-

nen helfen kann. Und ich glaube, die Punkte, die hier angemerkt worden sind, wo es noch Veränderungen, gegebenenfalls Verbesserungen geben sollte, so wie ich das verstehe, da bin ich kein Experte, aber die Abgeordneten haben noch ein paar Tage Zeit, um Veränderungen herbeizuführen. Und ich glaube, es gibt da eine durchaus historische Verantwortung. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Strasser, bitte.

Abg. **Benjamin Strasser** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte vielleicht auch noch mal klarstellend sagen, wir verhandeln hier nicht das „Ob“ einer Stiftung, zumindest, glaube ich, die Mehrheit der Fraktionen, sondern das „Wie“. Und zum Vertrauen gehört es auch, dass wir Gesetze beschließen, wo wir selbst daran glauben, dass die Stiftung dann auch fliegt, dass sie in ihrer täglichen Arbeit funktioniert. Und wir haben hier in der Anhörung mitbekommen, es geht nicht nur um die Frage, wie groß ist der Stiftungsbeirat und der Stiftungsrat und wer sitzt da drin, sondern es sind andere juristische Fragen offen, vom Stiftungszweck angefangen über die Frage „Was soll diese Stiftung tun?“ bis hin zu juristischen Fragen. Und die wird man wahrscheinlich nicht in 24 Stunden bis zur Fraktionssitzung morgen klären können. Dazu fehlt uns schlicht und einfach die Zeit. Aber trotzdem möchte ich jetzt auch im Sinne des Gelingens dieser Stiftung und damit der nächste Deutsche Bundestag direkt mit der Arbeit weitermachen kann und sich vielleicht auch das, was wir hier schon erarbeitet haben, auch damals noch gemeinsam in der Bundesregierung, als Grundlage nehmen kann, noch zwei Fragen an Herrn Professor Mellinghoff stellen.

Die erste Frage betrifft die Akten, die ja auch Teil der Stiftungsarbeit sein sollen. Sie haben in ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie es aus Kompetenz- und Zuständigkeitsgründen für zweifelhaft halten, dass die Länder die Akten zum NSU an dieses Dokumentationszentrum, an die Stiftung übersenden könnten. Da würde mich interessieren, ob es aus Ihrer Sicht nicht ein Weg wäre, ähnlich wie beispielsweise in einem Untersuchungsausschussgesetz, wo wir ja eine Rechtsgrundlage haben, die Länder verpflichtet, uns Akten zu übersenden, in einem Stiftungsgesetz eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit entsprechende Akten übersendet werden können, um das nochmal klarzustellen. Also wäre das ein tauglicher Weg?



Und die zweite Frage an Sie betrifft die Idee einer Gemeinschaftsstiftung von Bund und den betroffenen Ländern, die Sie in Ihrer Stellungnahme anreißen. Haben Sie da ein konkretes Vorbild einer vergleichbaren Stiftung im Kopf und was wäre aus Ihrer Sicht da der Mehrwert im Vergleich zu einer Beteiligung der Länder im Stiftungsbeirat bzw. im Rat?

SV Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff (RiBVerfG a.D.): Vielen Dank, Herr Strasser, für die Fragen. Einmal zu den Akten. Mir ging es insbesondere um die Akten der Untersuchungsausschüsse, die in den jeweiligen Parlamenten sind. Da habe ich doch erhebliche Zweifel dran, dass solche Akten dann einfach an den Bund übertragen werden können. Das ist aber auch, sagen wir mal, für die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht zwingend erforderlich. Aber es ist natürlich die Erwartung, dass sozusagen alles an einem Ort zusammengetragen wird. Dies wird durch solche kompetenzrechtlichen Fragen konterkariert, die dann möglicherweise auch ein weiteres Gesetz und ein Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich machen würden. Und daraus resultierte dann die Frage: Ist es nicht eigentlich viel sinnvoller, wenn man die Länder gleich bei dieser Stiftung mitberücksichtigt, was ja gewisse Synergieeffekte hätte? Denn wenn man sich nur, und ich bin wirklich weder Experte im Rechtsextremismus noch gerade in diesem NSU-Prozess, aber wenn man sich ein wenig umschaute, und Frau Professorin John hat ja darauf hingewiesen, dann sind die Länder ja teilweise schon ziemlich aktiv. Insbesondere Sachsen ist ja sehr aktiv gewesen mit einem eigenen Dokumentationszentrum. Und da stellt sich im gesamtstaatlichen Interesse natürlich schon die Frage, ist es nicht eigentlich sinnvoller, dass man sich gemeinsam an einen Tisch setzt und gemeinsam diese Dinge macht? Im Übrigen kann man das auch im Grunde genommen innerhalb einer Stiftung so konturieren. Ein konkretes Vorbild einer Bund-Länder-Stiftung habe ich jetzt nicht vor Augen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dr. Wirth, bitte.

Abg. **Dr. Christian Wirth** (AfD): Keine Fragen mehr, danke.

Abg. **Martina Renner** (Die Linke): Ich hätte noch eine Frage.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Das war der Hinweis vorhin, nur in der ersten Runde für die Gruppen. Ich schaue mal ins Rund und sehe keine

weiteren Wortmeldungen. Ich würde es dabei belassen. Die Abgeordneten können die verbleibende Zeit vielleicht für erste weitere Einigungsversuche verwenden, jedenfalls in der Hoffnung, dass wir in diesem Kapitel den vielen Worten auch Taten folgen lassen können. Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen weiteren guten Tag.

Schluss der Sitzung: 15:38 Uhr

Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

20(4)557 A

POSTANSCHRIFT Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- u. Fortbildung, Postfach 40527, D-10063 Berlin

An den
Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

Prof. Dr. Tom Mannewitz
Professur für politischen Extremismus und poli-
tische Ideengeschichte
FB Nachrichtendienste
Hochschule des Bundes f. öffentl. Verwaltung
Habersaathstr. 51, 10115 Berlin
Zentrum für nachrichtendienstliche Aus- und
Fortbildung (ZNAF), Postfach 40527,
10063 Berlin

TEL BÜRO +49 30 220089-88138

E-MAIL tom.mannewitz@hochschule-vs.bund.de

Internet <http://www.hsbund.de/mannewitz>

Datum Berlin, den 17. Januar 2025

BETREFF **Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex (NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG) BT-Drucksache 20/14024 zur Anhörung am 27. Januar 2025 in Berlin**

HIER

BEZUG

ANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zur Mitwirkung an der Sachverständigenanhörung und für die Gelegenheit, zum genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Im Folgenden nehme ich zunächst eine Gesamtschätzung des Gesetzesentwurfes vor, um sodann auf vier Einzelaspekte einzugehen.

Gesamtschätzung

Zunächst: Ob man ein Dokumentationszentrum zum NSU-Komplex und einen Erinnerungs- und Gedenkort für die Opfer und ihre Angehörigen errichten will (in welcher konkreten Form auch immer), lässt sich wissenschaftlich nicht beantworten. Es handelt sich dabei um eine gesellschaftspolitische Frage. Zugleich: Dass es sich beim NSU-Komplex um eine Zäsur handelt, versteht sich von selbst – für die Geschichte des Rechtsterrorismus (durch das lange Wirken, die hochgradige Vernetzung, den rassistischen Zynismus, die Brutalität und die Überregionalität des NSU), für die Sicherheitsbehörden (durch ihr an vielen Stellen zutage getretenes Versagen, das in der Konsequenz in einer Reihe von Reformen mündete), für die Opfer





SEITE 2 VON 5 und ihre Angehörigen (die sich von Staat und Gesellschaft im Stich gelassen fühlten) und für die Gesellschaft als Ganzes.

Die Idee *einer* bundesweiten Stiftung mit einem zentralen Ort für Erinnerung, Gedenken und Dokumentation ist vor dem Hintergrund dieser traurigen Superlative angemessen. Es handelt sich zugleich um eine Frage, bei der aufgrund der Idee eines „Gedenkens von nationaler Bedeutung“ (Gesetzentwurf, S. 12) sowie des im Gesetzentwurf erkennbaren Bestrebens, zur „Ausbildung personaler demokratischer Staatsbürgerlichkeit“ (Gesetzentwurf, S. 16) beizutragen, die Unterstützung durch alle demokratischen Kräfte von herausragender Bedeutung ist – für die so vermittelte Signalwirkung gegenüber den Betroffenen und der Gesamtgesellschaft und auch für die Akzeptanz des Vorhabens in allen Bevölkerungskreisen. Das gilt aber nicht nur für den im Gesetzentwurf konkret benannten Gegenstand, sondern für jedes Thema, das ins Zentrum erinnerungspolitischer Bemühungen rücken soll.

Lässt sich die Frage nach dem „Ob“ einer solchen Stiftung und des von ihr zu verantwortenden Dokumentationszentrums nicht aus wissenschaftlicher, sondern nur aus politischer Warte beantworten, gilt dies nicht in dieser Pauschalität für die konkrete Ausgestaltung. Gestatten Sie mir daher einige Anregungen, die nicht als Fundamentalkritik zu verstehen sind. Es geht im Kern um vier Aspekte:

1. eine begriffliche Nachschärfung,
2. die Frage, ob man der Stiftung die Aufgabe der Prävention überträgt,
3. das inhaltliche Profil der Stiftung/des Dokumentationszentrums,
4. den Stellenwert der Konsequenzen aus der Aufklärungsarbeit.

1. Begriffliche Nachschärfung

Meine erste Anmerkung bezieht sich auf ein sprachliches Detail und berührt den inhaltlichen Kern des Gesetzentwurfs nicht. Dort wird an mehreren Stellen von „rechter“ Gewalt als Gegenstand der Stiftungsarbeit gesprochen. Diese begriffliche Unschärfe scheint mir problematisch, weil so die Grenzen zwischen einer – legitimen – rechtsdemokratischen und einer – illegitimen – rechtsextremistischen Position verschwimmen. Wer aber „rechts“ ist und Gewalt, ja sogar terroristische Akte verübt, ist kein rechter Demokrat, sondern Rechtsextremist. Die Ausübung insbesondere systematisch geplanter Gewalt gegen einzelne Bevölkerungsgruppen mit dem Ziel, diese einzuschüchtern, lässt erkennen, dass man den demokratischen Verfassungsstaat, insbesondere seine rechtsstaatliche und menschenrechtliche Grundlage, nicht anerkennt. Eine größere begriffliche Präzision trüge vor allem dem Umstand Rechnung, dass die als „rechts“ bezeichnete Gewalt die gesamte Gesellschaft betrifft, weil die universelle Geltung der Menschenrechte mit Füßen getreten wird.

2. Prävention

Der Gesetzentwurf lässt – neben der historisch-politischen Bildung und dem Gedenken von nationaler Bedeutung – das Ziel der Extremismusprävention erkennen: „Eine selbstkritische historisch-politische Wissensvermittlung sowie eine Erinnerungspraxis, die die Opfer und Schicksale der Betroffenen des NSU-Komplexes in den Fokus nimmt, kann Vorurteile und Ressentiments abbauen und dadurch grundlegend präventive Wirkung für die Zukunft erzielen.“ (Gesetzentwurf, S. 2, siehe auch S. 12). Das soll geschehen durch „Wissensvermittlung“ und „Erinnerungspraxis“ (ebd.).

Dabei stellen sich drei Fragen: erstens die Frage danach, ob das Dokumentationszentrum das mit dem angedachten Profil so erreichen kann, denn die Forschung zur Vorurteilsprävention



kommt mit Blick auf die Wirksamkeit verschiedener Präventionsformen auf differenzierte Ergebnisse, bei denen die Informationsvermittlung (etwa über Vorurteile selbst oder „Fremdgruppen“, wie es heißt) im Vergleich zu anderen Präventionsformen (etwa solchen, die Perspektivübernahme und Empathie oder den direkten Kontakt zu anderen kulturellen Gruppen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen) eher unterdurchschnittlich abschneidet.¹ Eine Berücksichtigung von derlei Forschungsergebnissen sollte – wenn die Stiftung auch dem Ziel der Prävention gerecht werden soll – mit Blick auf die Ausgestaltung der konkreten Stiftungsarbeit zumindest erwogen werden. Die zweite Frage, die von der ersten losgelöst ist, wäre die danach, ob man der Prävention in der Stiftungsarbeit einen so hohen Stellenwert beimessen will, denn wenn diese nicht zur Phrase verkommen soll, wäre wohl eine regelmäßige Evaluation erforderlich (etwa im Rahmen der bereits avisierten, einmal pro Legislaturperiode erfolgenden Evaluationen). Ich sehe, drittens, eine gewisse Gefahr, dass die Profilierung der Stiftung und des Dokumentationszentrums in der Prävention nicht-intendierte Effekte zeitigen könnte (s. nächste Anmerkung).

3. Profil der Stiftung/des Dokumentationszentrums

Der Nutzen des angedachten Gesetzes wird im Gesetzentwurf beschrieben als „Schließung der strukturellen Lücke in der Erinnerungslandschaft der Bundesrepublik Deutschland und in der historisch-politischen Bildung, um die Gesamtgesellschaft entlang der Straftaten des NSU über die Gefahren des Rechtsextremismus und dessen Entstehungsbedingungen aufzuklären.“ Dies und der Name „Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ i.V.m. dem Stiftungszweck suggerieren, der neonationalsozialistische, gewaltorientierte NSU stünde exemplarisch für den deutschen Rechtsextremismus bzw. -terrorismus. Das ist aber so nicht der Fall. Was den *Rechtsextremismus* angeht, so steht der NSU nur für einen Bruchteil davon. Es gibt andere ideologische Spektren (etwa die Neue Rechte) wie es auch andere Strategien gibt (etwa den legalistischen Rechtsextremismus). Was den *Rechtsterrorismus* angeht, so repräsentiert der NSU mit seiner neonationalsozialistischen Gesinnung in der Tat den größten Teil des Spektrums, aber auch hier gab es andere Formen in der Geschichte, deren ideologisches Gebäude mal nur teilweise, mal gar nicht mit „Neonationalsozialismus“ erschöpfend erfasst wäre. Man denke an die Hepp-Kexel-Gruppe (Neonationalsozialismus i.V.m. Antiamerikanismus), die Europäische Befreiungsfront (Neonationalsozialismus i.V.m. Antikommunismus), die Akteure rund um die Wehrsportgruppe Hoffmann (ausgeprägter Antisemitismus) oder die dezidierte Muslimefeindlichkeit, wie sie vor allem in jüngeren Jahren zum Ausdruck kommt (z.B. Hanau, Magdeburg). Daraus ergibt sich meine Sorge, die Stiftung/das Dokumentationszentrum könnten zu einer Stereotypisierung des Rechtsextremismus/-terrorismus und sodann zu einer Externalisierungseffekt bei Besuchern führen („Rechtsextremistisch sind immer nur die rassistischen Neonazis.“). Dadurch könnten relevante Gefahren für die konstitutionelle Demokratie sowie für Leib und Leben, die vom Rechtsextremismus und -terrorismus ausgehen, in den Hintergrund des kollektiven Gedächtnisses rücken.

Meine Anregung wäre daher eine Schärfung des Profils des angedachten Dokumentationszentrums/der Stiftung. Mir scheinen hier grundsätzlich zwei Wege offen zu stehen, wobei ich meine Äußerungen nicht als Präferenz für einen der beiden verstanden wissen will, nur als Fingerzeig, welche Implikationen mit welchem Weg einhergehen.

Entweder der NSU rückt in den ausschließlichen Mittelpunkt der gesamten Stiftung und des Dokumentationszentrums. Das würde bedeuten, die vom Gesetzentwurf genannten sieben Aufgaben zur Erfüllung der Stiftungszwecke (S. 5 f.) just hieran präzise auszurichten, also

¹ Vgl. exemplarisch Beelmann, Andreas; Heinemann, Kim Sarah (2014): Preventing prejudice and improving intergroup attitudes: A meta-analysis of child and adolescent training programs, in: Journal of Applied Developmental Psychology, Volume 35, Issue 1, S. 10-24.



etwa auch „Informations- und Wissensangebote“, die „Ausstellung“, „Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote“ für Multiplikatoren und zivilgesellschaftliche Akteure sowie „Vernetzung und Austausch von Betroffenen“. Damit wäre die Gefahr einer Stereotypisierung des deutschen Rechtsterrorismus gebannt, weil es um ihn nicht ginge. Und: Eine solche Ausrichtung würde sich stärker an den in der BpB-Machbarkeitsstudie identifizierten „primären Zielen eines Dokumentationszentrums“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 7) orientieren, bei denen erkennbar der NSU, seine Opfer und deren Angehörige im Zentrum der Bemühungen stehen. Eine solche isolierte Betrachtung des NSU müsste sich freilich den Vorwurf der „Verinselung“ des Themas (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 10) gefallen lassen.

Oder Gegenstand der Stiftung wird der deutsche Rechtsterrorismus in seiner historischen, ideologischen und strategischen Bandbreite. Der NSU müsste („Zäsur“) ein herausragendes Thema der Dokumentation sein, aber nicht das einzige, wie die lange Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland zeigt. Das trüge der Relevanz dieses Gesamthemas Rechnung und auch dem Umstand, dass „rechte Gewalt und Rechtsterrorismus nach 1945 [...] un abgeschlossene, ‚heiße‘ Geschichte“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 2) sind. Das müsste sich freilich auch im Namen der Stiftung und in ihren Aufgaben zur Erfüllung der Stiftungszwecke (S. 5 f.) widerspiegeln. Eine solche Lösung schlosse keineswegs aus, den Opfern des NSU sowie deren Hinterbliebenen einen zentralen Erinnerungs- und Gedenkort innerhalb eines thematisch breiter gefassten „Dokumentationszentrums Rechtsterrorismus“ einzuräumen. Der Sorge vor einer „Verinselung des NSU-Komplexes“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 10) würde so Rechnung getragen. Eine Ausdehnung des Stiftungsthemas auf den überwölbenden Komplex „Rechtsextremismus“ hielte ich indes für problematisch. Zwar ist jede Form des Rechtsterrorismus zugleich auch Rechtsextremismus, die Mehrdimensionalität und Vielfalt des letztgenannten könnte aber, so meine Sorge, die Intentionen hinter dem Gesetzentwurf verwässern. Eine in der Dokumentation auf den gesamten Rechtsterrorismus und in der Erinnerung und dem Gedenken auf den NSU hin profilierte Stiftung müsste dabei sicher auch umgehen mit Erscheinungen des Rechtsterrorismus, die keine Menschenopfer gefordert haben. Sie geraten im kollektiven Gedächtnis sonst in Vergessenheit und könnten einer gesellschaftlichen Unterschätzung der Gefahren Vorschub leisten. Und die Anschlussfrage, die sich eine solche Stiftung stellen müsste, wäre: Wie umgehen mit Entwicklungen, die sich womöglich noch einreihen könnten in die lange Geschichte des Rechtsterrorismus?

4. Stellenwert der Konsequenzen aus der Aufklärungsarbeit

Die Stiftung adressiert völlig zu Recht den „Vertrauensverlust in den Rechtsstaat [...], da er die Legitimität staatlichen Handelns infrage stellt und demokratiegefährdend wirken kann. Die Stiftung soll die schwerwiegenden Fehler und Versäumnisse des Staates, seiner Sicherheitsbehörden und der Gesellschaft sowie die juristische, parlamentarische, zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Aufklärungsarbeit im Rahmen von Ausstellungen, Sammlungen und mit einem Archiv dokumentieren und kontextualisieren sowie für weitere Verwendungszwecke insbesondere für die Vermittlung aufbereiten.“ (Gesetzentwurf, S. 11) Eine ausführliche Darstellung des Behördenversagens muss darum selbstverständlicher Bestandteil der Dokumentation sein. Ohne dem Gesetzgeber hier eine andere Intention zu unterstellen, möchte ich dennoch auf die Chance hinweisen, die einer (auch kritischen) Begleitung der medialen, staatlichen und wissenschaftlichen Schlussfolgerungen aus der Aufklärungsarbeit innewohnt, auch (aber nicht nur) der seither unternommenen Reformen in der Sicherheitsarchitektur. Die Sorge von Betroffenen davor, so etwas könnte zu einem „Versöhnungstheater“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 2) verkommen, ist vollkommen verständlich. Der Wunsch nach unmissverständlicher Darlegung der unzähligen Defizite steht indes einer Einbeziehung auch der aus dem NSU-Komplex gezogenen Konsequenzen nicht entgegen, zumal wenn ein *Dokumentationszentrum* angedacht ist, das der „Kontextualisierung“ (BpB-Machbarkeitsstudie, S. 13, 15, 22; Gesetzentwurf, S. 2, 11, 16) einen wichtigen Stellenwert beimessen sowie „eine objektivierende und



SEITE 5 VON 5 analytische Funktion“ (Gesetzentwurf, S. 16; BpB-Machbarkeitsstudie, S. 9) erfüllen soll, um so den in der Tat demokratiegefährdenden, weil die Legitimität staatlichen Handelns zersetzenden Vertrauensverlust in den Rechtsstaat zumindest nicht weiter voranzutreiben.

Wenn staatliche Erinnerungs- und Dokumentationspolitik über rechtsterroristische Taten bedeutsamer ist als die Bedürfnisse der Terroropfer. Eine Fehlerkorrektur fehlt.

Der Bundestag will mit dem NSU-Komplex StiftG eine „Erinnerungslücke“ schließen(SZ). Die Hinterbliebenenfamilien und Sprengstoffopfer sollen mitwirken und ihre Opfergeschichten erzählen, aber ihre Ansprüche auf Schmerzensgeld sind im Stiftungszweck nicht vorgesehen.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
20(4)557 B neu

Die Journalisten Annette Ramelsberger und Tanjew Schulz haben die Vernachlässigung der NSU-Opfer durch den Staat so kommentiert: „Die Anschläge für die Hinterbliebenen bedeuteten gleich zwei Tode. Erst starben ihre Väter, Ehemänner, Söhne , die Tochter. Dann starben sie den sozialen Tod. ¹ Gemeint sind damit die Jahre nach den Morden und den Sprengstofftaten, in denen Sicherheitsbehörden, Gesellschaft und Politik ausschlossen, bei den Morden könne sich um rechtsterroristische Verbrechen handeln. Stattdessen wurden die betroffenen Opferfamilien mit den Tätern in Verbindung gebracht (Döner-Morde, Täter-Opfer-Umkehr). Die zuständigen Behörden legten sich fest auf Tathintergründe im türkeistämmigen OK Milieu .Das schloss die Anerkennung der Familien als Terroropfer aus. Die Betroffenen beschreiben diese Jahre als „die schlimmste Zeit“. Durch den Verlust des Ehemannes, und Ernährers, des Vaters, durch Anhäufung von Schulden, dem Verkauf von Eigentum, durch Verzicht auf ein Studium , durch die abweisenden Reaktionen des sozialen Umfeldes wie Mitschüler, Nachbarn und Verwandte, sowie kriminalisierende Zuschreibungen durch Ermittlungsbeamten. Diese Entwicklungen begannen schon während der Morde und hielten an bis zur Enttarnung der Täter im November des Jahres 2011. Hinzu kam, das die Taten kein Empfinden von allgemeiner Gefährdung bewirkten, denn sie betrafen eine Minderheit und nicht die Mehrheitsgesellschaft, bis auf die ermordete Polizistin Michele Kiesewetter. Bei den neuen Tätern und den neuen Opfern verhält es sich anders. Es folgten die Jahre, in denen die Familien aus eigener Kraft, versuchen mussten, ihr physisches, psychisches, soziales und materielles Überleben zu sichern.

¹ ApuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte 08.09.2023

Wie könnte der Bundestag es rechtfertigen, vor diesem Hintergrund, mit diesem Stiftungsgesetz ab 2030 mehr als 15 Millionen jährlich auszugeben zusätzlich neben den vorbereitenden aktuellen Ausgaben für das Zentrum, aber den Opferfamilien erneut kein Schmerzensgeld (Härteleistung) zuspricht für erlittenes Leid, für die Verluste, die heute noch ihr Leben bestimmen und für ihren jahrelangen Kampf, vertrauensvoll in diesem Land weiter leben zu können?

Weil auch die Familien spüren, dass die bundesweite kollektive Erinnerung an die NSU-Verbrechen und ihre Opfer verblasst, gab es bei den Betroffenen erst einmal Dankbarkeit und Anerkennung, als sich die Ampelkoalition im Jahr 2021 zur Errichtung eines Dokumentations- und Erinnerungszentrums verpflichtete.

Sie zeigten sich selbstverständlich bereit, an geeigneten Aufgaben im Erinnerungs- und Dokumentationszentrum mitzuwirken.

Was Opferfamilien aber nicht ertragen wollen, ist noch eine Demütigung. Sie haben ein wachsendes Bedürfnis nach Anerkennung des zugefügten Unrechts. Der Staat konnte sie vor den Tätern nicht schützen und fügte weiteres Leid durch das Versagen der Sicherheitsbehörden dazu.

Familien beginnen sich abzuwenden von ihrer ursprünglichen Bereitschaft, das geplante Zentrum uneingeschränkt zu unterstützen.

Wir wissen, dass der Bundestag mit seiner Gesetzgebungskompetenz die von Staat und Gesellschaft begangenen Fehler nicht wiedergutmachen kann. Aber einzelne können korrigiert werden. Beispielsweise auch das Bild, dass der Staat damals von Terroropfern hatte und wie es sich über die Zeit wandelt?

Es klingt mitfühlend, wenn staatliche Vertreter über eigene Schuld und Scham sprechen. Aber hilft das Terroropfern in ihrer besonderen Lebenslage? Sollen sie mit dem Gefühl weiterleben, in diesem NSU-Komplex Stiftungsgesetz zwar vorzukommen aber mehr als Feigenblatt denn als Mitgestalter?

P.S. Zur Optimierung des Gesetzes gehört auch eine Korrektur der geringen Mitwirkungszahl von zwei Stimmen im 15 köpfigen Stiftungsrat. Sowie der Nachweis über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 Artikel 24 Hilfe und Unterstützung der Opfer des Terrorismus



Mehmet Turgut-25.02.2004

Süleyman Taşköprü - 27.06.2001

Mehmet Kubaşık - 04.04.2006

Halit Yozgat - 06.04.2006

1. Sprengstoffanschlag - Probsteiggasse - 19.01.2001
Nagelbombenanschlag - Keupstraße - 9.6.2004

Enver Simsek - 11.09.2000
Abdurrahim Özudogru-13.06.2001
Ismail Yasar - 09.06.2005

Michèle Kiesewetter 25.4.2007

Habil Kılıç - 29.08.2001
Theodor Boulgarides-15.6.2005

Gesamtzahl der Opfer: 108

Bombenattentatsopfer in der Keupstr. (9.6.2004): 22 und in der Probsteiggasse (19.01.2001): 4

Nürnberg -Taschenlampenbombenopfer: 1

Zahl der unmittelbaren Angehörigen der Hinterbliebenenfamilien: 40

C h e m n i t z	03.05.2023	online	Persönliches Vorgespräch
	18.09.2023	in Chemnitz	Vernetzungstreffen für das Interimsdokumentationszentrum zum NSU-Komplex
	04.12.2023	online	Bericht über Erfahrungen -Gamze Kubasik über den NSU-Komplex in Chemnitz
	16.04.2024	online	Pressekonferenz und Netzwerktreffen für das Pilotvorhaben für ein Dokumentationszentrum zum NSU-Komplex in Sachsen
	29.04.2024	online	Online-Konsultationstreffen
	19.09.2024	online	Allgemeines Online-Konsultationstreffen
	26.09.2024	online	Workshop zum Definieren der Gestaltungsprinzipien für das Pilot-DZ
BMI	15.05.2024	BMI-Staatssekretärin Frau Juliane Seifert, Opferbeauftragter des Bundes Herr Pascal Kober und Ombudsfrau der Bundesregierung Frau Prof. Barbara John	Gespräch über inhaltliche Aspekte
B p B	27.-28.10.2023	in Berlin	Einführung in die Machbarkeitsstudie "Errichtung eines Erinnerungsortes sowie eines Dokumentationszentrums für die Opfer des NSU" für die NSU Betroffenen.
	28.02.2024	online	Digitales Austauschtreffen für das Vorhaben eines Dokumentationszentrums

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung
Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex
(NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG)

A. Vorbemerkung

Die Aufarbeitung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) und seiner Verbrechen ist von herausgehobener Bedeutung für die deutsche Gesellschaft. Die Serie rassistischer Morde, Bombenanschläge und Raubüberfälle, die der NSU zwischen 2000 und 2007 verübte, hat nicht nur unermessliches Leid über die Opfer und ihre Familien gebracht, sondern auch wichtige Fragen an die staatliche Behandlung rechtsextremistischer Terrors aufgeworfen. Die Taten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) hinterließen tiefe Wunden in unserer Gesellschaft. Sie rissen Familien auseinander, zerstörten Leben und schürten Angst. Doch sie sind mehr als nur ein Kapitel der jüngeren Geschichte – sie sind ein Mahnmal dafür, wie wichtig es ist, wachsam zu bleiben, den Opfern Raum für Würde und Erinnerung zu geben und nie zu vergessen, was geschehen ist. Viele der Betroffenen mussten über Jahre erleben, wie sie selbst oder ihre Familien in den Fokus polizeilicher Ermittlungen gerieten, anstatt dass die rassistischen Hintergründe der Taten ernsthaft geprüft wurden. Es ist für die deutsche Gesellschaft unerlässlich, das erlittene Unrecht anzuerkennen und eine gesellschaftliche Wiedergutmachung zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Staatsaufgabe wahrgenommen werden soll und, wenn ja, in welcher Weise dies geschieht. Diese Entscheidungsfreiheit ist Ausdruck des demokratischen Prinzips, da die Abgeordneten die Interessen der Bevölkerung repräsentieren. Dabei hat das Parlament nicht nur die Hoheit, sondern auch die Verantwortung, den Rahmen so zu gestalten,

dass die Aufgaben effektiv, transparent und im Sinne des Gemeinwohls erfüllt werden. Es ist daher nicht Aufgabe von Sachverständigen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die Erinnerung, das Gedenken und die Dokumentation zum NSU-Komplex wahrgenommen wird. Daher sehe ich meine Aufgabe lediglich darin, auf einzelne Probleme hinzuweisen, die sich bei der Lektüre des Gesetzentwurfs und der mir übersandten Unterlagen ergeben haben.

B. Zum Gesetzentwurf

I. Zahlreiche unterschiedliche Zielsetzungen und Zielvorstellungen

Der Gesetzentwurf formuliert in seinem Titel die Aufgabe der Errichtung einer Stiftung, die dem Gedenken und der Dokumentation des NSU-Komplexes dient. Schon der Stiftungszweck in § 2 des Gesetzentwurfes geht jedoch deutlich über diese Formulierung hinaus. Nach dieser Regelung ist Stiftungszweck die Förderung und Stärkung der kritischen Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie, eingebettet in die Geschichte des Rechtsterrorismus und der rechten Gewalt nach 1945, der historisch-politischen Bildung für die Gesamtgesellschaft sowie des Gedenkens an die NSU-Opfer mit Blick auf die besonderen Schicksale der Angehörigen der Mordopfer und der Opfer der Attentate.

Die Begründung des Gesetzentwurfes benennt im Einzelnen die Zielvorstellungen und Schwerpunkte, die die Entwurfsverfasser unter diesem Stiftungszweck verstehen. Dabei handelt es sich nur teilweise um Ziele, die unmittelbar mit dem NSU-Komplex zusammenhängen. Nach der ausführlichen Begründung soll ein wesentliches Ziel die Aufarbeitung des Rechtsterrorismus nach 1945 sein. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich unter anderem folgende Zielsetzungen der Begründung entnehmen:

1. Ziele im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex

- Aufarbeitung des NSU-Komplexes:

- Detaillierte Analyse und Dokumentation der Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), einschließlich Morde, Anschläge und Raubüberfälle.
- Untersuchung der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie, die die Verbrechen motiviert hat.
- Aufarbeitung der Fehler und Versäumnisse von Sicherheitsbehörden, Medien und der Gesellschaft im Umgang mit dem NSU-Komplex.
- Gedenken an die NSU-Opfer:
 - Schaffung eines zentralen Erinnerungsortes für die Opfer und ihre Angehörigen.
 - Sichtbarmachung der Lebensgeschichten der Opfer und ihrer Einbindung in die deutsche Einwanderungsgeschichte.
- Bewahrung von Spuren und Zeugnissen:
 - Archivierung und Kontextualisierung von Beweismaterial, Dokumenten und Berichten, die den NSU-Komplex betreffen.
- Unterstützung der Betroffenen des NSU-Komplexes:
 - Förderung von Initiativen der Opferangehörigen und Überlebenden.
 - Unterstützung bei der Selbstorganisation und Vernetzung betroffener Gruppen.

2. Darüber hinausgehende Ziele im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rechtsterrorismus

- Historische Einordnung rechtsterroristischer Gewalt nach 1945:
 - Untersuchung und Dokumentation der Entwicklung rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland, einschließlich der DDR und der Nachwendezeit.
 - Einbettung des NSU-Komplexes in die umfassendere Geschichte des Rechtsterrorismus.
- Aufklärung über die Gefahren rechtsextremistischer Ideologien:
 - Vermittlung von Wissen über die ideologischen Grundlagen und Netzwerke des Rechtsextremismus.

- Aufzeigen der historischen und gesellschaftlichen Kontinuitäten rechter Gewalt.
- Prävention durch historisch-politische Bildung:
 - Förderung einer inklusiven Gesellschaft durch Reflexion und Abbau von Vorurteilen und Ideologien der Ungleichwertigkeit.
 - Entwicklung von Bildungsmaterialien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Gefahren des Rechtsterrorismus.
- Gedenken an alle Opfer rechtsextremistischer Gewalt:
 - Würdigung der Opfer rechter Gewalt über den NSU-Komplex hinaus.
 - Integration der Geschichten von Betroffenen rechtsterroristischer, rassistischer und antisemitischer Gewalt in die Erinnerungsarbeit.
- Vernetzung und Förderung:
 - Unterstützung und Vernetzung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure, die sich mit Rechtsterrorismus und dessen Auswirkungen beschäftigen.
 - Aufbau eines dezentralen Verbunds „NSU-Dokumentationszentrum“, das auch andere Fälle rechter Gewalt thematisiert.
- Forschung zur Prävention:
 - Wissenschaftliche Begleitung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Rechtsterrorismus.
 - Förderung von Projekten, die sich mit der Entstehung und Verbreitung rechtsextremistischer Ideologien auseinandersetzen.

Danach soll sich die Stiftung nicht nur spezifisch auf die Verbrechen, die Strukturen und die Opfer des NSU sowie die institutionellen und gesellschaftlichen Reaktionen auf diese Taten konzentrieren. Vielmehr bezieht sich der Stiftungszweck sowohl nach § 2 des Gesetzentwurfes als auch nach der Gesetzesbegründung auf eine umfassendere Aufarbeitung der Geschichte rechter Gewalt in Deutschland, einschließlich anderer Tätergruppen und ideologischer Strömungen, und zielt auch auf die Verhinderung zukünftiger rechtsterroristischer Taten durch Bildung und Aufklärung.

Die Breite des Stiftungszwecks spiegelt sich auch in § 3 des Gesetzentwurfes wider. Der Stiftungszweck soll nicht nur durch Maßnahmen erfüllt werden, die sich konkret auf den NSU-Komplex beziehen. Vielmehr bezieht sich lediglich § 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfes konkret auf die Opfer des NSU-Terrors und ihre Angehörigen. Alle anderen Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks reichen weit darüber hinaus. Völlig offen formuliert ist § 3 Nr. 7 des Gesetzentwurfes, der jedwede begleitende Forschung zur Erfüllung der Aufgaben, die der Erfüllung des weit gefassten Stiftungszwecks dienen, ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die Machbarkeitsstudie der Bundeszentrale für politische Bildung Bedeutung. Diese wurde ausweislich der Gesetzesbegründung der Berechnung des Finanzbedarfs zugrunde gelegt und enthält Ausführungen zu konkreten Arbeitsbereichen, wie einer Dokumentation, einer Ausstellung, einem Archiv, der historisch-politischen Bildung, einem Akademie- und Förderprogramm und der Öffentlichkeitsarbeit. Die in der Machbarkeitsstudie benannten Maßnahmen gehen ebenfalls deutlich über die im Titel des Gesetzentwurfes genannte Stiftungszielsetzung hinaus.

So wichtig der Themenkomplex rechtsextremer Gewalt und die Bekämpfung und Verhinderung rechtsextremistischer Strömungen in unserer Gesellschaft sind, stellt sich doch die Frage, ob der Stiftungszweck nicht konkreter gefasst werden sollte. Eine solche Konkretisierung des Stiftungszwecks würde darüber hinaus auch eine nähere Berechnung des Finanzbedarfs erlauben. Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit möglicher Zielsetzungen und die Breite der Aufgaben ist eine konkrete Berechnung kaum möglich. Je nachdem, in welcher Intensität die Stiftung sich den unterschiedlichen Zielsetzungen widmen soll, können die im Gesetzentwurf und in der Machbarkeitsstudie genannten Größenordnungen zu gering ausgewiesen sein. Die im Gesetzentwurf genannten Größenordnungen dürften eher die Untergrenze dessen sein, die für eine Umsetzung der Ziele des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes erforderlich sind.

II. Vorgaben des Bundesrechnungshofs

Der Bundesrechnungshof hat am 15.12.2014 Leitlinien für die Errichtung öffentlich-rechtlicher Stiftungen verabschiedet.¹ Diese Leitlinien sollten der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zugrunde gelegt werden.

1. Stiftung des öffentlichen Rechts

Nach den Leitlinien des Bundesrechnungshofs kommen öffentlich-rechtliche Stiftungen insbesondere für eigenständig wahrzunehmende Daueraufgaben in Betracht, bei denen Entscheidungen möglichst frei von politischen oder sonstigen externen Einflüssen getroffen werden sollen. Sowohl die Gesetzesbegründung als auch das Gutachten der Kanzlei Raue zur Wahl der Rechtsform des NSU-Dokumentationszentrums liefern gute Argumente für die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich das Gutachten der Kanzlei Raue aus dem Jahr 2023 ausschließlich auf ein Dokumentationszentrum zur Dokumentation der Taten des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ und deren behördlicher Aufklärung bezieht, nicht aber die umfassende Zielsetzung der nach dem Gesetzentwurf geplanten Stiftung. Auch die Gesetzesbegründung stellt als Rechtfertigung für die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts darauf ab, dass eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung in Erfüllung des normierten Stiftungszwecks erreicht werden soll. Dann wäre die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts die richtige Wahl.

Wenn allerdings die Wahl der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit der Freiheit von politischen und sonstigen externen Einflüssen begründet wird, widerspricht diesem Ziel die Zusammensetzung des Stiftungsrats, der unter anderem die Aufgabe haben soll, die Schwerpunkte der Programmgestaltung und die wesentlichen Personalfragen zu beschließen. Im Stiftungsrat soll die Mehrheit von Regierung, Abgeordneten und Beauftragten der Regierung gestellt werden. Opfer und Hinterbliebene stellen dagegen lediglich die Minderheit. Die personelle Besetzung wie auch die inhaltlichen Vorgaben werden damit überwiegend von Vertretern der Regierung, des Parlaments und der

¹ BWV-Leitsatz Nummer 07/04

Länder bestimmt. In diesem Fall kann man die Rechtfertigung für eine öffentlich-rechtlichen Stiftung jedoch nicht mit der Freiheit von politischen Einflüssen begründen.

2. Klare Aufgabenabgrenzung

Die Errichtung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist nach den Ausführungen des Bundesrechnungshofs nur geboten, wenn keine andere Bundeseinrichtung bereits die gleichen Aufgaben wahrnimmt. Der Bund muss für seine Einrichtungen klare Aufgabenabgrenzungen vorsehen und gewollte Überschneidungen begründen.

Die Weite des Stiftungszwecks und die in der Gesetzesbegründung aufgeführten vielfältigen Zielsetzungen erlauben keine klare Aufgabenbegrenzung der Stiftung. Die geplante Stiftung soll nicht nur der Aufklärung, Dokumentation und Erinnerung der NSU-Taten, der NSU-Opfer und ihrer Hinterbliebenen dienen, sondern nimmt die gesamte Entwicklung und Aufarbeitung des Rechtsextremismus seit 1945 in den Blick. Sie dient außerdem der wichtigen Aufgabe der Auseinandersetzung, Bekämpfung und Verhinderung von Rechtsextremismus.

Bereits heute nimmt sich der Bund in vielfältiger Weise der Problematik des Rechtsextremismus an. Es gibt zahlreiche Initiativen, Maßnahmen und Vorhaben, die vom Bund gefördert werden. Insbesondere auch die Bundeszentrale für politische Bildung ist auf diesem Gebiet tätig. In der Begründung des Gesetzentwurfes und auch in der Machbarkeitsstudie fehlt es an einer klaren und eindeutigen Konkretisierung des Stiftungszwecks und der Stiftungsziele, die eine Prüfung erlaubt, ob sich die Aufgaben der Stiftung mit anderen Aufgaben von Bundeseinrichtungen oder vom Bund geförderten Maßnahmen überschneiden. Eine solche Überschneidung und Wahrnehmung einer Aufgabe durch mehrere Institutionen bedürfte aber gerade der besonderen Rechtfertigung. Dies gilt auch dann, wenn die Bekämpfung des Rechtsextremismus von überragender Bedeutung ist, denn nur dann kann die Effektivität und Effizienz der eingesetzten Mittel überprüft werden.

Eine klare Aufgabenbeschreibung dürfte auch im Hinblick darauf erforderlich sein, dass die Errichtung der Stiftung sich ausschließlich auf ungeschriebene Kompetenzen des Bundes stützt. Dies zeigt sich z.B. an der Kompetenz des Bundes für die politische

Bildung. Hier bedarf es einerseits einer Abgrenzung zur Kompetenz der Länder, die grundsätzlich die Kompetenz in der Bildung wahrnehmen. Andererseits muss sichergestellt sein, dass sich bei der politischen Bildung der gesellschaftliche Prozess der Willensbildung sich frei, offen und unreglementiert vollziehen muss.² Wie weit die Kompetenz des Bundes in diesem Bereich geht, ist bisher nicht geklärt.

3. Struktur der Stiftung

Der Bundesrechnungshof fordert, dass öffentlich-rechtliche Stiftungen eine klare und möglichst einheitliche Struktur aufweisen und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen. Für das interne Kontrollorgan (den Stiftungsrat) fordert der Bundesrechnungshof, dass er eine angemessene Größe haben und aufgrund der Zusammensetzung seine Aufgaben als Steuerungs- und Kontrollorgan wahrnehmen können muss.

Derzeit ist ein Stiftungsrat vorgesehen, der mehr als 15 Mitglieder haben soll. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass von den Aufgaben der Stiftung mehrere Personen verschiedener Bundesministerien, Abgeordnete des Bundestages, Beauftragte der Bundesregierung, der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, Vertreterinnen und Vertreter der Landes- und Kommunalebene sowie Mitglieder der Stiftungsbeiräte betroffen sind. Unabhängig von dem geringen Erfüllungsaufwand stellt sich die Frage, ob der Stiftungsrat notwendiger Weise eine Repräsentation von Betroffenen darstellt. Auffällig ist auch, dass gerade die Hinterbliebenen der Opfer im Stiftungsrat eine untergeordnete Rolle spielen. Die zentrale Aufgabe des Stiftungsrats ist die Fach- und Dienstaufsicht sowie die Überwachung der Geschäftsführung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen. Von daher stellt sich die Frage, ob ein so großes Gremium effizient ist, oder ob hierfür nicht eine wesentlich kleineres Steuerungs- und Kontrollorgan ausreichend ist.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zwei Beiräte vor. Diese sollen als Beratungsgremium der Stiftung fungieren. Die Größe der Beiräte wird auch in der Gesetzesbegründung nicht näher konkretisiert. Es wird auch nicht näher begründet, aus welchen Gründen kein gemeinsamer Beirat von Opferangehörigen und Überlebenden des NSU-

² BVerfGE 20, 56 (98)

Terrors und von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft gebildet wird. Nähere Ausführungen zur Auswahl der jeweiligen Beiräte, insbesondere den Mitgliedern der Zivilgesellschaft enthält der Gesetzesentwurf und die Begründung nicht. All dies wäre wünschenswert, zumal die Abgrenzung zwischen der Funktion als Betroffener, die ausweislich der Gesetzesbegründung bereits im Stiftungsrat repräsentiert werden sollen, und den Stiftungsbeiräten nicht ganz klar ist.

4. Rechtsaufsicht

Zur Frage der Rechtsaufsicht führt der Bundesrechnungshof aus:

„Öffentlich-rechtliche Stiftungen des Bundes unterliegen der Rechtsaufsicht durch das zuständige Bundesministerium. Dabei wird geprüft, ob die Stiftungsorgane das geltende Recht einhalten und der im Stiftungsgesetz zum Ausdruck kommende Zweck verwirklicht wird. Eine systematische Aufsicht knüpft an bestimmte Ereignisse und entsprechende Vorlagen an und dokumentiert ihr Vorgehen sowie ihre Feststellungen nachvollziehbar. Bei der Verortung der Rechtsaufsicht kann es zu Interessenkonflikten kommen. Dies trifft z.B. zu, wenn Mitglieder des Stiftungsrats gleichzeitig Organisationseinheiten angehören, die die Rechtsaufsicht wahrnehmen sollen.“

Der Gesetzesentwurf sieht in § 7 vor, dass im Stiftungsrat Ministerinnen und Minister von drei Bundesministerien vertreten sein sollen. Damit ist eine klare Trennung zwischen der Rechtsaufsicht durch ein Ministerium und der Fach- und Dienstaufsicht durch das interne Kontrollgremium nicht gewährleistet. Eine Vereinigung von Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ist zwar grundsätzlich möglich. Jedoch entspricht sie nicht einer klaren Aufgabenabgrenzung, wie sie der Bundesrechnungshof für eine öffentlich-rechtliche Stiftung vorschlägt. Hinzu kommt, dass staatliche Aufsicht über unabhängige Institutionen eher von außerhalb als innerhalb der jeweiligen Organisation ausgeübt wird.

5. Evaluation

Eher eine Petitesse ist die Überschrift zu § 16 des Gesetzesentwurfes: „Evaluation“.

§ 16 des Gesetzesentwurfes behandelt keine Evaluation, sondern regelt lediglich Berichtspflichten der Stiftung. Evaluation bezeichnet den systematischen Prozess der Bewertung

und Analyse von Projekten, Programmen, Maßnahmen oder Leistungen anhand zuvor definierter Kriterien. Ziel ist es, die Effektivität, Effizienz, Relevanz und Nachhaltigkeit zu überprüfen. Eine Evaluation findet in der Regel nicht jährlich, sondern in angemessenen Abständen statt, um das jeweilige Vorhaben zu prüfen. So schreibt der Bundesrechnungshof in seinen Leitlinien auch: „Nach einiger Zeit müssen die einer Stiftung zugrundeliegenden Abwägungen und Erwartungen überprüft werden.“

Ein Beispiel für eine Evaluierungsklausel lautet:

„Eine umfassende Evaluierungsoll spätestens nach (fünf) Jahren erfolgen.“³

Wenn eine Klausel über die Evaluierung aufgenommen werden soll, würde sich auch die Frage stellen, ob die Maßstäbe der Evaluierung näher ausformuliert werden.

III. Einbeziehung der betroffenen Länder

Neben vielfältigen anderen Aktivitäten zum NSU-Komplex⁴, findet eine Aufarbeitung des NSU-Komplexes insbesondere auch in den betroffenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland statt.⁵ Zwar sind im Stiftungsrat auch zwei Vertreter der Länder und ein Vertreter der Kommunen vertreten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht effektiver wäre, eine Gemeinschaftsstiftung von Bund und betroffenen Ländern zu errichten. Hierfür spricht auch, dass eine Konzentration und Zusammenfassung aller vorhandenen Materialien zum NSU-Komplex beim Bund nicht ohne weiteres möglich sein dürfte. Insbesondere ist aus Kompetenz- und Zuständigkeitsgründen zweifelhaft, ob die Unterlagen der Untersuchungsausschüsse in den Ländern überhaupt an den Bund übergeben

³ Statistisches Bundesamt unter Bezugnahme auf Referat 613 (Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau) des Bundeskanzleramts: „Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung“, 2022

⁴ Vgl. z.B. Aktivitäten der Amadeu Antonio Stiftung: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/aufarbeiten-und-erinnern-an-nsu-erfahrungen-von-betroffenen-im-mittelpunkt-77171/>;

⁵ NSU-Dokumentationszentrum in Sachsen: <https://www1.wdr.de/kultur/kulturnachrichten/bund-und-land-sachsen-unterstuetzen-nsu-dokumentationszentrum100.html>; NSU-Mahnmal in Thüringen: <https://www.thueringer-landtag.de/landtag/geschichte/nsu-mahnmal/>; Denkmal in Köln: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/kultur/denkmal-zu-den-anschlaegen-des-nsu-der-keup-strasse-der-probsteigasse>; Gedenkstätte in Krefeld: <https://www.krefeld.de/de/inhalt/stadtrat-beschliesst-errichtung-einer-gedenkstaette-fuer-opfer-des-nsu/>; Erinnerungsorte in Nürnberg: https://www.nuernberg.de/internet/menschenrechte/nsu_mahnmal.html;

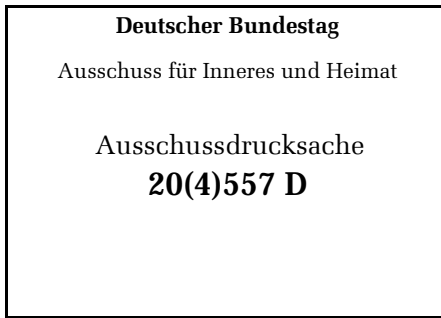
werden können. Die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts mit den Ländern wäre hier möglicherweise zielführender.

C. Zusammenfassung

Angesichts der Kürze der Zeit war es nicht möglich, sämtliche Fragen zu diesem Gesetzentwurf umfassend zu prüfen und zu beurteilen. Für die historisch und politisch bedeutsame Beurteilung, welche Bedeutung der NSU-Komplex im Rahmen extremistischer Gewalt generell und speziell des Rechtsextremismus hat, sind andere Sachverständige berufen. Es erscheint jedoch offensichtlich, dass es außerordentlich wichtig ist, einen Ort der Erinnerung, der Dokumentation und des Gedenkens an die Opfer des NSU zu errichten. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Grundlage, über die Ausgestaltung dieser Dokumentations- und Gedenkstätte zu diskutieren. In der jetzigen Form wirft er jedoch noch zahlreiche Fragen auf, die einer vertieften Auseinandersetzung bedürfen. Neben den rechtlichen Fragen und der Prüfung der vom Bundesrechnungshof angemahnten Maßgaben fällt jedoch auf, dass nach der derzeitigen Ausgestaltung und Begründung des Gesetzentwurfs die Erinnerung an die Opfer der NSU und die Dokumentation des NSU-Komplexes nur einer unter vielen Zielsetzungen ist; eine umfassende Aufarbeitung der rechtsextremistischen Gewalt seit 1945 greift weit darüber hinaus.

Ottobrunn, 23. Januar 2025

(Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff)



Thomas Krüger
Präsident

Aktenzeichen
PRÄS 3000/01

Ansprechperson
Thomas Krüger

Kontakt
vorzimmerpraesident@bpb.de

Datum
Berlin, 23.01.2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex (NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG) (BT-Drucksache 20/14024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung eines Dokumentationszentrums wurde seit Jahren von Angehörigen der NSU-Mordopfer und Betroffenen des NSU-Terrors sowie zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren gefordert. Die Verabschiedung eines Gesetzes „zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ kann den Schmerz der Opfer und Betroffenen und das von Ihnen erfahrene Unrecht und Versagen nicht wieder gut machen. Sie ist jedoch unerlässlich, damit die Verbrechen rechtsterroristischer Netzwerke wie dem „NSU“ und das Versagen der Sicherheitsbehörden und der Gesamtgesellschaft nicht in Vergessenheit geraten. Die Realisierung eines Dokumentationszentrums zum NSU-Komplex wäre ein deutliches Zeichen, dass die gesamte Gesellschaft zu ihrer **Verantwortung** steht und dafür Sorge trägt, dass über die Gefahren des Rechtsterrorismus aufgeklärt wird.

Ein Dokumentationszentrum zum NSU-Komplex hat die **Aufgabe**, als Erinnerungsort das **würdige Gedenken** an die zehn Mordopfer des NSU und ihre Angehörigen sowie an die Opfer und Überlebenden der Sprengstoffanschläge und alle anderen Opfer rechtsterroristischer Gewalt zu bewahren. Weiterhin muss es mit den Mitteln der historisch-politischen Bildungsarbeit die **selbstkritische gesellschaftliche Auseinandersetzung** mit der Geschichte des NSU-Komplexes und der Geschichte des Rechtsterrorismus seit 1945 fördern.

Der NSU-Komplex steht exemplarisch dafür, dass die **größte Gefahr** für die Demokratie und das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft nach wie vor vom Rechtsextremismus ausgeht. Sowohl die lange Vorgeschichte des Rechtsterrorismus als auch dessen Kontinuitäten, wie sie etwa in Halle und Hanau sowie mit der Ermordung von Walter Lübcke deutlich wurden, unterstreichen den Handlungsbedarf, mit dem Dokumentationszentrum einen Ort zu schaffen, der über die anhaltende Gefährdung unserer pluralen Demokratie auch jenseits des NSU durch rechtsextreme Ideologien und rechtsterroristische Strukturen mit Mitteln der historisch-politischen Bildung aufklärt. Trotz der Kontinuitäten rechten Terrors gibt es bisher **keine angemessene gesamtgesellschaftliche Aufarbeitungs- und Erinnerungspraxis**. Das Dokumentationszentrum kann diese Lücke in der bisherigen Gedenkstättenlandschaft schließen.

**Bundeszentrale für
politische Bildung**

Postfach 1369 • 53003 Bonn
Bundeskanzlerplatz 2 • 53113 Bonn

Tel +49 (0)228 99 515 - 0
Fax +49 (0)228 99 515 - 113

info@bpb.de • www.bpb.de



Thomas Krüger
Präsident

Die historisch-politische Bildung im zu errichtenden Dokumentationszentrum muss Zivilcourage, Multiperspektivität und Begegnung vermitteln, fördern und stärken. Das Dokumentationszentrum muss ein Lernort für verschiedene Zielgruppen wie etwa junge Menschen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der historisch-politischen Bildungsarbeit, Journalistinnen und Journalisten sowie für Mitarbeitende staatlicher (Sicherheits-)Behörden werden und diese zielgruppengerecht adressieren.

Der Umgang der Sicherheitsbehörden und der Justiz mit den Überlebenden und Angehörigen in der Aufarbeitung des NSU-Komplexes sowie im Kontext weiterer rechtsterroristischer Anschläge haben das Vertrauen in Sicherheitsbehörden und Justiz erschüttert und damit auch die **Legitimität staatlichen Handelns infrage** gestellt. Um das beschädigte Vertrauen in den Rechtsstaat wiederherzustellen, sollte das Dokumentationszentrum einen Beitrag dazu leisten, das umfassende Versagen des Staates und seiner Sicherheitsbehörden weiter aufzuarbeiten. Dazu gehört es auch – wie im Gesetzentwurf dargestellt –, die juristische, parlamentarische, zivilgesellschaftliche, journalistische und wissenschaftliche Aufklärungsarbeit zu **archivieren** und zu **sammeln, aufzuarbeiten** und für weitere Verwendungszwecke wie **Forschung** und **Vermittlung** im Dokumentationszentrum **aufzubereiten**. Insbesondere die **Dauerausstellung** bildet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Die Arbeit im Dokumentationszentrum zum NSU-Komplex verfolgt demnach **drei primäre Ziele**:

- Das Dokumentationszentrum als Ort der kritischen Aufarbeitung des NSU-Komplexes, welcher das umfassende Versagen des Staates, seiner Sicherheitsbehörden und der gesellschaftlichen Kontrollmechanismen thematisiert.
- Das Dokumentationszentrum als Ort der historisch-politischen Bildung für die gesamte Gesellschaft, welcher mit der thematischen Einbettung des NSU-Komplexes in die Geschichte des Rechtsterrorismus nach 1945 bis heute eine Lücke in der bisherigen (selbst-)kritischen Gedenkstättenlandschaft füllen wird.
- Das Dokumentationszentrum als Ort des würdigen Gedenkens, der an die Mordopfer des NSU erinnert und sich solidarisch den Überlebenden, Angehörigen und Betroffenen zuwendet.

Wie bereits in der Machbarkeitsstudie dargestellt, hält die BpB die Forderung von Angehörigen von NSU-Mordopfern und weiteren Betroffenen des NSU-Terrors nach einer angemessenen Beteiligung in den entscheidungsrelevanten Gremien der Stiftung für sehr wichtig. Die im Gesetzentwurf geplante Einrichtung eines **Betroffenenbeirates** wird seitens der BpB sehr begrüßt.

**Bundeszentrale für
politische Bildung**

Postfach 1369 • 53003 Bonn
Bundeskanzlerplatz 2 • 53113 Bonn

Tel +49 (0) 228 99 515 - 0
Fax +49 (0) 228 99 515 - 113

info@bpb.de • www.bpb.de



Thomas Krüger
Präsident

Die BpB konnte die Machbarkeitsstudie „Errichtung eines Erinnerungsortes sowie eines Dokumentationszentrums für die Opfer des NSU“ nur gemeinsam mit Angehörigen von NSU-Mordopfern und Betroffenen des NSU-Terrors erarbeiten, die sich trotz der vielfach erlebten Enttäuschungen und des damit einhergehenden Vertrauensverlustes in den Staat intensiv eingebracht haben.

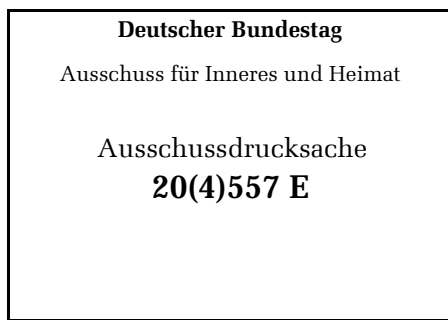
Mit freundlichen Grüßen

**Bundeszentrale für
politische Bildung**

Postfach 1369 • 53003 Bonn
Bundeskanzlerplatz 2 • 53113 Bonn

Tel +49 (0) 228 99 515 - 0
Fax +49 (0) 228 99 515 - 113

info@bpb.de • www.bpb.de



VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR
BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER
UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.

VBRG e.V. – Kottbusser Damm 7 – 10967 Berlin

Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung am 27.1.2025 im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex (NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG) BT-Drucksache 20/14024

Berlin, den 23.1.2025

- Der Verband der fachspezifischen Opferberatungsstellen (VBRG e.V.) unterstützt die Errichtung der Stiftung „Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ ausdrücklich und begrüßt den Gesetzentwurf zur Drucksache 20/14024 als wichtigen Meilenstein. Damit würde eine der parteiübergreifenden Empfehlungen der Abschlussberichte der Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex im Bundestag (BT-Drs. 17/14600, BT-Drs. 18/12950) endlich umgesetzt.
- Eine nachhaltige Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und Rechtsterrorismus kann nur erfolgreich sein, wenn die Perspektiven der Hinterbliebenen und Überlebenden im Zentrum der Stiftung stehen und sich dies auch in Mitwirkungsmöglichkeiten und Entscheidungsgremien widerspiegelt.
- Die zukünftige Stiftung und das Stiftungsgesetz sollten als weiteren Stiftungszweck einen Fonds zur materiellen Entschädigung für Hinterbliebene und Geschädigte aufnehmen. Die bestehenden Lücken im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) benachteiligen und belasten die Hinterbliebenen und Geschädigten der Mord-, Anschlag- und Raubüberfallserie existenziell.
- Um die Glaubwürdigkeit der Stiftung langfristig sicherzustellen, ist es notwendig die Stiftung vor rechtsextremen Einflussnahmen und Parteien zu schützen und dies im Gesetz zu verankern.
- Um die Stiftung nachhaltig, inklusiv und zukunftsorientiert zu gestalten, regen wir an, die Einbindung von Jugendlichen und lokalen Strukturen weiter zu stärken.

1. Einleitung

Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG) und die darin zusammengeschlossenen fachspezifischen Gewaltopferberatungsstellen in 14 Bundesländern begrüßen den überarbeiteten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Errichtung einer „Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“. Mit unserer Stellungnahme wollen wir einen konstruktiven Beitrag leisten, um die Arbeit der zukünftigen Stiftung wirksamer und inklusiver zu gestalten.

Wir betonen, dass die intensive Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und dessen politisch-historischer Bedeutung sowie ein betroffenenzentriertes Gedenken an die Opfer der rassistischen und rechtsterroristischen Mord- und Anschlagsserie von überragender gesamtgesellschaftlichen Bedeutung ist – und seit über einem Jahrzehnt von Hinterbliebenen von Enver Şimşek (38), Abdurrahim Özüdoğru (49), Süleyman Taşköprü (31), Habil Kılıç (38), Mehmet Turgut (24), İsmail Yaşar (50),

Theodoros Boulgarides (41), Mehmet Kubaşık (39), Halit Yozgat (21) sowie Michèle Kiesewetter (22) und den zahlreichen Überlebenden der rassistischen Sprengstoffanschläge 1999 in Nürnberg sowie 2001 und 2004 in Köln eingefordert wird. Die Errichtung der Stiftung bietet eine einzigartige Chance, die Aufarbeitung und das Gedenken an die Opfer des Neonazi-Terrornetzwerks NSU umfassend zu institutionalisieren.

2. Statement von Gamze Kubaşık und Semiya Şimşek

Das nachfolgende Statement von Gamze Kubaşık und Semiya Şimşek, die als Töchter von Mehmet Kubaşık und Enver Şimşek zu den Hinterbliebenen der Mordopfer gehören und sich seit Jahrzehnten für Aufklärung, Erinnerung, Gerechtigkeit und Konsequenzen einsetzen, wurde uns zur Veröffentlichung im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss am 27.1.2025 übersandt:

„Wir fordern ein Dokumentationszentrum, weil der NSU-Komplex nicht abschließend aufgeklärt wurde. Es braucht Orte, um die Geschehnisse aufzuarbeiten, wissenschaftlich zu erforschen und den Austausch zu fördern. Gerechtigkeit kann nur entstehen, wenn wir Räume zum Erinnern schaffen. Wir müssen hinterfragen und reflektieren, was geschehen ist, an die Taten des NSU und das Versagen des Staates erinnern, um unser Land davor zu bewahren, erneut empfänglich für solche Schreckenstaten zu werden. Ein Dokumentationszentrum würde einen Lernraum bieten, um die Geschichte aufzuarbeiten und Empathie für diejenigen zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, die unter Rassismus und rechter Gewalt gelitten haben und immer noch leiden.“ (Gamze Kubaşık und Semiya Şimşek, Januar 2025)

Der Gesetzentwurf stellt somit einen längst überfälligen Schritt dar, insbesondere in Hinblick auf die notwendige, kontinuierliche Auseinandersetzung mit der mörderischen Dimension rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und institutionellen Rassismus, die bisher unzureichend im Fokus der allgemeinen Öffentlichkeit stehen. Eine Stiftung, die sich explizit mit einem Fokus auf die Perspektive der Hinterbliebenen und Überlebenden „mit der Geschichte des NSU, deren Opfern und von ihren Taten Betroffenen und darüber hinaus mit der Geschichte des Rechtsterrorismus nach 1945“ auseinandersetzt, kann hier einen wertvollen Beitrag leisten.

Rechte, rassistische und antisemitische Anschläge und Attentate sowie einschlägige Gewalttaten stellen eine dauerhafte Bedrohung insbesondere für alle Menschen dar, die in der Ideologie und im Weltbild der Täter*innen abgewertet werden. Den Betroffenen werden das Existenzrecht, die Zugehörigkeit zur Gesellschaft und der Schutz nach Artikel 1 GG abgesprochen. Rechte, rassistische und antisemitische Anschläge und Attentate sowie einschlägige Gewalttaten sind eine dauerhafte Bedrohung für den demokratischen Rechtsstaat, den die Täter*innen ablehnen und bekämpfen. Die Dimension dieser Bedrohung ist gravierend: Zehntausende Menschen waren in den vergangenen Jahrzehnten von Angriffen betroffen, deren Motive Ideologien der Ungleichwertigkeit und Feindbilder der extremen Rechten widerspiegeln: Antisemitismus, Rassismus, Queer- und Transfeindlichkeit, Sozialdarwinismus, Hass und Abwertung von Sinti* und Roma* oder von politischen Gegner*innen. Seit 1990 sind mehrere hundert Menschen rechts, rassistisch, antisemitisch, queerfeindlichen und/oder sozialdarwinistisch motivierten Tötungsdelikten zum Opfer gefallen. Bei rechtsterroristisch, antisemitisch und rassistisch motivierten Anschlägen und Tötungsdelikten starben allein im Zeitraum

von 2019 bis 2023 mindestens 24 Menschen: Dr. Walter Lübcke, der langjährige CDU-Regierungspräsident von Kassel am 1. Juni 2019; Jana Lange und Kevin Schwarze beim antisemitisch, rassistisch und antifeministisch motivierten Anschlag in Halle (Saale) und Wiedersdorf an Yom Kippur 2019 sowie Ferhat Unvar, Gökhan Gültekin, Hamza Kurtović, Said Nesar Hashemi, Mercedes Kierpacz, Sedat Gürbüz, Kaloyan Velkov, Vili Viorel Păun und Fatih Saraçoğlu bei dem rechtsterroristischen, rassistischen Attentat am 19. Februar 2020 in Hanau. Bei politisch rechts und antisemitisch motivierten Botschaftstaten starben Alexander W. am 21. September 2021 in Idar-Oberstein (Rheinland-Pfalz) und vier Mitglieder der Familie R. – darunter drei Kinder im Grundschulalter – am 4. Dezember 2021 in Senzig (Brandenburg). In den Jahren 2023 und 2024 ereigneten sich mindestens acht bis neun rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierte Angriffe täglich in Deutschland.

2. Die Perspektive und Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen stärken

Ein zentrales Anliegen des VBRG ist es, die Perspektive der Betroffenen zu stärken. In der Begründung zur Notwendigkeit der Gründung einer Stiftung NSU-Dokumentationszentrum geht der Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Form über den alleinigen Fokus auf den NSU-Komplex hinaus, vielmehr stellt er diesen in den Kontext einer Kontinuität rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und rechtsterroristischer Netzwerke und Anschläge seit 1945 in Ost- wie Westdeutschland. Dieser umfassende Ansatz ist wichtig, um den NSU-Komplex in seiner historischen Dimension und ideologischen und organisatorischen Entstehungsgeschichte zu verstehen. Tatsächlich aber löst der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf den eigenen Anspruch, die Perspektive der Betroffenen und insbesondere der Hinterbliebenen und Überlebenden der NSU-Mord- und Anschlagsserie zu berücksichtigen – die oft ihr Leben lang unter den materiellen und immateriellen Tatfolgen leiden – nach wie vor nur unzulänglich nicht ein. Die Mitspracherechte sowie Entscheidungsbefugnisse und -möglichkeiten von Hinterbliebenen und Überlebenden in den Organen und in der programmatischen Ausrichtung der Stiftung sind auch in dem vorliegenden Gesetzesentwurf unzureichend und müssen wesentlich gestärkt werden.

Hinterbliebene und Überlebende der NSU-Mord- und Anschlagsserie sowie Hinterbliebene und Betroffene weiterer rechtsterroristischer, antisemitischer und rassistischer Anschläge und Tötungsdelikte, die in einem bundesweiten Betroffenen- und Solidaritätsnetzwerk zusammengeschlossen sind, haben wiederholt öffentlich betont, dass sie bei zentralen Entscheidungen in Bezug auf die Stiftung NSU-Dokumentationszentrum einbezogen werden wollen. Sie fordern einen „Seat at the Table“ ein.

Dass in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs nunmehr zwei Personen aus den zwei Beiräten – der Hinterbliebenen und Wissenschaft und Zivilgesellschaft – in das beschlussfassende Gremium des Stiftungsrates gewählt werden können, ist zu begrüßen. Dies ist aber nach wie vor nicht ausreichend. Trotz dieser Erweiterung als ein Schritt in die notwendige Richtung, um die Perspektiven der Betroffenen und Hinterbliebenen angemessener einzubinden, bleibt ein eklatantes Ungleichgewicht. Wir halten an unserer Kritik fest, dass die überproportionale Vertretung staatlicher Akteure durch die hohe Anzahl an Ministerien im Stiftungsrat ein Ungleichgewicht erzeugt. Eine stärkere Gewichtung betroffenenzentrierter und zivilgesellschaftlicher Perspektiven bleibt aus unserer Sicht erforderlich, um eine ausgewogene und wirksame Arbeit der Stiftung zu gewährleisten.

Es muss erneut darauf hingewiesen werden, dass sich im NSU-Komplex ein institutioneller Rassismus sowie die Dysfunktion staatlicher Behörden und Institutionen des Rechtsstaats widerspiegeln – insbesondere gegenüber den Betroffenen. Die Ermordeten und ihre Angehörigen sowie die Überlebenden und Verletzten der Sprengstoffanschläge wurden über Jahre hinweg kriminalisiert, nicht ernst genommen und der Täterschaft bezichtigt. Diese strukturelle Diskriminierung darf sich nicht auch noch in der Zusammensetzung und Mitbestimmungsmöglichkeiten und -rechte innerhalb der Stiftung fortsetzen. Vielmehr ist als Bedingung für das Gelingen eines Dokumentationszentrums und für die breite Akzeptanz des Vorhabens, die Einbindung der Betroffenen auf Augenhöhe und gleichberechtigt zwingend erforderlich. Eine Missachtung dieses Grundprinzips könnte von Betroffenen als „gegen sie“ interpretiert werden – und die bisherigen Erfahrungen mit staatlichen Institutionen fortsetzen, die einhergingen mit Enttäuschungen und mehrfacher Viktimisierung.

Ein weiteres wichtiges Anliegen betrifft die besondere Belastung und Vulnerabilität der Betroffenen und Hinterbliebenen. Das bisherige Engagement der Betroffenen ist gekennzeichnet durch ein hohes Ausmaß von ehrenamtlichen Tätigkeiten. Um ihnen eine Fortsetzung ihrer Aufklärungsarbeit innerhalb der Stiftung NSU-Dokumentationszentrum zu ermöglichen, sollte eine angemessene Aufwandsentschädigung im Gesetzentwurf verankert werden.

Wir begrüßen es daher, dass der aktuelle Gesetzentwurf klarstellt, dass auch die Mitglieder der Stiftungsbeiräte gemäß § 12 Anspruch auf die Vergütung entstandener Auslagen und Aufwendungen haben. Diese Regelung ist ein wichtiger Schritt, um die Arbeit der Beiratsmitglieder zu würdigen und ihnen eine aktive Teilnahme zu ermöglichen, ohne dass sie finanzielle Nachteile befürchten müssen.

3. Ein Fonds zur materiellen Entschädigung als weiterer Stiftungszweck

Die zukünftige Stiftung und das Stiftungsgesetz müssen als weiteren Stiftungszweck einen Fonds zur materiellen Entschädigung aufnehmen. Die bestehenden Lücken im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) benachteiligen und belasten die Hinterbliebenen und Geschädigten der NSU-Mord-, Anschlags- und Raubüberfallserie existenziell. Durch die Erweiterung des Stiftungszwecks und des Gesetzentwurfs um Entschädigungsfonds könnten existenzielle Versorgungslücken für Hinterbliebene und Geschädigte endlich geschlossen werden. Aus der Beratungsarbeit der Opferberatungsstellen nach rechtsterroristischen Anschlägen wissen wir, dass das Soziale Entschädigungsrecht (SER) – OEG und SGB XIV – die Hinterbliebenen und Geschädigten der Mord-, Anschlags- und Raubüberfallserie des NSU-Netzwerks massiv benachteiligt und viele Betroffene unter den erheblichen Versorgungslücken leiden. Diese materiellen Tatfolgen und die damit einhergehenden Erfahrungen von sekundärer Viktimisierung und unverschuldeten Notlagen sind vom Gesetzgeber bislang nicht berücksichtigt worden. Das selbstorganisierte „Solidaritätsnetzwerk Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ und der VBRG e.V. fordern deshalb schon seit Langem eine bedingungslose und bedarfsorientierte Grundrente für Hinterbliebene und Überlebende, [um ein Leben in Würde zu ermöglichen](#).

Die geplante Stiftung sollte diese bestehenden Lücken durch einen Fonds zur materiellen Entschädigung als weiteren Stiftungszweck schließen. Eine adäquate finanzielle Ausstattung des Fonds muss der Gesetzgeber entsprechend berücksichtigen.

4. Absicherung des Gremiums vor rechtsextremen Akteuren

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft den Schutz des Stiftungsrats (§ 7) sowie dessen Mitglieder – insbesondere die Betroffenen und Hinterbliebenen – vor rechtsextremen Einflussnahmen. Die demokratische Kontrolle des Stiftungsrats ist von enormer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der zu errichtenden Stiftung sowie für diejenigen, die sich seit vielen Jahren für eine aktive Aufarbeitung einsetzen – insbesondere für die Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass auch Mitglieder des Bundestages in dem Organ eingebunden sind. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass auch diese Stiftung sich mit einem besonders sensiblen Thema der bundesdeutschen Geschichte auseinandersetzt und entsprechend in besonderer Weise Schutz vor rechtsextremen und antisemitischen Akteuren bedarf. Die Stiftung legt den Grundstein für die Errichtung und Ausgestaltung des Dokumentationszentrums, dessen Ziel unter anderem auch ist, die strukturellen Ursachen für das Scheitern der Ermittlungsbehörden im NSU-Komplex darzulegen und aufzuarbeiten. Die Taten ereigneten sich vor dem Hintergrund institutionell rassistischer Verhältnisse in den Behörden und Ämtern. Die Betroffenen fordern in der Aufarbeitung durch die Stiftung und das Dokumentationszentrum eine entsprechende (selbst-)kritische Haltung. Diese Anforderung wäre durch rechtsextreme und antisemitische Akteur*innen als Teil des Stiftungsrats gefährdet.

Um die Unabhängigkeit und Integrität der Stiftung zu gewährleisten, schlagen wir daher vor, dass Parteien wie die AfD, bei denen Gerichte feststellen, dass ihre politischen Zielsetzungen „auch beinhalten, den Schutz der Menschenwürde außer Geltung zu setzen“ (OVG NRW, Urteil vom 13. Mai 2024, – 5 A 1218/22 –) und/oder vom Verfassungsschutz als rechtsextremistischer Verdachtsfall oder als gesichert rechtsextrem eingestuft werden, keine Vertreterinnen und Vertreter in den Stiftungsrat entsenden dürfen. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Stiftung ihrem Auftrag gerecht werden kann, ohne von rechten, rassistischen oder antisemitischen Kräften beeinflusst oder untergraben zu werden. Die Errichtung der „Stiftung NSU-Dokumentationszentrum“ erfordert ein klares Bekenntnis zu den Grundwerten des Grundgesetzes, der Demokratie sowie des gesellschaftlichen Pluralismus.

5. Das Prinzip der Mehrortigkeit

Wie in der Machbarkeitsstudie des RAA Sachsen e.V. [\[1\]](#) sowie in der Machbarkeitsstudie der Bundeszentrale für politische Bildung [\[2\]](#), herausgearbeitet wurde, ist der NSU-Komplex vielschichtig und erstreckt sich über verschiedene Tatorte in der gesamten Bundesrepublik. Um dieser Mehrortigkeit gerecht zu werden, bedarf es eines Verbundsystems aus mehreren dezentralen Standorten. Diese Notwendigkeit wurde auch in der im Frühjahr 2024 vom Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebenen Studie der Bundeszentrale für politische Bildung bestätigt. Darin heißt es: „Einigkeit herrscht jedoch darin, dass in einer dezentralen Verbundstruktur die verschiedenen Erinnerungsorte und Aufarbeitungsinitiativen am ehesten gesichert und unterstützt werden können.“

Um den NSU-Komplex im Kontext rechtsterroristischer Straftaten und Gewaltverbrechen seit 1945 sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland einzuordnen, muss diese Mehrstandortigkeit und Verbundstruktur klar im Stiftungszweck (§ 2) sowie im § 1 Einrichtung und Sitz der Stiftung (hier § 1 (2)) verankert werden. Im Stiftungszweck (§ 2) muss darüber hinaus festgehalten werden, dass die Stiftung lokale Strukturen fördern und unterstützen darf, um eine vielfältige und pluralistische Erinnerungs- und Aufklärungsarbeit zu gewährleisten. Folgerichtig darf die Tätigkeit

der Stiftung nicht allein in Berlin stattfinden. Vielmehr muss sie über mehrere Standorte verfügen können, die in verschiedenen Regionen der Bundesrepublik verteilt sind, um die historischen Zusammenhänge und die lokalen Gegebenheiten der Tatorte sichtbar zu machen.

Wir begrüßen, dass die Bestimmungen zur Erfüllung der Stiftungszwecke (§ 3 Punkt 2) sowie die Problem- und Zielbeschreibung dahingehend geschärft wurden, dass deutlicher wird, wie die Stiftung durch eigene Maßnahmen oder finanzielle Förderung tätig werden kann. Dies bietet die Chance, lokale und regionale Initiativen zu stärken, die sich der Gedenk- und Erinnerungsarbeit widmen.

6. Perspektive Ostdeutschland

Im Gesetzentwurf zur Stiftung wird richtigerweise auch auf die massive rechte, rassistische und antisemitische Gewalt seit der Wiedervereinigung eingegangen. Hier muss insbesondere die dezidierte Perspektive auf Ostdeutschland gestärkt werden. Zu den einschlägigen Stichworten zählen die „Baseballschlägerjahre“ und das Jahrzehnt der Brandanschläge sowie der Hinweis, dass das NSU-Kerntrio und seine engsten Unterstützer*innen überwiegend in Thüringen und Sachsen lebten und von dort aus ihre rechtsterroristischen Anschläge und Verbrechen planen konnten, ohne dass Strafverfolgungsbehörden, Justiz oder Verfassungsschutzbehörden mit adäquaten Maßnahmen auf die vorliegenden Informationen zu den rechtsterroristischen Aktivitäten des NSU-Netzwerks und dem Aufenthaltsorten den NSU-Kerntrios reagierten. Die spezifischen Ausgangsbedingungen in Ostdeutschland, die den Terror des NSU-Netzwerks und weiterer rechtsterroristischer Netzwerke und Gruppen ermöglich(t)en, müssen sich auch in den Aktivitäten der Stiftung und des Dokumentationszentrums widerspiegeln. Es ist essenziell, dass die Stiftung die Auseinandersetzung mit der rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Gewalt nach der Wiedervereinigung in den ostdeutschen Bundesländern kritisch bilanziert, ihre Aufarbeitung intensiviert und für diese Region spezifische Bildungs- und Erinnerungsangebote entwickelt.

Die Möglichkeit, dass die Stiftung an verschiedenen Orten tätig werden kann, ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch ist es eine verfrühte Festlegung im Gesetz, wenn hier der Gesetzgeber Berlin zum Standort für das zentrale Dokumentationszentrum bestimmt. Vielmehr sollte diese Entscheidung durch einen Abstimmungsprozess innerhalb der Gremien der Stiftung erfolgen. Damit würden mehr Perspektiven bei der Standortwahl berücksichtigt.

Es sei darauf hingewiesen, dass es bereits ein Pilotdokumentationszentrum in Chemnitz existiert, das im Mai dieses Jahres eröffnet wird. Dieses Zentrum hat Vorbildcharakter: hier wird kontinuierlich mit Betroffenen und Hinterbliebenen zusammengearbeitet, um deren Perspektiven einzubeziehen. Es wäre eine Chance, die Erfahrungen des Pilotdokumentationszentrums auch in der Entscheidung für die Standortfrage stärker zu berücksichtigen.

7. Jugendbeteiligung durch Jugendbeirat

In unserer [Stellungnahme vom 9. Oktober 2023](#) zum damals vorliegenden Gesetzentwurf haben wir bereits betont, wie wichtig die Einbindung junger Menschen in die Arbeit der Stiftung ist. Jugendliche und junge Erwachsene haben eine entscheidende Rolle in der Weiterentwicklung der Erinnerungskultur und der Prävention von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus.

Aus der Forschung sowie den Jahresbilanzen zum Ausmaß rechter Gewalt des VBRG wissen wir, dass rechte, rassistische und antisemitische Gewalt insbesondere auch Kinder und Jugendliche betrifft^[3]. Jugendliche werden immer wieder Opfer dieser Form von Gewalt und müssen sich sowohl mit den direkten physischen und psychischen Folgen als auch mit der gesellschaftlichen Aufarbeitung auseinandersetzen. Hinzukommt, dass insbesondere auch Kinder sowie Jugendliche besonders darunter leiden, wenn ihre Eltern oder Familienmitglieder selbst von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, neben den bereits vorgesehenen Stiftungsbeiräten (§ 7) einen dritten Beirat hinzuzufügen, der als Jugendbeirat organisiert wird. Dieser Beirat soll acht Jugendlichen im Alter von 14 bis 27 Jahren offenstehen. Der Besetzung muss ein Diversitätsanspruch zugrunde liegen, wobei vier der Sitze gezielt an Jugendverbände vergeben werden, insbesondere auch an solche, die sich aus Migrant*innenselbstorganisationen zusammensetzen.

Ein demokratisches Miteinander muss auch die Perspektiven junger Menschen berücksichtigen. Die Einbindung der Jugendlichen und ihrer spezifischen Perspektive ist von unschätzbarem Wert für die Stiftung „NSU-Dokumentationszentrum“ und folgt damit der UN-Kinderrechtskonvention, die seit 1992 in Deutschland in Kraft ist. Jugendliche können wichtige Impulse dafür geben, welche neuen oder alternativen Formate notwendig sind, um eine jüngere Zielgruppe anzusprechen und für das Thema zu sensibilisieren^[4]. Daher ist es essenziell, diese Perspektive im Stiftungsrat adäquat abzubilden. Der oder die Vorsitzende des Jugendbeirats soll ein volles Stimmrecht im Stiftungsrat erhalten, um sicherzustellen, dass die jugendliche Perspektive auch in den zentralen Entscheidungen der Stiftung berücksichtigt wird.

8. Fazit

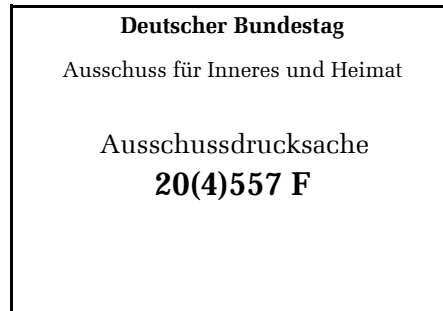
Der Verband der Beratungsstellen begrüßt die Errichtung der Stiftung NSU-Dokumentationszentrum ausdrücklich. Eine Stiftung, die sich nachhaltig mit rechter Gewalt auseinandersetzt, kann nur erfolgreich sein, wenn die Perspektiven derjenigen, die am meisten betroffen sind, im Zentrum der Entscheidungen stehen. Die Stiftung sollte zudem um einen Fonds zur materiellen Entschädigung erweitert werden, um gravierende Lücken im Sozialen Entschädigungsrecht, die zur erheblichen Benachteiligung der Hinterbliebenen und Geschädigten und materiellen Notlagen führen, zu schließen. Ferner betonen wir die Notwendigkeit, neben der Stärkung der Betroffenenperspektive auch die Absicherung des Gremiums vor rechtsextremistischen Akteuren und Einflussnahme sicherzustellen. Nur durch eine klare Abgrenzung gegen rechtsextreme Einflüsse kann die Stiftung langfristig glaubwürdig und wirksam arbeiten. Desweiteren plädieren wir für die stärkere Einbindung von Jugendlichen mit einem eigenen Beirat als wesentliche Baustein, um die Arbeit der Stiftung nachhaltig, inklusiv und zukunftsorientiert zu gestalten. Zudem muss die zukünftige Stiftung die Möglichkeit eröffnen, lokale Strukturen zu fördern und zu unterstützen, um eine vielfältige und pluralistische Erinnerungs- und Aufklärungsarbeit zu gewährleisten.

^[1] Konzeptions und Machbarkeitsstudie für ein Dokumentationszentrum zum NSU Komplex in Südwestsachsen (2023): <https://www.nsudoku.de/raa-sachsen/files/Studie-Dokumentationszentrum-RAA-2023-Web.pdf>.

^[2] Machbarkeitsstudie, Errichtung eines Erinnerungsortes sowie eines Dokumentationszentrums für die Opfer des NSU (2024): <https://www.bpb.de/die-bpb/presse/pressemitteilungen/545993/erinnerungsort-und-dokumentationszentrum-zum-terror-des-nationalsozialistischen-untergrunds/>.

[3] Jahresstatistiken rechte, rassistische und antisemitische Gewalt des VBRG: <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2023-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/>

[4] Auf die besondere Bedeutung von Jugendlichen als Zielgruppe eines zukünftigen NSU Dokumentationszentrum wird in beiden Machbarkeitsstudien explizit verwiesen. Verweis zu den Studien, siehe Fußnoten 1 und 2.



Prof. Dr. Sabine Hess

Tel. +49 551 39-25349
Fax +49 551 39-21241
shess@uni-goettingen.de

Göttingen, 19.1.2024

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
„Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-
Komplex“**

„Wir wollen, die Familien wollen ja, dass es eine Geschichte unseres Landes wird. Und man solle sich doch gewiss sein, dass doch diese Geschichte ein Teil dieses Landes erst dann wird, wenn wir so eine Gedenk- oder einen zentralen Ort haben [...].“ (Gamze Kubaşık, 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete,

Vor dem Hintergrund meiner langjährigen wissenschaftlich Beschäftigung mit der langen Geschichte rassistischer Gewalt im postnationalsozialistischen Deutschland und Fragen der Erinnerungskultur sowie meiner eingehenden qualitativ-empirischen Befassung mit dem NSU-Komplex auf der Basis dreier „Bestandsaufnahmen aus der Perspektive der Betroffenen“ im Rahmen der Expertise der Bundeszentrale für politischen Bildung möchte ich zunächst meine Freude ob der vorliegenden Gesetzesinitiative zum Ausdruck bringen. Dieses Gesetzesvorhaben ist nicht nur demokratisch überfällig, sondern mit der Errichtung einer Stiftung „Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ auch eine angemessene institutionelle-staatliche Antwort auf die bis heute fortbestehenden verschiedenen Leerstellen der bisherigen gesellschaftlichen-institutionellen Verantwortungsübernahme, Aufarbeitung, Überlieferung sowie des hieraus entstehenden politisch-bildnerischen Handlungsauftrags sowie der Ermöglichung eines würdigen Gedenkens.

Im Folgenden werde ich 10 Gründe aufrufen, aus denen ich die Einrichtung einer Stiftung „Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ auf Bundesebene mit einem dezentralen Verbund von „NSU-Dokumentationszentren“ in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen

Rechts mit dem skizzierten Aufbau und 2 Beiräten hinsichtlich des Themas mit seinen verschiedenen Dimensionen für klug und angemessen halte. Dabei beschreiben die verschiedenen aufgeführten Punkte nicht nur die Notwendigkeit, das zu errichtende Zentrum als einen Multifunktionsort (als Archiv, Dokumentations-, Forschungs-, Lern-, Gedenk- und Versammlungsort) klug und kreativ zu entwerfen, sondern von Anfang an auch die Hinterbliebenen und lebenden Opfer in alle Schritte der Planung, Realisierung, den späteren Betrieb wie insbesondere in die Gremien der Beaufsichtigung und Entscheidungsfindung der Stiftung (je nach Wunsch) einzubeziehen und hierfür ermöglichende Bedingungen zu schaffen :

1.) Ganz grundsätzlich ist die Frage aufzuwerfen, **welche Erinnerungskultur eine Einwanderungsgesellschaft wie die die bundesdeutsche braucht?** Wenn Erinnern – und vor allem institutionell verankerte Erinnerungskultur - verstanden werden kann als eine Re-Konstruktion der Vergangenheit in der Gegenwart für die Zukunft, die der Gesellschaft im Sinne einer Selbstverständigung dabei helfen soll, sinnhafte Brücke zu bauen zwischen Gestern, Heute und Morgen, dann ist es aussagekräftig, welche Brücken und Ankerungspunkte eine Gesellschaft institutionell, öffentlich und im Bildungswesen baut, welche Spuren sie legt und begehbar macht, , welches „WIR“ hierbei adressiert wird und welche Geschichten und Erfahrungen ausgeschlossen bleiben; Vor allem in demokratischer Hinsicht ist es aussagekräftig, welchen Leben und welchen Schmerzen keine Beachtung zukommt, welche als nicht würdig erachtet werden, in den erinnerungskulturellen Institutionen, Narrativen und Bilderwelten einer Gesellschaft einen Platz zu finden; Angesichts der Faktizität einer pluralen Einwanderungsgesellschaft mit einem Anteil von 29,7 % Einwohner*innen mit Migrationshintergrund bedarf es auch auf der Ebene der Erinnerungskultur eine diversitätssensible, inklusive Öffnung und Erweiterung des thematischen Spektrums, der Sprecher*innenpositionen, Erfahrungskontexte und tragender Geschichtserzählungen. Hier besteht trotz aller Bemühungen in den letzten Jahren, Erinnerungskultur plural und inklusiv zu gestalten, nach wie vor eine große „strukturelle Lücke in der Erinnerungslandschaft der Bundesrepublik sowie in der historisch-politischen Bildung“¹, wie es die Problemskizze zum Gesetzesentwurf zu Recht markiert.

Ein Dokumentationszentrum und Erinnerungsort zum NSU-Komplex, mit seiner 13-jährigen Mord- und Anschlagsserie, der Täter-Opfer-Umkehr durch Ermittlungsansätze und medialer Berichterstattung, der späteren Ermittlungsspannen und bis heute unaufgeklärter Tathintergründe sowie ausstehenden Rehabilitierung der zu Täter*innen gemachten Angehörigen, sowie der nach wie vor durch die Hinterbliebenen und Opfer eingeforderten, doch nur an wenigen lokalen Standorten realisierten Gedenkkultur sowie passender

¹ Alaida Assmann: Erinnerung als Erregung: Wendepunkte der deutschen Erinnerungsgeschichte. (Vortrag in der Geisteswissenschaftlichen Klasse am 9. April 1999); Astrid Messerschmidt (2008). Postkoloniale Erinnerungsprozesse in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft – vom Umgang mit Rassismus und Antisemitismus. In: PERIPHERIE Nr. 109/110, 28. Jg. 2008, S. 42-60; Viola Georgi/Martin Lücke u.a. (2022): Geschichte im Wandel. Neue Perspektiven für die Erinnerungskultur in er Migrationsgesellschaft. In: Dies. (Hg.): Geschichten im Wandel. Transcript, 11-46.

Erinnerungsorte, wäre gerade angesichts der Vieldimensionalität der darüber adressierbaren Strukturen, Akteure, Geschichten, Verhältnisse prädestiniert diese Lücke zu schließen, wie ich es in den nächsten Punkten konkretisieren werde.

- 2.) Denn der NSU-Komplex bettet sich ein in eine **ungebrochene Geschichte rassistischer und rechtsterroristischer Gewalt** in all ihren verschiedenen Ausdrucksformen und Dimensionen² (Galtung: direkte, strukturelle, kulturelle Gewalt), die die bundesdeutsche Nachkriegsgeschichte und -gesellschaft mit geprägt hat, wie es historische Studien³ als auch unzählige Dokumentationen zivilgesellschaftlicher Netzwerke differenziert darstellen (; Amadeo Antonio Stiftung, Zeit-Online-Projekt, VBRG); Einen ersten Höhepunkt fand sie in den 1980er Jahren und eskalierte nach der Wiedervereinigung, die „als Baseballschlägerjahre mitsamt dem Konzept der akzeptierenden Jugendarbeit zur Entstehung des NSU beigetragen haben“, wie es auch die Problemskizze des Gesetzesentwurfs treffend formuliert. Je nach Zählweise können Studien um die 300 Todesopfer rassistischer Gewalt seit den 1970er Jahren nachweisen (Antonio Amadeo Stiftung Stand 2023).⁴ Die Zahlen des Bundeskriminalamts zu rechtsmotivierten Straftaten steigen dabei seit Jahren alarmierend. Die meisten politisch motivierten Straftaten im Jahr 2023 wurden im Phänomenbereich PMK -rechts- begangen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Straftaten um ca. 23 Prozent auf 28.945 Straftaten. 1.270 dieser Straftaten waren Gewaltdelikte, das entspricht einer Steigerung um 8,6 Prozent gegenüber 2022 (BKA 2024).
- Während es jedoch für antisemitische Gewalttaten mit vollem Recht mittlerweile einen gesamtgesellschaftlichen Ächtungs-Diskurs gibt und sich – ebenfalls erst auf aktives Einsetzen der Opfer des Holocaust⁵ – sich zu diesem Menschheitsverbrechen eine differenzierte Aufarbeitung und Erinnerungskultur mit Gedenkstätten, Dokumentationszentren und historisch-politischen Bildungsprogrammen herausgebildet hat, die über das Stiftungsgesetz des Bundes ihre Unabhängigkeit garantiert bekamen, wartet die ungebrochene Geschichte rassistischer Gewalt sowie die ihrer verschiedenen Opfer (die sich ebenfalls ins 19. Jahrhundert zurück verfolgen lässt als kolonialrassistische Gewalt und ab den 1950er Jahren als anti-migrantische Gewalt insbesondere entlädt) und ihre demokratiegefährdende Sprengkraft darauf, ebenfalls einen Platz in der offiziellen erinnerungskulturellen Landschaft zu bekommen.⁶

² Johann Galtung, einer der zentralen Gewalttheoretiker, spricht von der personellen/direkten, der strukturellen und der kulturellen Gewalt, die in ihrem Zusammenwirken sich gegenseitig hervorbringen und stützen: Johan Galtung: Frieden mit friedlichen Mitteln: Friede und Konflikt, Entwicklung und Kultur. Münster, 2007.

³ El Tayeb, Fatima. 2016. Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft. Bielefeld: transcript; Alexopoulou, Maria. 2021. „Ignoring Racism in the History of the German Immigration Society“. Journal for the History of Knowledge 1 (7): 1–13; Chin, R., Fehrenbach, H., and Grossmann, A., eds., (2009). After the Nazi racial state: Difference and Democracy in Germany and Europe. University of Michigan Press

⁴ Billstein, Thomas. 2020. Kein Vergessen - Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland nach 1945. Unrast

⁵ Sybille Schmidt, Zeugenschaft zwischen Ethik und Politik, in: Zeitschrift für praktische Philosophie 1/2019, S. 189–214

⁶ Gabriele Fischer, (Un)doing Memory – fehlendes Erinnern an Todesopfer rechter Gewalt, in: Soziale Probleme 32/2021, S. 151–166;

3.) Zudem weist die hate crime-Forschung auf den besonderen Charakter rassistischer Gewalttaten insbesondere von Morden hin, auf was auch die Angehörigen der NSU-Mordserie schon früh bspw. mit den Demonstrationen in Kassel und Dortmund 2006 unter dem Motto „Kein 10. Opfer“ öffentlich aufmerksam gemacht haben: Die hate-crime Forschung spricht vom „**Botschaftscharakter**“ derartiger rechtsterroristischer und rassistischer Gewalttaten, die über das einzelne Opfer hinaus, die Gruppe und Community als solche treffen sollen. So war auch die **Einwanderungsgesellschaft und ihre fundamentale Verunsicherung** als solche das übergeordnete Ziel der NSU-Mord- und Anschlagserie.

Das Wissen um den Botschaftscharakter und die Breitenwirkung der Taten haben die Hinterbliebenen und Opfer der NSU-Mordserie, die neben der zehn Morden, unzählige mehr im Zuge der drei Bombenanschläge schwer verletzte (mit späteren Todesfällen in direkter Folge der Taten), und darüber hinaus einen noch größeren Kreis von Angehörigen mit schweren intergenerationellen Traumata zurückläßt, in den Interviews mit uns deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Warum wollte denn dieses Trio vor allem türkischstämmige Bürger [töten]? Was war denn eigentlich die Nachricht an die Community der türkischstämmigen ...? Das sollte vielleicht noch mal aufgegriffen werden, es gab ja eigentlich 'ne Botschaft, aber darum kümmert sich heutzutage niemand, aber es muss ja ein Ziel gehabt haben. Abschreckung? War es Abschreckung? War es vielleicht: ‚Ihr seid hier nicht erwünscht‘?, ‚Wir möchten nicht, dass ihr Geld verdient‘? Halt, weil, in diesen Jahren war es ja auch so historisch, dass die Gastarbeiter einfach sich zu Selbstständigkeit entwickelt haben.“ (Interview, Bestandsaufnahme, BpB 2023).

Die Einrichtung eines zentralen Dokumentationszentrums und Erinnerungsorts, mit einer dezentralen Verbundstruktur und einer breiten Kontextualisierung des NSU-Komplexes, würde diesen besonderen Charakter der NSU-Mord- und Anschlagserie mit seiner über die konkreten Taten hinausweisenden fundamentalen Breitenwirkung und Schädigungsabsicht angemessen aufgreifen und in zukunftsgewandter Weise im Rahmen von Ausstellungs-pädagogischen und bildungspolitischen Aufarbeitungen adressieren.

4.) Zum andern verweisen unzählige Studien zur Zunahme rassistischer Gewalttaten in den 1980er Jahren sowie des 1990er-Jahre-Zyklus ebenfalls auf eine **strukturelle Korrelation mit sich intensivierenden medialen und politischen Debatten**, die die faktische Einwanderung der vor allem als „Gastarbeitende“ gekommenen stark problematisierte und in eine erste bundesweite Anti-Ausländer-Kampagne mündete.⁷ Der Historiker Patrice Poutrus spricht für den 1990er Gewaltzyklus von einer „Kombination aus politischer Mobilisierung, Kampagnenjournalismus

⁷ U.a. Siegfried Jäger, Brandsätze, Rassismus im Alltag, Duisburg 1992; Jochen Oltmer, Schutz für Flüchtlinge, Das Aushandeln von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, in: Burkhardt (Hg.), Gute Flüchtlinge, schlechte Flüchtlinge? Schwalbach 2016, S. 33-44

und rassistischer Gewalt“.⁸ Dies stellt auch den weiten strukturellen Kontext des NSU-Komplexes dar, der jenseits der konkreten Strafverfolgung der Täter*innen und ihres die Taten ermöglichenden Netzwerks, einen gesamtgesellschaftlichen und staatlich-politischen Verantwortungsrahmen ausweist. Die Errichtung eines Dokumentationszentrums und Erinnerungsortes mit seinem im Gesetzestext definierten Aufgabenspektrum, der professionellen Ausstattung und seinem politischen Bildungsauftrag würde ein klares Zeichen setzen, dass sich die bundesdeutsche Politik und Gesellschaft sich dieser Gesamtaufklärung der Hintergründe und Bedingungskontexte stellen und sie zukunftsgewandt auch im Sinne des Aufbaus resilienter demokratischer Strukturen angehen will. Dies scheint mir doch angesichts der hohen Zustimmungswerte gerade unter jungen Erwachsenen zu autoritär-völkischen Gedankenguts eine gewichtige staatliche Aufgabe darzustellen, die alle demokratischen Parteien vereinen sollte.

5.) Neben der Dokumentation, der Aufarbeitung und den Aspekten politisch-demokratischer Bildung sieht der Stiftungszweck auch das „Gedenken an die NSU-Opfer mit Blick auf die besonderen Schicksale der Angehörigen“ als Aufgabenstellung eines derartigen Ortes vor. Dabei zeigen die vorliegenden Interviews mit Betroffenen des NSU-Komplexes als auch unsere Bestandaufnahme der Aufarbeitungsaktivitäten, dass die **Angehörigen, Betroffenen und Opfer des NSU-Komplexes in den letzten gut 20 Jahren sehr aktiv waren** und immer wieder über ihre mehrfachen Viktimisierungs- und Diskriminierungserfahrungen, insbesondere über die physisch, psychisch, sozial und vielfach auch ökonomisch zerstörerischen Erfahrungen der langen Täter-Opfer-Umkehr laut gesprochen haben (siehe „Bestandaufnahme von Aufarbeitungsaktivitäten“, BpB 2023).⁹

Dabei haben sie auch deutlich dargestellt, wie sie auch nach der Selbstenttarnung des Täter*innen-Trios 2011 selbst für das Gedenken an ihre ermordeten Familienmitglieder und die Trauer keinen (öffentlichen/offiziellen) Ort in der bundesdeutschen Gesellschaft finden konnten (teils bis heute), der ihren Ermordeten die Würde zurückgibt und sie selbst als Opfer rehabilitiert und als Akteure ernst nimmt.

So machten bereits während der zentralen Gedenkveranstaltung der Bundesregierung im Februar 2012 die Töchter von Ermordeten aus Nürnberg und Dortmund - Semiya Şimşek und Gamze Kubaşık - deutlich, dass sie für das Gedenken an ihre verlorenen Väter kämpfen und eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung einfordern – allerdings ist seitdem in den letzten 13 Jahren nur wenig institutionell passiert.¹⁰ So sitzt auch in dieser Hinsicht die Enttäuschung sehr tief, wie es ein junger Angehöriger der 2. Generation schildert:

⁸ Patrice Poutrus, *Umkämpftes Asyl*, Berlin 2019, S. 171

⁹ Beispiele hierfür sind Semiya Şimşek, *Schmerzliche Heimat. Deutschland und der Mord an meinem Vater*, Berlin 2013; Elif Kubaşık/Emel Aydoğdu, *Das Herz liegt begraben*, szenische Lesung im Rahmen von „Kein Schlussstrich!“, 2021; Ayşen Taşköprü, *Brief an Joachim Gauck, Initiative Keupstraße ist überall*, 2013.

¹⁰ Alexopoulou, Maria. 2021. Die Schwierigkeit, Rassismus zu erinnern. Zwickau, Chemnitz, Jena und der NSU-Komplex. In: O. Nobrega, M. Quent, and J. Zipf, eds., *Rassismus. Macht. Vergessen*. transcript, pp. 363-380

„Du machst dir immer wieder dasselbe Essen warm, einfach. Und dieses Essen löst einfach nur Angst, Frustration und nicht wirklich Wut, aber einfach Verzweiflung aus. So immer wieder eine neue Einladung zu irgendeiner Veranstaltung zu bekommen, wo dann gesprochen wird, wo wir sitzen als Betroffene. Wir sind betroffen und müssen den Menschen zuhören, dass die für uns da sind, und wir bekommen gar nichts. Wir bekommen einen Kaffee und Kuchen danach und dürfen dann wieder nach Hause gehen [...].“(Interview, Bestandsaufnahme, BpB 2023)

- 6.) **Das öffentliche Gedenken** an die Opfer des NSU-Komplex ist selbst 13 Jahre später noch stark kommunal geprägt und sehr **heterogen bis teils unterentwickelt** zu bezeichnen. Unsere systematische Bestandsaufnahme der Aufarbeitungsaktivitäten sowie erinnerungspolitischer Initiativen in allen betroffenen Städten (an Tatorten sowie in Täter*innenherkunftsstädten) und den Bundesländern hat zwar in einigen Städten wichtige kommunalpolitische Initiativen vorgefunden, doch insgesamt zeigt sich das kommunalpolitische und landespolitische Engagement als äußerst heterogen. So sind es bis heute meist zivilgesellschaftliche, auf Ehrenamtsbasis arbeitende Unterstützungsstrukturen oder kulturelle und künstlerische Einzelprojekte, die den NSU-Komplex oftmals unter einer lokalen Perspektive aufarbeiten und erinnerungskulturelle Praktiken entwickelt haben. Auch wenn die Heterogenität gerade nach einem zentralen Ort verlangt, der neben einem Publikumsmagneten, auch besser in der Lage ist Wissen zu bündeln und bildungspolitische Ansätze zu entwickeln, ist es wichtig jene lokalen und zivilgesellschaftlichen Akteure in den Prozess miteinzubeziehen, denn dort wurde in den letzten Jahren wichtige Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit geleistet. Ihr Wissen gilt es wertschätzend aufzugreifen und ihre Akteure über die zwei angestrebten Beiräte sowie ihre angemessen-gewichtige Repräsentanz im Stiftungsrat an der Entwicklung und Durchführung der Stiftung zu beteiligen. Darüber hinaus gilt es aber auch die vorhandenen lokalen Strukturen durch einen dezentralen Verbund zu stärken und auch an solche Orte Initiativen im Namen der Aufklärung und des Gedenkens zu tragen, wo sich bisher die kommunalpolitischen Akteure schwertun.
- 7.) **Aus der Perspektive der Opfer und Betroffenen** ist die Einrichtung eines Dokumentations- und Gedenkortes über eine Stiftungsstruktur überfällig, die der Einrichtung die volle (parteipolitische) Unabhängigkeit garantiert. So haben all unsere sieben Interviewpartner*innen aus dem Kreis der Angehörigen, Opfer und Hinterbliebenen trotz großer Enttäuschung mit staatlichen Institutionen und tiefsitzender Skepsis, die Errichtung eines derartigen Zentrums begrüßt. Sie haben damit insbesondere die (späte, wiedergutmachende) Möglichkeit verbunden, dass die Geschichten der Opfer und Betroffenen der rassistischen Gewalt nicht verloren gehen, sondern als Teil der Geschichte dieses Landes auch endlich einen Ort finden würde, der dies zum Ausdruck bringen kann. Zum anderen wünschten sich alle Interviewpartner*innen einen Ort für ein würdevolles Gedenken an ihre

ermordeten Familienangehörigen, welches ihnen ein Gesicht und ihre Geschichte zurückgeben könne.

Dabei formulierten die Interviewten vier wesentliche Funktionen bzw. Dimensionen, die so ein Ort leisten und beinhalten sollte, die der Gesetzesentwurf und die Ausrichtung der Stiftung auch adressiert:

- A) Zuerst wünschten sich alle einen Raum zur (weiteren) Aufklärung der rassistischen Gewaltserie, der Hintergründe der Tat(motive), des staatlichen Ermittlungsversagens, der Rolle der einzelnen Dienste;
- B) Dabei verstanden alle Betroffenen unter Aufklärung nicht nur eine rückwärtsgewandte Tätigkeit, sondern vor allem eine in die Gesellschaft und in die Zukunft gerichtete; es sollte ein Ort sein, der zum Dialog einlädt und interveniert, um eine andere (nicht durch Rassismus geprägte) Zukunft im Sinne präventiver Bildungsarbeit denkbar zu machen;
- C) Ferner wünschten sich die meisten Gesprächspartner*innen einen Ort als genuinen „Erinnerungsort“ an das Leben ihrer ermordeten Angehörigen, den sie selbst mit persönlichen Erinnerungsobjekten gerne mit ausgestalten würden: *„[A]lso, wir möchten eigentlich den Opfern ein Gesicht und 'ne Stimme geben, und das sollte auch in diesem Erinnerungsort einfach weiter funktionieren.“* (Interview Angehörige, Bestandsaufnahme, BpB 2023)
- D) Darüber hinaus artikulierten die meisten das Bedürfnis, einen derartigen Ort als Versammlungsraum für die Opfer und Betroffenen selbst nutzen zu können, um ihre bisherige Arbeit effizienter gestalten zu können.

8.) **Als wesentliche Voraussetzung formulierten jedoch alle, dass sie als Betroffene nicht nur ernst genommen werden wollen, sondern `ohne sie auch gegen sie' bedeutet:** D.h. sie wollen nicht nur transparente Strukturen und Entscheidungen, sondern selbst auf allen Ebenen und in alle Prozessschritte mit einbezogen werden bis dahin, dass sich manche auch die aktive Mitarbeit in so einem Zentrum vorstellen können:

„Es ist ja auch einer unserer Wünsche, in so einem Zentrum unsere Arbeit zu machen und den Menschen von uns zu berichten und über den NSU und seine Verbrechen zu sprechen.“
(Interview, Bestandsaufnahme, BpB 2023)

Und eine weitere Angehörige ergänzte: *„Aber Entscheidungen treffen, wo die Familien nicht involviert sind, dann nein, aber wenn wir wie heute natürlich auch gefragt werden: ‚Wie soll es denn aussehen? Was stellt ihr euch vor?‘, und wir auch ein Bestandteil von dem allem sind, dann natürlich sehr, sehr gerne, also unbedingt sogar, das wollen wir ja auch.“* (ebd.)

In diesem Sinn ist zwar die Einrichtung eines Stiftungsbeirats für die Opferangehörigen und Überlebenden ein wichtiger Schritt, doch sicherlich nicht hinreichend, um das verlorene Vertrauen und die über Jahre hinweg gemachten Erfahrungen, als Statist*innen immer wieder in die 2. Und 3. Reihe abgedrängt zu werden, aufzufangen. Insbesondere ihre geringe Repräsentation im entscheidenden Gremium, dem Stiftungsrat, (13 Angehörige aus staatlichen Gremien aus Bund, Ländern und Kommunen: 2 Stimmen aus dem Beirat von Betroffenen) ist vor diesem Hintergrund noch einmal genauer zu prüfen.

- 9.) Es bedarf der Errichtung eines zentralen Dokumentations- und Erinnerungsortes aber noch aus **pragmatischen Gesichtspunkten der nachhaltigen Überlieferung**, d.h. der Sammlung, Archivierung, Speicherung und Zugänglichmachung des verstreut vorliegenden Wissens: So macht der knappe Problemaufriss des Gesetzesentwurfs ein weiteres Mal deutlich, dass auch 13 Jahre nach dem Versprechen der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel nach vollumfänglicher Aufklärung, nicht nur viele Aspekte und Tathintergründe weiterhin unaufgeklärt sind; Vielmehr, das haben auch unsere 21 Interviews mit Mitarbeitenden und Vertreter*innen der Opferberatung, der Nebenklage, von Recherche- und Dokumentationsnetzwerken, mit Rechtswissenschaftler*innen, politische Bildner*innen, Pädagog*innen, Künstler*innen und Kulturschaffende, kommunalen erinnerungspolitischen Aktiven deutlich zum Ausdruck gebracht (3. Bestandsaufnahme, BpB 2024), dass das bereits erhobene Wissen und die verschiedenen bereits gestalteten bildungspolitischen Formate (Theater, Film, Ausstellungen, Bücher, Unterrichtsmaterial etc.) durch die justiziellen und zivilgesellschaftlichen Aufarbeitungsprozesse hochgradig fragmentiert, oftmals nur lokal und teils unzugänglich für die breitere Öffentlichkeit vorliegen und somit drohen, nicht für die Nachwelt und die politische Bildungs- und Aufklärungsarbeit zugänglich zu sein.
- 10.) Dabei haben alle Angehörigen und Opfer in den Gesprächen für die Bestandsaufnahme deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihre **Skepsis, ob der Ernsthaftigkeit** der staatlichen Bemühungen, einen Dokumentations- und Erinnerungsort zu errichten, sehr groß ist. Und dass sie nach all den nicht eingelösten Versprechen, dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, hingehalten zu werden und bis heute als Opfer nicht völlig anerkannt zu sein, eine weitere Enttäuschung nur schwer ertragen könnten:
- „[I]ch meine, wir haben doch so lange darauf gewartet, also, wir warten immer so lange darauf, und wir machen wichtige Arbeit. Und wir erwähnen ja auch immer wieder, vor allem ich sag es immer wieder: Ich möchte ein Ort für das alles, und jetzt hab ich so das Gefühl, ich weiß nicht [...].“ (Angehörige)*
- „... ich möchte nicht mehr enttäuscht werden [...].“ (Angehörige, Bestandsaufnahme BpB, 2023)*

Zusammenfassende Bewertung des Gesetzesentwurf und der Struktur der einzurichtenden Stiftung:

Zusammenfassend läßt sich festhalten, dass der Gesetzesentwurf zur „Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ in § 2 **thematisch gänzlich angemessen** den Stiftungszweck als „Förderung und Förderung und Stärkung der kritischen Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie, eingebettet in die Geschichte des Rechtsterrorismus und der rechten Gewalt nach 1945, der historisch-politischen Bildung für die Gesamtgesellschaft sowie des Gedenkens an die NSU-Opfer mit Blick auf die besonderen Schicksale der Angehörigen der Mordopfer und der Opfer der Attentate“ festschreibt. Die unter §3 formulierten Dimensionen des Auftrags und der Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechen den hier und in den Bestandsaufnahmen herausgearbeiteten zentrale Aufgaben und Funktionen eines derartigen Dokumentations- und Gedenkortes.

Die **Organe der Stiftung**, insbesondere die Einsetzung eines Beirats aus Opferangehörigen und Überlebenden des NSU-Terrors, als auch ein Beirat aus Expert*innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft entspricht den hier genannten Gelingensfaktoren.

Allein die Regelung des Stiftungsrates, seine Zusammenstellung sowie die Frage des Vorsitzes, erachte ich aufgrund der gemachten Erfahrungen der Opfer-Angehörigen sowie der zivilgesellschaftlichen Engagierten im NSU-Komplex mit den Ermittlungsbehörden und Staatsorganen als in dreifacher Hinsicht alsproblematisch:

Zum einen erachte ich die Zuweisung des Vorsitzes an das Ministerium des Innern und der Heimat als problematisch. Es gefährdet die Legitimität und die Akzeptanz des gesamten wichtigen Vorhabens. Angesichts der tiefsitzenden Enttäuschung, Skepsis und des großen Vertrauensverlust in die Integrität und die ehrlich Absicht der Ermittlungsbörden sowie ihrer Aufsichtsbehörden und politischen Repräsentanten ob der unzähligen Fehler, Pannen und Ungereimtheiten während den Ermittlungen, der Untersuchungsausschüssen und des Gerichtsverfahrens scheint mir ein Vorstand aus einem nicht ursächlich mit dem NSU-Komplex und dem als „Staatsversagen“ in die Geschichte eingehenden Ereignissen in Verbindung zu bringendem Ministerium oder unter der Leitung einer der genannten Beauftragten eine nötige vertrauensbildende Geste; Will die Stiftung und das Dokumentationszentrum sich wirklich als der zentrale Ort der Sammlung des verstreuten Wissens (insbesondere aus den unabhängigen Archiven und Recherchenetzwerken), Archivierung, Aufklärung, Bearbeitung und des Gedenkens etablieren, ist eine absolut vertrauensschaffende unabhängige Entscheidungsstruktur die Voraussetzung; Thematisch viel sinnvoller und passender scheint mir die Zuweisung des Vorsitzes bspw. an die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration;

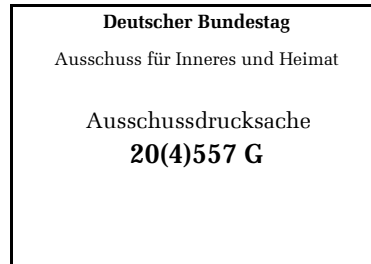
Zum anderen fehlt meiner Meinung nach im Stiftungsrat die thematisch-gewichtige Kompetenz und Perspektive insbesondere bezogen auf rassistische Gewalt, Übergriffe und

Diskriminierungserfahrungen, wie sie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes vereinigt. Ihr Einbezug würde insgesamt das Verhältnis von 10 Vertreter*innen von Ministerien/BT/Länder und Kommunen : 3 thematisch naheliegende Beauftragte/Ombudsperson : 4 Vertreter*innen der zwei Beiräte zu Gunsten der thematischen als auch emphatischen Perspektive leicht verbessern.

Am problematischsten erachte ich aber, die numerisch klar zum Ausdruck kommende Unterrepräsentation der Betroffenen (Verhältnis 16: 2 Vertreter*innen des „Betroffenenbeirats“). Eine derartige gewichtige Einrichtung wie die Stiftung „Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ darf durch solche strukturell zum Ausdruck kommende Marginalisierung der Stimmen der Betroffenen nicht von vornherein ihre Legitimität und Akzeptanz gefährden, sonst droht die Gefahr, dass einem derartigen Zentrum nicht mehr als eine Feigenblattfunktion zukommt. Es wäre eine historisch verpasste Chance, wenn wegen derartigen strukturellen Geburtsfehlern, der Stiftung und dem kommende Gedenkort und Dokumentationszentrum vor allem aus dem Spektrum der bisher zur Aufklärung tatkräftig beigetragenen wie auch den meisten Opferfamilien nicht das Vertrauen entgegengebracht wird, das es bräuchte, um genau das zu tun, was der Stiftungszweck vorsieht.

Mit den besten Grüßen

Prof. Dr. Sabine Hess



Miro Dittrich
miro.dittrich@cemas.io

Berlin, den 25.01.2025

Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung am 27.1.2025 im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex (NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG) BT-Drucksache 20/14024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sprechen heute über Erinnerung - in diesem Kontext möchte ich eine eigene teilen. Ein paar Monate nach dem schrecklichen Terroranschlag von Christchurch im Jahr 2019 stand ich in Neuseeland vor genau einer der beiden Moscheen, in der 51 Menschen von einem Rechtsterroristen getötet wurden. Ein emotionaler Moment - der zu einem analytischen wurde:

Ich war dort für eine internationale Konferenz und die Gespräche mit Politik, Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft hatten mir einen deutlichen Kontrast zur deutschen Aufarbeitung gezeigt. Dort gab es eine breite, umfassende gesellschaftliche Debatte, einen detaillierten Bericht zur Radikalisierung des Täters und mit dem 'Christchurch Call' eine internationale Initiative.

Die Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex will jetzt eine Erinnerungslücke schließen - das begrüße ich sehr. Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle betonen, dass der Rechtsterrorismus sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt hat und neue Opfer forderte: Seit der Selbstenttarnung des NSU 2011 haben wir 52 weitere rechtsterroristische Fälle dokumentiert, mit 22 Todesopfern und 39 Verletzten. Die Konzentration auf bekannte Fälle wie Halle, Hanau und den Mord an Walter Lübcke verdeckt das wahre Ausmaß des Rechtsterrorismus in Deutschland. Für mich wäre deshalb ein weiterer integraler Bestandteil der Arbeit einer solchen Stiftung, nicht ausschließlich historisierend, sondern dynamisch mit den Entwicklungen mitzugehen.

Als 2019 der Anschlag in Halle geschah, war ich leider nicht überrascht. Eine neue rechtsterroristische Strömung – der militante Akzelerationismus – hatte bereits zu einer Welle internationaler Anschläge geführt. Obwohl ich starke deutsche Aktivitäten in diesen Netzwerken seit 2018 beobachte, erschien der Begriff erst 2022 im Jahresbericht des Verfassungsschutzes. Wie schon beim NSU wurde eine neue Form des Rechtsterrorismus zu spät erkannt.

Seit 2022 leite ich ein Projekt zur Erforschung des modernen Rechtsterrorismus. Auf der Suche nach Daten seit der Selbstenttarnung des NSU fanden wir eine überraschende Lücke - es existierte keine zentrale und systematische öffentliche Erfassung rechtsterroristischer Fälle, vorhandene Datensätze waren unvollständig.

Eine aufwändige Recherche führte zu den genannten Ergebnissen. 22 der Fälle führen wir als Verdachtsfälle, dies liegt jedoch auch an unzureichenden Ermittlungen, die viele Fragen offenlassen. Unsere Analyse zeigt weitere systematische Defizite in verschiedenen Bereichen: fehlende digitale

Kompetenz der Ermittlungsbehörden, mangelhafte Aufklärung von Netzwerken, unzureichende Betreuung von Betroffenen und Überforderung bei Terrorlagen.-

Diese Ausführungen zeigen: Die Sicherheitsbehörden hinken weiterhin modernen rechtsterroristischen Entwicklungen hinterher – auch wenn es hier definitiv Verbesserungen gegeben hat. Betroffene von Rechtsterrorismus fühlen sich weiter im Stich gelassen, etwa in Halle und Hanau. Eine breite gesellschaftliche Debatte über die Gefahr des Rechtsterrorismus findet nur mangelhaft statt. Die Probleme wurden also nicht mit der Aufarbeitung der NSU-Terrorismusserie gelöst.

Ich begrüße daher den Gesetzentwurf, habe aber einige Anmerkungen:

1. Die Repräsentanz der Betroffenen im Stiftungsrat ist mit nur 2 von 15 Stimmen zu gering und wiederholt vergangene Fehler
2. Die vorgesehene Mehrheit von Regierung, Abgeordneten und Regierungsbeauftragten im Stiftungsrat gefährdet die notwendige Unabhängigkeit
3. Während der Fokus auf rechtsextreme Gewalt zu breit ist und den Kern des Vorhabens verwässert, greift die Verengung von Rechtsterrorismus auf den NSU zu kurz. Der Rechtsterrorismus hat sich seitdem verändert und modernisiert: Wir haben es inzwischen mit noch jüngeren, teils minderjährigen Tätern und diffusen Ideologien zu tun. Neue Strömungen und Netzwerke sind hinzugekommen.

Meine Empfehlung ist daher: Die Stiftung sollte ihren Schwerpunkt auf Rechtsterrorismus seit 1945 legen und die rechtsterroristische Mordserie des NSU als Zäsur begreifen. Gleichzeitig ist es essenziell auch die gegenwärtigen rechtsterroristischen Bestrebungen in die Stiftungsarbeit miteinzubeziehen – etwas durch eine bislang fehlende zentrale Dokumentationsstelle. Unsere laufend aktualisierte Datenbank kann hier gerne wichtige Erkenntnisse beisteuern.

Diese Stiftung bietet die Chance, aus der Vergangenheit zu lernen und Vertrauen wiederherzustellen. Dafür braucht es Unabhängigkeit, echte Betroffenenbeteiligung und den Fokus auf die realen Entwicklungen im Rechtsterrorismus. Nur so können wir den Opfern gerecht werden.

Vielen Dank.